

VOR  
GOTT

ZEITSCHRIFT "VERANTWORTUNG" DES DIETRICH-BONHOEFFER-VEREIN

HEFT 17 / DEZEMBER 1995

VERANTWORTUNG



VOR DEN  
MENSCHEN

VOR DER  
UMWELT

17

Leitartikel:

Partnerschaft statt  
latente Abhängigkeit  
zwischen Staat u. Kirche

Hartmut Löwe:  
Pfarrer  
an die Front!

Scharfe Kritik  
am Nein von  
Bundeskanzler Kohl

Deutschland  
und die  
Atomwaffen

Schuldbekennnis  
von Dietrich Bonhoeffer  
aus dem Jahr 1940

Schuldbekennnis  
von Jörg Zink  
aus dem Jahr 1995



Willy Beppler, A U S S C H N I T T

Druckplatte eines mehrfarbigen Bildes

Serie "Seligpreisungen", 1993

Die Zeitschrift "Verantwortung" wird vom **Dietrich-Bonhoeffer-Verein zur Förderung christlicher Verantwortung in Kirche und Gesellschaft e.V. (dbv)** herausgegeben. Schwerpunkte der Auseinandersetzung sind die Themenfelder "Frieden wagen" und "Kirche für andere sein".

Leserbriefe, Artikel und Anzeigen werden an die Kontaktadresse (s.u.) erbeten. Mit Namen oder Signum gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Annahmeschluss für Heft 18/96 ist der **12. Mai 1996**.

**Kontaktadresse:** Dr. Karl Martin  
Am Heienberg 4  
65193 Wiesbaden-Sonnenberg  
Tel: 0611 / 54 21 79  
Fax: 0611 / 954 59 11

**Redaktionsteam:** Willy Beppler, Eltville  
E. Bechlinger, Wiesbaden  
Uwe Koch, Magdeburg  
Gustav Köbbemann, Mainz  
Dr. Karl Martin, Wiesbaden  
Franz Meyer, Cunnersdorf  
Dr. Konrad Moll, Esslingen  
B. Rocksloh, Regenstauf  
Ingrid Schwind, Wiesbaden

Interessenten für eine Mitarbeit im Redaktionsteam wenden sich bitte an die Kontaktadresse (s.o.).

**Schreibarbeit:** Schreib-Service J. Eckert  
Hohenstaufenstraße 1  
65189 Wiesbaden  
Tel: 0611 / 71 16 40  
Fax: 0611 / 71 34 58

**Druck:** O.K.Kopie GmbH  
Digitales Kopier-Zentrum  
Nassaustraße 17  
65719 Hofheim-Wallau  
Tel: 06122 / 91 02-0  
Fax: 06122 / 91 02-25

**Bestellungen:** **Abonnement-Bestellungen** sind schriftlich an die Kontaktadresse zu richten. Die jährliche Abonnement-Gebühr beträgt DM 10,-- (zuzüglich Porto DM 6,-).  
**Einzelbestellungen:**  
1 Exemplar DM 6,--; ab 5 Exemplaren pro Stück DM 5,--; ab 10 Exemplaren pro Stück DM 4,--. Jeweils zuzüglich Porto.

**Hinweis:**

Mitglieder und Freunde des dbv erhalten die Zeitschrift kostenlos.

**Bank-  
verbindungen:** Sparkasse Speyer  
BLZ 547 500 10  
Kto.-Nr. 8441

Postbank Hannover  
BLZ 250 100 30  
Kto.-Nr. 1610 01-306

**Gemeinnützig-  
keit:** Der Verein ist als gemein-  
nützig anerkannt vom  
Finanzamt Wiesbaden I  
St.-Nr. 40 250 5682 8.  
Spendenquittungen werden  
ausgestellt.

**Vorstand**  
**des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins**

---

**1. Vorsitzender  
und Beauftragter für Publikationen:**

Dr. Karl Martin  
Am Heienberg 4, 65193 Wiesbaden-Sonnenberg  
Tel.: 0611 / 54 21 79, Fax: 0611/954 59 11

**Stellv. Vorsitzender:**

Dipl.-Päd. Hans-Joachim Stabenau  
Nordbrooksweg 16, 26506 Norden 2  
Tel.: 04931 / 88 32 (Anschluß Freese)

**Kassenwartin:**

Anne Stabenau  
Nordbrooksweg 16, 26506 Norden 2  
Tel.: 04931 / 88 32 (Anschluß Freese)

**Schriftführer:**

Hermann Ritter  
Bettinastr. 34, 81739 München  
Tel.: 089/ 601 98 37, Fax: 089 / 601 63 90

**Organisationsbeauftragter:**

Uwe Kranz  
Meisenweg 18, 67346 Speyer  
Tel. und Fax: 06232 / 47 14

**Achtung! Termine!**

**Akademietagung:** 10.-12. Mai 1996  
in Schloß Friedewald/Westerwald  
**Thema:** Zum Verhältnis von Staat  
und Kirche - Wahrnehmungen,  
Entwicklungen, neue Perspektiven  
**Kuratorium des dbv:** 14. September 1996  
**Bonhoeffer-Seminar:** 12. und 13. Okt. 1996  
in Halle/ Saale Ev. Marktgemeinde  
**Thema:** Familie, Gemeinde, Kirche -  
Welche Lebenswelten brauchen wir?

|  |  |  |
|--|--|--|
| <b>Leitartikel</b>                             | Partnerschaft statt latente Abhängigkeit -<br>Beim Thema Militärseelsorge geht es um das Verhältnis<br>Staat-Kirche - Von Karl Martin.....   | 320                                    |
| <b>Personalia</b>                              | Helmut Simon zu Kruzifix-Urteil.....<br>Walter Rombergs Kritik am Wort der EKD.....<br>Hartmut Löwe: Erklärung zum Urteil "Soldaten sind Mörder".....<br>Jan Niemöller: Brief mit Protest gegen Löwe's Erklärung.....<br>Hartmut Löwe: Pfarrer an die Front! - Interview in der taz.....<br>Darmstädter Signal: Arbeitskreis und Förderkreis<br>wählten neue Vorstände.....  | 332<br>332<br>333<br>334<br>335<br>336 |
| <b>Militärseelsorge<br/>nach Halle</b>         | "Die Militärseelsorge" in kirchenrechtlicher Hinsicht<br>nach dem Synodenbeschluß.....<br>Kohl: Militärseelsorge entspricht Wunsch der ev. Soldaten -<br>Gemeinsame Erklärung der EKD und der Bundesregierung.....<br>Bundeskanzler Kohl hält an Militärseelsorgevertrag fest.....<br>Militärseelsorge: Scharfe Kritik am Nein vom Bundeskanzler -<br>dbv: Das Verhältnis von Staat und Kirche steht auf dem Spiel.....  | 337<br>345<br>346<br>347               |
| <b>Militärseelsorge<br/>in Friedrichshafen</b> | EKD drängt auf rechtliche Gleichstellung.....<br>Beschluß der 8. Synode der EKD zur Seelsorge an Soldaten.....   | 349<br>350                             |
| <b>Resolutionen</b>                            | Resolution Nr. 17 des dbv vom 28.05.1995:<br>Vom Glauben getragene Gewaltfreiheit - Der dbv unterstützt<br>den Aufruf "Für einen Zivilen Friedensdienst".....<br>Anhang I zu Resolution Nr. 17:<br>Aufruf "Für einen Zivilen Friedensdienst".....<br>Anhang II zu Resolution Nr. 17:<br>Drei-Stufen-Entwurf zum Aufbau eines Zivilen Friedensdienstes....<br>Resolution Nr. 18 des dbv vom 28.05.1995:<br>Atomwaffensperrvertrag und nukleare Abrüstung -<br>Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein unterstützt die Kampagne<br>"Atomwaffen abschaffen - bei uns anfangen".....<br>Anhang zu Resolution Nr. 18:<br>Flugblatt der Kampagne<br>"Atomwaffen abschaffen - bei uns anfangen"..... | 351<br>353<br>355<br>359<br>362        |
| <b>Gesellschaft</b>                            | Deutschland und die Atomwaffen<br>nach der unbefristeten Verlängerung des<br>Nichtweiterverbreitungsvertrages (NV-Vertrag).....<br>Krefelder Memorandum zum Frieden auf dem Balkan.....  | 364<br>372                             |
| <b>Bonhoeffer-Seminar</b>                      | Die Stuttgarter Erklärung<br>im Verordnungs- und Nachrichtenblatt der EKD Nr.1 Jan. 1946.....<br>Seminartagung 28. und 29. Okt. 1995 in Wiesbaden-Sonnenberg -<br>Begrüßung und Einführung von Karl Martin.....<br>Dietrich Bonhoeffer: Das Schuldbekenntnis (September 1940).....<br>Schuld - im öffentlichen Bekenntnis.....<br>Seminar in Wiesbaden: Schuldkenntnis vor Schuldbekenntnis.....<br>"Die Kirche hat fast immer geschlafen, wenn sich etwas Neues<br>meldete" - Ein Schuldbekenntnis für die Zeit von 1945 bis 1995....   | 376<br>377<br>378<br>379<br>379<br>380 |
| <b>Literatur<br/>und Lesetips</b>              | Eugen Drewermann, Die Spirale der Angst.....<br>Hans-Michael Empell, Nuklearwaffeneinsätze<br>und humanitäres Völkerrecht.....   | 351<br>371                             |

### Partnerschaft statt latente Abhängigkeit

Beim Thema Militärseelsorge geht es um das Verhältnis Staat - Kirche

#### I. Stationen auf dem Weg einer unendlichen Geschichte

Für den durchschnittlichen Zeitgenossen ist kaum noch zu begreifen, worum es in dem Streit um die Militärseelsorge eigentlich geht. Mit der Wende in der DDR trat das Thema in das allgemeine öffentliche Bewußtsein. Die Gliedkirchen des ehemaligen Kirchenbundes in der DDR weigerten sich, den Militärseelsorgevertrag aus dem Jahr 1957 für ihr Gebiet zu übernehmen. Seitdem wogten die Meinungen hin und her. Kommissionen wurden eingesetzt, Ausschüsse tagten, Argumente wurden vorgetragen, Verhandlungsspielräume wurden ausgelotet. Die Diskussion spitzte sich schließlich auf die beiden Modelle A und B zu, die in dem Ausschuß der EKD-Synode zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge entwickelt worden waren. Modell A bedeutet "Fortentwicklung ohne Änderung des Militärseelsorgevertrages", Modell B bedeutet "Fortentwicklung mit Veränderung des Militärseelsorgevertrages (Soldatenseelsorger nicht mehr Staatsbeamte, sondern in einem kirchlichen Dienstverhältnis; das Kirchenamt für die Bundeswehr nicht mehr eine Staatsbehörde, dem Verteidigungsminister unterstellt, sondern eine kirchliche Dienststelle, angesiedelt bei der EKD). Bevor die EKD-Synode ihre endgültige Entscheidung treffen wollte, sollten die Gliedkirchen um ihre ausdrückliche Stellungnahme zu diesen beiden Modellen gebeten werden. Die Mehrheit der Gliedkirchen entschied sich für Modell B. Ebenso bat der Rat der EKD die Synode, ihm ein Verhandlungsmandat auf der Grundlage des Modells B zu geben.

So war der offizielle Sachstand, als die Synode der EKD Ende November 1994 zu ihrer Tagung in Halle/Saale zusammentrat. Jede-

frau und jedermann erwartete eine Abstimmung zwischen den Modellen A und B. Keiner war sich seiner Sache ganz sicher. Dem Ergebnis einer Abstimmung wurde mit Spannung entgegengesehen. Doch dann zogen immer dunklere Wolken auf. Aus Bayern ließ sich Oberkirchenrat Hofmann vernehmen, er könne die Empfehlung des Rates zugunsten von Modell B nicht mittragen. Landesbischof Hirschler aus Hannover überlegte öffentlich, ob es denn notwendig sei, sich auf Modell A oder B festzulegen. Schließlich entwickelte man hinter verschlossenen Türen in den wenigen Stunden der verbleibenden Zeit die Idee, den eigentlichen Knackpunkt - den Status der Soldatenseelsorge - in die Entscheidungsbefugnis der Gliedkirchen zu verlegen. Das Ziel einer einheitlichen Regelung für die gesamte EKD wurde aufgegeben. Es sollte bis auf weiteres bei den zwei Wegen für die Soldatenseelsorge bleiben, die augenblicklich getrennt nach alten und neuen Bundesländern praktiziert werden (Soldatenseelsorger als Staatsbeamte im Westen, Soldatenseelsorger in einem gliedkirchlichen Dienstverhältnis im Osten). Jede Gliedkirche soll in Zukunft, unabhängig von der Ost-West-Grenze, selbst entscheiden, in welchem Status ihre Soldatenseelsorger ihren Dienst vorsehen.

In großer Einmütigkeit stimmte die EKD-Synode am 10. November 1994 einem solchen Vorgehen zu. Der Beschluß der Synode wurde als "Kompromiß von Halle" gefeiert. Er hat folgenden Wortlaut:

#### Dokumentation:

#### **"Mandat für Verhandlungen und Vertragsänderungen"**

*Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Militärseelsorge Halle. Einen Kompromiß in der Frage der Militärseelsorge hat am 10. November die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) beschlossen. Seelsorge an Soldaten soll danach auch durch hauptamtliche Pfarrer und Pfarrerinnen möglich sein, die im unmittelbaren kirchlichen Dienst stehen. Nachfolgend der Beschluß von Halle im Wortlaut:*

*"1. Die Synode dankt dem Rat der EKD für seine Bemühung, einen Weg zu finden, der eine dauerhafte, möglichst einheitliche Praxis der Militärseelsorge als Seelsorge unter Soldaten ermöglicht.*

## Leitartikel

Die Synode unterstützt den Rat in der Absicht, die Diskussion über die Ordnung der Militärseelsorge im Interesse der Soldaten und der Zuverlässigkeit des kirchlichen Dienstes unter ihnen rasch zu einer Klärung zu führen.

2. Die Synode bittet den Rat, geeignete Schritte einzuleiten, um die gegenwärtig guten Arbeitsbedingungen der Seelsorge an Soldaten einschließlich der Finanzierung dieses Dienstes für das Gebiet aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen.

3. Die Synode gibt dem Rat ein Mandat für Verhandlungen und Vertragsänderungen auf der Grundlage der von der Synode in Osnabrück 1993 beschlossenen Gemeinsamen Grundsätze. Dabei ist die Seelsorge an Soldaten auch von hauptamtlich in diesem Dienst stehenden Pfarrern und Pfarrerinnen auf Dauer zu gewährleisten, die nach Entscheidung der zuständigen Landeskirche für die Zeit ihrer Tätigkeit als Seelsorger an Soldaten in einem unmittelbaren kirchlichen Dienstverhältnis verbleiben. Die dazu nötigen Abmachungen müssen sicherstellen, daß die für den Dienst unter Soldaten im staatlichen Hoheitsbereich erforderlichen Regelungen insoweit für alle zu diesem Dienst von der Kirche berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen angewendet werden.

4. Der Rat wird gebeten, zu prüfen, welche Veränderungen in der Leitungsstruktur der Militärseelsorge erforderlich sind, um die kirchliche Bindung der Seelsorge unter Soldaten enger zu gestalten und die Aufgabe der kirchlichen Leitung wirksamer wahrzunehmen. (Punkt 11 und 13 der "Gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen")

Die für solche Veränderungen gebotenen Schritte sind einzuleiten."

Handelte es sich bei dem Synodenbeschuß von Halle wirklich um einen Kompromiß, würde sich zu Recht Erleichterung breitmachen. Der Eindruck täuscht jedoch. Der Streit um die Militärseelsorge ist keineswegs so zu Ende geführt, daß von einer Klärung gesprochen werden könnte. Die Grundentscheidung, in welche Richtung sich der Dienst der Kirche unter den Soldaten weiterentwickeln soll - ob als Militärseelsorge oder künftig als Soldatenseelsorge -, ist immer noch offen. Den Schlüssel für die weitere Entwicklung des Ent-

scheidungsprozesses halten die Gliedkirchen des ehemaligen Kirchenbundes in den Händen. Nur mit ihrer Zustimmung kann eine neue, EDK-weite Regelung in Kraft treten. Diejenigen, die eine Reform der Militärseelsorge verhindern wollen, setzen darauf, daß sich mit dem Beschluß von Halle das Interesse an dem Thema verliert und die Verantwortung für die Umsetzung des Synodenbeschlusses allein dem Rat der EKD überlassen wird. Der Rat seinerseits wartet auf Vorlagen, die ihm die Verwaltungsspitzen, der Militärbischof und der Beirat Evang. Militärseelsorge zuleiten. Wenn sich niemand in diesen Ablauf einschaltet, wird die Exekutive der Institution Kirche das Sagen bekommen und sich über die Meinung der Mehrheit der Synoden innerhalb der EKD einfach hinwegsetzen.

Daß die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) auf ihrer Tagung im Dezember 1994 erneut das Thema "Militärseelsorge" aufgegriffen hat, zeigt, daß man sich nicht mehr in das Schlepptau einiger weniger Institutionsvertreter - schon gar nicht in das Schlepptau der bestehenden und neuordnungsunwilligen "Militärseelsorge" - nehmen lassen will, wie das beim Zustandekommen des Militärseelsorgevertrages 1957 der Fall gewesen ist. Mit ihrem Beschluß der 7. Tagung der Achten Kirchensynode (siehe die folgende Dokumentation des Beschlußtextes) hat sich die EKHN in ihrer Funktion als Gliedkirche der EKD folgerichtig für eine Mitverantwortung und Mitsprache bei der Ausgestaltung des EKD-Beschlusses entschieden.

### Dokumentation:

**Beschluß der 7. Tagung der Achten Kirchensynode der Evang. Kirche in Hessen und Nassau in Frankfurt am Main vom 1. bis 3. Dezember 1994**

Die Synode der EKHN bittet die Kirchenleitung, eine gemischte Kommission, wie jene, die den Beschluß unserer Kirchensynode zur "künftigen Gestaltung der Militärseelsorge" (Drucksache Nr. 44/94) vorbereitet hat, wieder einzuberufen.

Zusammen mit möglichst allen Landeskirchen, die für Modell B gestimmt haben, soll eine Kommission unter Berücksichtigung der Grundelemente dieses Modells Vorschläge zur Umsetzung, besonders nach Punkt 3 des EKD-Beschlusses vom 10. Novem-

## Leitartikel

ber 1994, - wie er jetzt vom Rat verhandelt werden soll - erarbeiten, und diese im Sommer 1995 der EKHN-Synode vorlegen.

Um eine enge Verbindung der EKD-Synode zu gewährleisten, sollten Frau Faber und Herr Kern in die Kommission mit einbezogen werden.

### II. Die beiden Richtungsalternativen für den weiteren Entwicklungsprozeß

Der Beschluß von Halle kann sehr verschieden ausgelegt werden - je nachdem, welche kirchenpolitischen Zielvorstellungen in die Auslegung mit einfließen. Für die Interpretation des Beschlusses muß immer wieder in Erinnerung gerufen werden, daß sich die Mehrheit der Gliedkirchen im Vorfeld des Beschlusses für Modell B und also für die Reform ausgesprochen hatte. Es ist also nicht zulässig, die Soldatenseelsorge im kirchlichen Dienstverhältnis lediglich als ein Zugeständnis zu betrachten - in Ergänzung zur, wie stereotyp behauptet wird, "bewährten" Grundstruktur des bisherigen Militärseelsorgevertrages. Gerade umgekehrt verhält es sich: Soldatenseelsorger als Staatsbeamte sind eine Konzession an diejenigen, die sich nicht so schnell auf die neue Struktur glauben einlassen zu können. Die Synode hat darauf verzichtet, von ihrem Mehrheitsrecht Gebrauch zu machen und einer Minderheit eine Reform aufzuzwingen. Der Weg der Einsicht sollte für alle offengehalten werden.

Dies muß gegenüber denjenigen betont werden, die nachträglich den Beschluß von Halle im Sinne ihres subjektiven Meinens bzw. einer Minderheit der Gliedkirchen umfunktionieren wollen. Es besteht der Verdacht, nein inzwischen ist es am Tage: die auf der alten Struktur beharrenden Vertreter des kirchlichen Apparates wollen die Unklarheiten nutzen, die sie in dem Beschluß von Halle zu erkennen glauben. Sind bei der Auslegung erst einmal genügend Nebel erzeugt - so kalkuliert man -, werde die Reformdiskussion im Sand verlaufen. Mit dem Zugeständnis von zusätzlichen Soldatenseelsorgern im kirchlichen Dienstverhältnis lasse sich die Grundsystematik des alten Militärseelsorgevertrages retten - so die Hoffnung. Übersehen wird dabei, daß für die EKD-Synoden der Begriff "kirchliche Dienstverhältnisse" durch die vorlaufende Diskussion klar geprägt war. Was kirchliche Dienstverhältnisse bedeuten, lag durch das Modell B ausformuliert

vor. Kirchliche Dienstverhältnisse, wie sie für die Soldatenseelsorge gewünscht werden, lassen sich nicht in ein staatliches Kirchenamt für die Bundeswehr integrieren, sondern brauchen auch strukturell einen eigenen kirchlichen Kontext. Das war auch der Grund, weswegen der synodale Ausschuß keine Möglichkeit sah, zwischen den Modellen A (Beibehaltung des alten Vertrages mit seinen Wesenselementen Staatsbeamte und staatliches Kirchenamt) und B ein vermittelndes Modell zu fabricieren. Nur weil die Synodalen mit dem Beschluß von Halle echte kirchliche Dienstverhältnisse wenigstens für die jeweiligen Gliedkirchen nach deren Option für Modell B ermöglicht sahen, haben sie ihm eine breite Zustimmung gegeben - unabhängig davon, was die Einfädler des Beschlusses an subjektiven Absichten hegten.

Einerseits hat also die Synode in Halle deutlich für eine Reformöffnung plädiert, andererseits gibt es jetzt schon Stimmen die davon sprechen, es sei alles ganz anders gemeint - Neues werde in dem Beschluß von Halle nur soweit aufgenommen, wie es das Alte (der Militärseelsorgevertrag von 1957) - von wenigen kleinen Veränderungen abgesehen - zuläßt. Einflußreiche "Bremser", für die das Alte Maßstab für alles neue ist, finden sich in den Spitzen von Kirchenleitungen und Kirchenverwaltungen. Insofern ist der "Machtkampf" um die Auslegung des Beschlusses von Halle noch nicht entschieden.

Die Position des Evangelischen Militärbischofs Hartmut Löwe wird deutlich in dem Artikel "Der Kompromiß an der Saale" von Hans-Albrecht Pflästerer in: Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt 46/94 vom 18. November 1994 (nachgedruckt in: Verantwortung 15/94, S. 240 f.). Nach Hartmut Löwe geht es um eine "Fortentwicklung des Militärseelsorgevertrages". Die Militärseelsorge könne mit dem Beschluß von Halle "hochzufrieden" sein. "So wie wir in der Pfarrerschaft beamtete und angestellte Pfarrer haben, wie wir bei den Religionslehrern beim Staat angestellte Studienräte haben und dem Staat unterstellte Pfarrer, so halte ich es für unschwer, daß wir in der Militärseelsorge Pfarrer im Staatsbeamtenverhältnis haben und Pfarrer, die dem Staat zur Dienstleistung überstellt sind", mutmaßt Militärbischof Löwe. "Die einheitliche kirchliche Leitung und Verwaltung der Militärseelsorge ist gewährleistet,

## Leitartikel

und deswegen sehe ich überhaupt keine Probleme. In der Praxis wird sich nichts, gar nichts ändern." Man darf spontan zurückfragen: Ist der jahrelange Streit um die Militärseelsorge geführt worden, damit sich schließlich und endlich nichts - gar nichts - ändert? Wollte die Mehrheit der Gliedkirchen Soldatenseelsorger im kirchlichen Dienstverhältnis lediglich deswegen, damit deren gehaltszahlende Stelle eine kirchliche und nicht eine staatliche ist - und der Staat hintenherum dennoch alle Kosten zu tragen hat? Ging es nicht vielmehr darum, für die Praxis der Militärseelsorge ein deutlicheres kirchliches Profil zu gewinnen?

Jedenfalls wissen wir jetzt, was Hartmut Löwe meint. Unter Soldatenseelsorgern im kirchlichen Dienstverhältnis stellt er sich vor "Pfarrer, die dem Staat zur Dienstleistung überstellt sind". Somit soll die Kirche dem Staat durch Gestellungsverträge Pfarrer zur Seelsorge in den Streitkräften - gegen Kostenerstattung - überlassen. Mit seiner Formulierung bringt Hartmut Löwe das Stichwort Gestellungsverträge in Spiel. Der Leser, der die Diskussion zum Thema Militärseelsorge in den letzten Jahren verfolgt hat, ist aufs höchste erstaunt. Bereits 1993 hat sich die EKD-Synode jene "Gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen" zu eigen gemacht, die der Synoden-Ausschuß zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge ausdrücklich als allgemeinen Konsens formuliert hatte. Punkt 8 dieser "Gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen" lautet: "Eine Individualisierung der rechtlichen Regelung, die zugeschnitten ist auf den einzelnen in der Militärseelsorge tätigen kirchlichen Mitarbeiter, wird als nicht praktikabel angesehen. Deshalb verwirft der Ausschuß solche von ihm diskutierten Modelle wie 'Gestellungsvertrag' und 'Beamtenzuweisung'." Wie kommt Hartmut Löwe dazu, gegen den in dem Beschluß von Halle ausdrücklich bekräftigten Konsens der gesamten EKD-Synode für die Militärseelsorge Gestellungsverträge vorzuschlagen - obwohl individualisierende Gestellungsverträge in dem Synoden-Beschluß ausdrücklich verworfen sind?

Kirchliche Dienstverhältnisse brauchen einen eigenen kirchlichen Kontext. Eine Individualisierung mittels Gestellungsverträgen und Beamtenzuweisungen darf es nicht geben. Es ist gut, daß dies durch

den Konsens der vom Ausschuß erarbeiteten "Gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen" festgeschrieben ist. Es wäre eine Individualisierung, wenn kirchliche Dienstverhältnisse einfach in die vorhandene Struktur eingefügt würden - so stellt es sich Peter H. Blaschke und die Militärseelsorge vor, vgl. Peter H. Blaschke, Militärseelsorge nach dem Beschluß der Synode der EKD in Halle, in: Beiträge aus der Evangelischen Militärseelsorge I/95, Seite 94 f.. Völlig unakzeptabel wäre es, wenn hauptamtlichen Soldatenseelsorgern im kirchlichen Dienstverhältnis ein staatliches Kirchenamt für die Bundeswehr als Dienstbehörde und staatliche Militärdekane als Vorgesetzte zugemutet würden. Eine solche Entwicklung wäre nicht hinnehmbar. Damit wären Grundforderungen verletzt, die an einen kirchlichen Verkündigungsdienst und an einen kirchlichen Seelsorgeauftrag zu richten sind. Die Ordnungen und Strukturen für den Dienst unter den Soldaten müssen sich aus dem Wesen der Kirche und aus dem Grundverständnis des christlichen Glauben ergeben. Der Staat kann nicht Auftraggeber oder Dienstherr für Verkündigung und Seelsorge sein.

Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv), der sich im Unterschied zu Hartmut Löwe und den "Bremsern" - vor allem aus dem Bereich der bisherigen "Militärseelsorge" - für eine kirchengemäße Form der Seelsorge an den Soldaten einsetzt, hält an seinen bisherigen Forderungen für eine Neuordnung der Soldatenseelsorge fest und wird die weitere Entwicklung daran messen. Im Einzelnen fordert der dbv:

1. Soldatenseelsorger dürfen nicht Staatsbeamte sein, sondern müssen in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen. Nur wenn der EKD-Beschluß den Weg für die langfristige Umstellung aller Soldatenseelsorger in kirchliche Dienstverhältnisse ebnet, ist er als Übergangsregelung annehmbar. Wenn er dagegen die langfristige Vereinnahmung der Landeskirchen in den neuen Bundesländern (und der Landeskirchen in den alten Bundesländern mit dem Votum für Modell B) in die wesentlichen Elemente des bestehenden Militärseelsorgevertrages zur Folge haben wird, muß der Streit um die Militärseelsorge fortgeführt werden.
2. Das Kirchenamt für die Bundeswehr muß aus dem Verteidigungsministerium her-

## Leitartikel

ausgelöst und in eine rein kirchliche Behörde überführt werden. Der Vorschlag, Organisations- und Personalfragen in staatlicher Zuständigkeit zu belassen und theologische Fragen, die bisher auch unter dem Dach der staatlichen Zuständigkeit angesiedelt waren, in Zukunft in kirchlicher Verantwortung zu beheimaten, verkennt den untrennbaren Zusammenhang von Ordnung und Auftrag des kirchlichen Dienstes. Auch in einer Übergangszeit darf es nicht dazu kommen, daß für hauptamtliche Soldatenseelsorger, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, das staatliche Kirchenamt für die Bundeswehr und die staatlichen Militärdekane weisungsbehaftet sind.

3. Für den Lebenskundlichen Unterricht, der im Augenblick auf der Basis einer militärischen Dienstvorschrift von Militärfarrern abgehalten wird, muß eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Staat und Kirche getroffen werden, die den kirchlichen Auftrag, Inhalt und Rahmen für diesen Unterricht sicherstellt. Niemand von den künftigen hauptamtlichen Soldatenseelsorgern in einem kirchlichen Dienstverhältnis sollte von seiner Kirche für das Arbeitsfeld Lebenskundlicher Unterricht zugelassen werden, bevor diese Vereinbarung erreicht ist.

Um zu verdeutlichen, wie auf dem Hintergrund dieser Forderungen und der bisherigen innerkirchlichen Diskussion der Beschluß von Halle ausgelegt und umgesetzt werden muß, hat der dbv seinen "Entwurf für einen neuen Vertrag zwischen BRD und EKD über die Seelsorge an den Soldaten" vom Mai 1994 überarbeitet. Der neue "Entwurf eines geändertes Vertrages" datiert vom Februar 1995. Zu den Punkten Dienststatus der Soldatenseelsorger, Kirchenamt für die Bundeswehr und Lebenskundlicher Unterricht enthält der Entwurf - um das Wichtigste in Stichworten anzusprechen - folgende Regelungsvorschläge:

1. Die Soldatenseelsorger versehen ihren Dienst entweder in einem gliedkirchlichen Dienst- und Besoldungsverhältnis oder - in vorläufiger Fortführung der bisherigen Regelung - als Bundesbeamte auf Zeit (Art. 3 (2)). Bundesbeamte auf Lebenszeit werden nicht mehr vorgesehen. Soldatenseelsorgern als Bundesbe-

amten auf Zeit werden keine Vorgesetztenfunktionen übertragen.

2. Das Kirchenamt für die Bundeswehr wird - umbenannt in "Kirchenamt für die Seelsorge an Soldaten" - eine rein kirchliche Leitungsbehörde. Mit dem neuen Amt sind neben dem Kirchenamt für die Bundeswehr auch der "Sonderhaushalt Militärseelsorge" und die Funktionen, die der Militärbischof hat, in einer einzigen Dienststelle zusammengeführt. Zu den Aufgaben des Leiters dieses Amtes gehört u.a. (Art. 12 (1)):
  - die Ausarbeitung eines Stellenplanes für die Soldatenseelsorge;
  - die Erstellung und Erteilung des Dienstauftrages für die Soldatenseelsorger;
  - die Einführung der Soldatenseelsorger in ihr kirchliches Amt, sofern nicht die Gliedkirche selbst diese Einführung vornehmen möchte;
  - die oberste kirchliche Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen Soldatenseelsorger - mit Ausnahme der Lehrzucht und der Disziplinargewalt, die bei den Gliedkirchen verbleiben.
3. In dem Vertragsentwurf wird die Notwendigkeit unterstrichen, für den Lebenskundlichen Unterricht eine gesonderte Vereinbarung zu treffen (Art. 4 (3)).

### III. Die Suche nach einer neuen Beziehungsebene für das Verhältnis von Staat und Kirche

Hinter der Ausarbeitung neuer Regelungsvorschläge für die Soldatenseelsorge stehen sehr grundsätzliche und allgemeine Motive. Theologische, verfassungsrechtliche und gesellschaftspolitische Aspekte verschränken sich zu einem Begründungszusammenhang für den angestrebten Erneuerungsprozeß.

Gerne wird den Reformbestrebungen unterstellt, ihre eigentliche Stoßrichtung sei eine pazifistische Gesinnungsethik. Das Ziel des Angriffs auf die Militärseelsorge sei eigentlich die Bundeswehr und das Recht des Staates zu legitimer Gewaltausübung. Eine Kirche, die solchen Bestrebungen Raum gebe, drohe zu einer linken Sekte zu werden. Die Möglichkeit zur Kommunikation mit Politik und Gesellschaft sowie zu

## Leitartikel

gesellschaftlicher Mitverantwortung werde auf diesem Wege verspielt. Es ist kein Wunder, daß der ausgeschiedene Militärbischof Heinz Georg Binder, der die Reformdiskussion um die Militärseelsorge nur so wahrnehmen konnte, dem Druck widerstrebender, für ihn unverständlicher Meinungen nicht standhalten konnte und sein Amt vorzeitig zur Verfügung stellte. In einem Interview mit epd (in: evangelische information 43/94, S. 6) wurde Binder gefragt, ob seiner Meinung nach die Auseinandersetzung um die Neuordnung der Militärseelsorge als ein "Stellvertreterkrieg" um die Friedensethik zu werten sei. Binders Antwort - die seine ganze Ratlosigkeit deutlich macht -: "Ich sehe das so. Man sagt Militärseelsorge und meint eigentlich das Militär. Die Auseinandersetzung um die Militärseelsorge zeigt, daß selbst Kirchenleitungen dem ungeheuren Meinungsdruck, der von pazifistischen Kräften und Strömungen mit Aversion gegen Militär in der Kirche ausgeht, nicht genügend standhalten können. Dann läßt man sich auf Kompromisse ein, die man für vertretbar hält. Zwar war es gewiß sachlich richtig, zunächst für eine Trennung zwischen der friedensethischen Debatte und der Diskussion über die Gestalt der Militärseelsorge einzutreten. Aber es zeigt sich jetzt, daß sich dies auf Dauer nicht trennen läßt. Der Bonner Theologe und Religionspädagoge Hans-Dieter Bastian hat schon Mitte der 80er Jahre gesagt, die Gegner der Militärseelsorge bestritten nicht nur deren Legitimität, sondern die Legitimität der Bundeswehr und damit der staatlichen Sicherheitspolitik insgesamt."

Natürlich muß Binder in vielerlei Hinsicht widersprochen werden. Die Reformbefürworter in Sachen Militärseelsorge bestreiten weder deren Legitimität noch die Legitimität der Bundeswehr und staatlicher Sicherheitspolitik. Die Formulierung "Aversion gegen Militär", die den Eindruck von Unsachlichkeit und Subjektivismus vermittelt, hat nichts mit der Motivlage der Reformer, mit denen der Dietrich-Bonhoeffer-Verein zusammenarbeitet, zu tun. Binder weiß, daß der Dietrich-Bonhoeffer-Verein aus der Evang. Militärseelsorge entstanden ist und u.a. ehemalige Militärpfarrer und Soldaten zu seinen Mitgliedern zählt. Weder die Theologie Bonhoeffers noch die Position des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins läßt sich mit dem Begriff Pazifismus so umfassend beschreiben, daß Mißver-

ständnissen ausreichend gewehrt wäre - Bonhoeffers eigene Formulierung heißt "Frieden wagen". Das eigentliche Thema der Reformdiskussion ist nicht die Durchsetzung einer spezifischen Friedensethik, sondern das Verhältnis von Staat und Kirche. Es geht darum, dieses Verhältnis aus Strukturen latenter Abhängigkeit herauszuführen und in eine echte Partnerschaft umzuwandeln. Für das Verhältnis von Staat und Kirche wird eine neue Beziehungsebene gesucht. Die Bindung der Kirche an den Herrn der Kirche darf durch andere Bindungen nicht so überlagert werden, daß die Gefahr einer Selbstentfremdung entstehen kann.

Im Kern all der Debatten wird um eine unverzichtbare Identitätsbindung gestritten - diese Identitätsbindung schließt für alle Bereiche des kirchlichen Dienstes, also auch für die Friedensethik, Meinungsvielfalt und geschwisterlichen Dialog im Kontext des christlichen Glaubens nicht aus, sondern ein.

Das Anliegen der Reformdiskussion wird in der Präambel des vom Dietrich-Bonhoeffer-Verein vorgelegten Vertragsentwurf explizit. Der Vergleich der Präambel des alten Vertrages "zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge" aus dem Jahr 1957 mit der Präambel des Vertragsentwurfs des dbv vom Februar 1995 läßt die neuen Akzente sofort sichtbar werden.

# Leitartikel

---

Bestehender Vertrag aus dem  
Jahr 1957

Vertrag

**der Bundesrepublik Deutschland mit der  
Evang. Kirche in Deutschland zur Regelung  
der evangelischen Militärseelsorge**  
(BGBl 1957 II S. 1229; VMBI 1957 S. 757)

**Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Evang. Kirche in Deutschland,**

in dem Bestreben, die freie religiöse Be-  
tätigung und die Ausübung der Seelsorge in  
der Bundeswehr zu gewährleisten,

in dem Bewußtsein der gemeinsamen Verant-  
wortung für diese Aufgabe

und  
in dem Wunsche, eine förmliche Überein-  
kunft über die Regelung der evangelischen  
Militärseelsorge zu treffen,

sind über folgende Artikel übereingekom-  
men:...

Neuer Vertragsentwurf  
des dbv

Entwurf

**eines geänderten Vertrages der Bundesrepu-  
blik Deutschland mit der Evang. Kirche in  
Deutschland zur Regelung der evangelischen  
Seelsorge an Soldaten**

In Erfüllung der Verfassungsgebote, daß  
die Kirche zum Dienst an ihren Gliedern in  
der Bundeswehr zuzulassen ist (Art. 140 GG  
i.V. mit Art. 141 WRV) und daß keine  
Staatskirche besteht (Art. 140 GG i.V. mit  
Art. 137 (1) WRV),

in dem Bestreben, die freie religiöse Be-  
tätigung und die Ausübung der Seelsorge in  
der Bundeswehr zu gewährleisten,

in dem Bewußtsein, daß die je eigene Ver-  
antwortung von Staat und Kirche ein part-  
nerschaftliches Zusammenwirken zum Wohl  
der Menschen gebietet,

vereinbaren die Bundesrepublik Deutschland  
(BRD) und die Evangelische Kirche in  
Deutschland (EKD), diese nunmehr handelnd  
auch für die in ihr zusammengeschlossenen  
Gliedkirchen, den "Vertrag der Bundesrepu-  
blik Deutschland mit der Evangelischen  
Kirche in Deutschland zur Regelung der  
evangelischen Militärseelsorge" vom 22.  
Februar 1957 zu ändern.

Die Vertragsbestimmungen erhalten demgemäß  
nunmehr den folgenden Wortlaut:...

## Leitartikel

Zum besseren Verständnis des Vertragsentwurfs des dbv und insbesondere seiner Präambel bedürfen vier Punkte der Unterstreichung und Erläuterung:

1. die Vorgaben der Weimarer Verfassung und des Grundgesetzes;
2. je eigene Verantwortung statt gemeinsamer Verantwortung;
3. die Funktionen kirchlichen Dienstes - theologische Einsichten;
4. Partnerschaft im Verhältnis von Staat und Kirche.

### 1. Die Vorgaben der Weimarer Verfassung und des Grundgesetzes

Die Diskussion um eine Reform der Militärseelsorge sollte genutzt werden, verfassungsrechtliche Bedenken gegen ihre derzeitige Gestalt aufzuräumen. Maßgebliche Kriterien für die Gestaltung der Seelsorge an Soldaten ist nach allgemeiner Auffassung die volle inhaltliche Freiheit von Verkündigung und Seelsorge. Bedenken gegen ihre derzeitige Gestalt werden verbunden mit den Stichworten Beamtenstatus der Militärpfarrer, Eingliederung des Kirchenamtes in das Verteidigungsministerium, Ausgestaltung des Lebenskundlichen Unterrichts. In ihrer Denkschrift "Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe" hat die EKD mit Recht ihre Zustimmung zur freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes bekundet. Umso mehr muß von ihr erwartet werden, daß sie auch bereit ist, die kirchenpolitischen Grundentscheidungen der Verfassung ernstzunehmen und für eine verfassungskonforme Gestaltung der Militärseelsorge einzutreten.

Das Grundgesetz bestimmt in Art. 140 i.V. mit Art. 137 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung: "Es besteht keine Staatskirche." Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche wird von den Grundsätzen der Trennung und der religiösen Neutralität des Staates neu bestimmt. Die Verfassung verwehrt sowohl Zwänge im Bereich der Religionsausübung als auch eine Identifikation des Staates mit einer bestimmten Religion. Beides läge auch nicht im wohlverstandenen Interesse der Kirche. Mit diesen Grundentscheidungen der Verfassung läßt sich die derzeitige institutionelle Eingliederung der Militär-

seelsorge nicht mehr vereinbaren. Sie dürfte auch dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht widersprechen, wie es in Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung garantiert wird: "Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde." Die Verfasser des Vertragsentwurfes des dbv mußten diese verfassungsrechtlichen Vorgaben in ihren Regelungsvorschlägen deutlich erkennbar werden lassen. Die EKD-Synode in Halle hat festgelegt, daß in Zukunft Soldatenseelsorger sowohl als Bundesbeamte als auch in einem kirchlichen Dienstverhältnis tätig sein sollen. In dem Vertragsentwurf des dbv findet sich in Art. 3 (2) der Hinweis, daß Soldatenseelsorger als Bundesbeamte "in vorläufiger Fortführung der bisherigen Regelung" vorgesehen sind. Es ist eine vorläufige Regelung, die sich nicht aus dem Verfassungsrecht, wohl aber aus dem Bemühen legitimiert, keiner Gliedkirche gegen deren Willen in diesem sensiblen Feld eine neue und deutlicher an der Verfassung orientierten Struktur zur Unzeit aufzuzwingen. Es muß dabei deutlich bleiben, in welcher Richtung eine Weiterentwicklung der Rechtsverhältnisse, wenn sie Verfassungskonformität beansprucht, allein denkbar ist.

### 2. Je eigene Verantwortung statt gemeinsamer Verantwortung

Der Militärseelsorgevertrag aus dem Jahr 1957 spricht in seiner Präambel von der "gemeinsamen Verantwortung" für die Aufgabe der Soldatenseelsorge; diese gemeinsame Verantwortung führe Staat und Kirche zusammen und mache sie zu Vertragspartnern. Die Formulierung einer "gemeinsamen Verantwortung" verwundert.

Nach der heute allgemeinen Auffassung haben Kirche und Staat eine je eigene Verantwortung, die sie - jeder von seiner Verantwortung her - zu einem partnerschaftlichen Zusammenwirken zum Wohl der Menschen verpflichtet (Präambel des Vertragsentwurfes des dbv). Verständlich wird die Formulierung einer "gemeinsamen Verantwortung" auf dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung der Rechtsmaterie. In der offiziellen "Begründung zum Vertrag" aus dem Jahr 1957 heißt es dazu:

## Leitartikel

"Die evangelische Militärseelsorge bedarf einer neuen rechtlichen Grundlage. Sie war zuletzt durch die nicht mehr in Kraft befindliche 'Evangelische Militärkirchliche Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine' vom 28. Februar 1929 (RGBl. II S. 141) geregelt. Für die katholische Militärseelsorge gelten noch Artikel 27 des Reichskonkordats von 1933 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Mit diesem Vertrag (gemeint: Militärseelsorgevertrag aus dem Jahr 1957; k.M.) soll zum ersten Mal auch die evangelische Militärseelsorge durch Vereinbarung zwischen Kirche und Staat geordnet werden. Bisher war diese Aufgabe stets dem staatlichen Gesetzgeber vorbehalten. Die jetzt gewählte Vertragsform trägt der seit 1945 grundlegend geänderten staatskirchenrechtlichen Stellung der Evangelischen Kirche Rechnung. Die Zuständigkeit des Bundes zum Abschluß des Vertrages folgt aus der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Verteidigung gemäß Art. 73 Nr. 1 GG. Die Militärseelsorge soll das Grundrecht der freien religiösen Betätigung der Angehörigen der Bundeswehr gewährleisten und ihren Anspruch auf Seelsorge verwirklichen."

Nach staatlichem Selbstverständnis war bis 1945 bzw. bis 1957 der Staat allein für die Regelung der Militärseelsorge zuständig. Mit dem Militärseelsorgevertrag aus dem Jahr 1957 läßt der Staat - wenigstens in der Tendenz nun den verfassungsrechtlichen Vorgaben folgend - aus der alleinigen Verantwortung des Staates eine "gemeinsame Verantwortung" von Staat und Kirche werden. Bezeichnenderweise wird dies mit der seit 1945 grundlegend geänderten staatskirchenrechtlichen Stellung der Evangelischen Kirche begründet. Es fehlt der Hinweis auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Weimarer Reichsverfassung. Ein solcher Hinweis hätte ins Bewußtsein bringen müssen, daß weder die "Evangelische Militärkirche Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine" aus dem Jahr 1929 noch der "Militärseelsorgevertrag" aus dem Jahr 1957 Verfassungskonformität beanspruchen können. Die sehr stark vom Luthertum geprägte obrigkeitliche Tradition von Thron und Altar, derzufolge Landesfürsten und also die staatliche Spitze Kirchenordnungen und andere kirchliche Regelungen erlassen haben, ist mit der Weimarer Reichsverfassung beendet worden. Seitdem gibt es keine Verantwortung

des Staates mehr für die Ordnung eines kirchlichen Dienstes - auch nicht für die Ordnung jener kirchlichen Arbeitsfelder, die in staatlichen Institutionen (Heer, Krankenhäuser, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten) angesiedelt sind. Was den kirchlichen Dienst in staatlichen Einrichtungen betrifft, so ist die Zuständigkeit des Staates auf die Frage der "Zulassung" beschränkt (Art. 140 Grundgesetz i.V. mit Art. 141 Weimarer Reichsverfassung). Mit dem Staat, der in der Pflicht steht, den kirchlichen Dienst zuzulassen, müssen die Zulassungsmodalitäten abgesprochen werden. Die materiellen Ordnungsstrukturen, in denen dieser Dienst wahrgenommen wird, liegen nicht mehr im Verfügungsbereich des Staates - weder in der alleinigen Verantwortung des Staates noch in einer "gemeinsamen Verantwortung" von Staat und Kirche. Sofern in einem Vertrag über Soldatenseelsorge nicht nur Zulassungsmodalitäten benannt, sondern auch Ordnungsstrukturen kirchlicher Dienste aufgezeigt werden, handelt es sich also lediglich um eine einseitige Erklärung der Kirche, die einer gegenseitigen verbesserten Information und Kooperation dienen soll. Der Staat hat nicht das Recht, sich dem Begehren der Kirche zu widersetzen, die in dem Militärseelsorgevertrag von 1957 niedergelegten materiellen Ordnungsstrukturen zu verändern.

Nichts steht dem entgegen, es ist vielmehr geboten, die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus dem Jahr 1919, die in krasser Weise von dem Hitlerstaat mißachtet wurden, im Jahr 1995 endlich aufzugreifen, umzusetzen und in der Präambel eines geänderten Soldatenseelsorgevertrages auch auszusprechen - und damit theologischen Einsichten Raum zu verschaffen, die der Kirche im Kirchenkampf der Dreißiger Jahre zugewachsen sind.

### 3. Die Funktion des kirchlichen Dienstes - theologische Einsichten

Sofort nach der Machtergreifung 1933 begann der Versuch der Nationalsozialisten, das gesamte öffentliche Leben gleichzuschalten und sich die großen gesellschaftlichen Institutionen wie Parteien, Gewerkschaften und Kirchen - sofern sie nicht verboten wurden - gefügig zu machen. Bei der evangelischen Kirche kam ihnen das damals noch weitgehend ungebrochene

## Leitartikel

Staatskirchenrecht sowie die obrigkeitliche, national geprägte Tradition ausserordentlich gelegen. Für die theologische Kraft des einsetzenden Kirchenkampfes war es von großer Bedeutung, daß die Barmer Theologische Erklärung aus dem Jahr 1934 aus dem Horizont des Staatskirchenrechts heraustrat und das Verhältnis von Staat und Kirche in gegenseitiger Unabhängigkeit und Freiheit neu bestimmte. Damit vollzog sich nun auch im Raum von Kirche und Theologie, was im Bereich des Verfassungsrechts bereits mit der Weimarer Reichsverfassung eingesetzt hatte.

Die beiden Verwerfungen der 5. These der Barmer Theologischen Erklärung sprechen speziell das Verhältnis von Staat und Kirche an: "Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden."

Es liegt auf der Hand, daß die gegenwärtige Ordnung der Militärseelsorge gemäß dem Militärseelsorgevertrag aus dem Jahr 1957 mit den Einsichten von Barmen nicht in Einklang zu bringen ist - symbolisch mag für die Unvereinbarkeit mit "Barmen" die Verwendung des Bundesadlers als staatliches Hoheitszeichen auf den Dienstsiegeln und auf den Amtsschildern der Dienststellen der Militärpfarrer stehen. Der Barmer Theologischen Erklärung ist es insoweit ähnlich ergangen wie der Weimarer Reichsverfassung. Auch die Barmer Erklärung ist ein in die Zukunft weisender Text, der, in einer Art Ausnahmesituation entstanden, nach Beendigung der Ausnahmesituation 1945 nicht sofort bis auf die Ebene der realen Gestaltung kirchlicher Ordnungen und der faktischen Abläufe kirchlichen Lebens durchdringen konnte.

In der Frage der angemessenen Beziehungsebene für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche geht es um ein zutiefst theologisches Anliegen. Die Kirche kann ihren Dienst gegenüber Staat und Gesellschaft nur erfüllen, wenn sie dafür die uneingeschränkte Freiheit der Verkündigung in Anspruch nimmt - jenes Kriterium, das über-

einstimmend von allen Seiten als Maßstab einer Reform der Soldatenseelsorge anerkannt wird. Staat und Kirche stehen immer wieder in der Gefahr, sich gegenseitig zu beanspruchen, zu vereinnahmen, zu instrumentalisieren. Die Kirche steht in der Gefahr, den Staat als Machtbasis zu mißbrauchen. Der Staat steht in der Gefahr, den christlichen Glauben in den Dienst seiner ideologischen Zwecke zu nehmen, um sich so gegen grundsätzliche Kritik zu immunisieren. Das Betheler Bekenntnis aus dem Jahr 1933 - ein Vorläufer der Barmer Erklärung, an dem Dietrich Bonhoeffer maßgeblich mitgearbeitet hat - benennt die Gefahren: "Kirche und Staat geraten in Konflikt - erstens, wo die Kirche ihren Dienst dahin mißversteht, daß sie Staat im Staat und damit politischer Machtfaktor sein will ... Kirche und Staat geraten in Konflikt - zweitens, wo eine Obrigkeit die Kirche als ihr Werkzeug verwenden will, wo eine Obrigkeit das Zeugnis von der Alleinherrschaft Christi nicht mehr erträgt, wo sie nicht mehr hören kann, daß auch ihre Würde mit der Welt der Sünde dem Tode verfallen ist. Wir verwerfen die Irrlehre vom christlichen Staat in jeder Form. Obrigkeit unter Heiden oder Christen versieht ihr Amt allein darin recht, daß sie ihr Schwert recht führt und in ihren Grenzen bleibt. "Dem Worte mag kein Kaiser noch Richter als auch kein Schutzherr gegeben werden denn Gott selber" (W.A. 17, 2, S. 108). Sie kann sich darum nicht anmaßen, dem Menschen das Heil zu schaffen. Sie kann die Kirche nicht als ihr sittlich religiöses Fundament mißbrauchen. Es ist Irrlehre, daß die Kirche nur Seele oder Gewissen des Staates sei" (Dietrich Bonhoeffer, Gesammelte Werke II, München 1959, S. 114 f.).

Die Gefahr der gegenseitigen Vereinnahmung im Verhältnis von Staat und Kirche bestand nicht nur während des sogenannten Dritten Reiches. Sind in der damaligen Zeit die Ansätze einer Fehlentwicklung besonders kraß hervorgetreten - und wurden die größten kirchenpolitischen Verirrungen nach 1945 auch wieder zurückgenommen, so bleibt doch die Frage, ob aus den Erfahrungen die nötigen Konsequenzen gezogen und jene strukturellen Gegebenheiten in den Verfassungen und Verträgen der Evang. Kirchen aufgearbeitet wurden, die - neben anderen Faktoren - ihrerseits die kirchenpolitischen Fehlentwicklungen während des sogenannten Dritten Reiches zu einem Teil mit

## Leitartikel

ermöglicht haben. Jedenfalls war bei Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) 1948 noch ein Bewußtsein dafür vorhanden, daß die Aufarbeitung des Kirchenkampfes und die Umsetzung der in ihm gewonnen Einsichten noch weitgehend eine unerledigte Aufgabe ist. Dementsprechend formuliert die EKD 1948 in ihrer Grundordnung in den "Grundbestimmungen" Art. 1 Abs. 3: "Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen." Es ist also nicht nur ein Gebot theologischer Redlichkeit, sondern darüber hinaus eine in der Grundordnung ausgesprochene Selbstverpflichtung der EKD, den Erkenntnissen von Barmen über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche in ihrem kirchenleitenden Handeln sowie in ihrer Gesetzgebung Geltung zu verschaffen. Da der Militärseelsorgevertrag von 1957 in wichtigen Punkten hinter die Einsichten von Barmen zurückfällt, ist die EKD auch insofern aufgefordert, die längst fälligen Neuregelungen einzuleiten. Ihre Grundordnung verpflichtet die EKD nicht nur zur Duldung, sondern zur aktiven Mitwirkung an diesem Neuordnungsprozeß.

#### 4. Partnerschaft im Verhältnis von Staat und Kirche

Wenn einer gegenseitigen Vereinnahmung von Staat und Kirche gewehrt wird, so soll damit nicht einem beziehungslosen Nebeneinander und Aneinandervorbei von Staat und Kirche das Wort geredet werden. Vielmehr ist das Anliegen, eine neue Beziehungsebene für das Verhältnis von Staat und Kirche zu finden, die den Partnerschaftsgedanken voll zur Entfaltung kommen läßt. Die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung, die vom Grundgesetz übernommen wurden, geben den geeigneten verfassungsrechtlichen Rahmen für eine solche Partnerschaft ab. Was die theologische Grundlegung für eine solche Partnerschaft betrifft, so wird sie von der Barmer Theologischen Erklärung zur Verfügung gestellt. Partnerschaft setzt gegenseitige Akzeptanz, Unabhängigkeit und Gleichberechtigung voraus. In ihrer Verschiedenheit handelt es sich bei beiden Parteien um eine je eigene Subjektivität mit einer je eigenen Verantwor-

tung. Die sich auf dieser Grundlage entwickelnde Partnerschaft soll den Menschen zugute kommen, insofern sie sowohl im Verantwortungsbereich des Staates als auch im Verantwortungsbereich der Kirche ihren Lebensort haben.

Staat und Kirche ist gemeinsam, daß sie einen gesamtgesellschaftlichen Bezug haben. Der Staat hat in allen Bereichen der Gesellschaft "für Recht und Frieden zu sorgen" (5. Barmer These). Die Zuständigkeit des Staates "für Recht und Frieden" schließt prinzipiell auch die Kirche als Institution mit ein. Von daher kann das Betheler Bekenntnis zu der provokativen Feststellung kommen: "Die Kirche weiß sich selbst in ihrer sichtbaren Gestalt der Ordnung der Obrigkeit untertan" (Dietrich Bonhoeffer, Gesammelte Schriften II, a.a.O., S. 114). Die Kirche ihrerseits hat den Auftrag, "die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk" (6. Barmer These). In alle Lebensbereiche hinein soll die Botschaft von Gottes Gericht und Gnade getragen werden, auch in den Bereich des Staates und seiner Institutionen. Wichtig ist, daß beide - Staat und Kirche - ihre Berührung gegenseitig so erleben, daß die eigene Freiheit von anderen respektiert wird und in der Beziehung erhalten und bewahrt bleibt. Die Kirche braucht für sich die Freiheit der Verkündigung - und da die Ordnung und Strukturen einer Institution sich auf deren inhaltliche Dimension auswirken, hat der Staat in einer Art Konfliktvermeidungsstrategie der Kirche ein umfassendes Selbstverwaltungsrecht eingeräumt, eingeschränkt lediglich durch die "Schranken des für alle geltenden Gesetzes" (Art. 137 Weimarer Reichsverfassung i.V. mit Art. 140 Grundgesetz). Natürlich hat auch der Staat Freiheitsanforderungen an die Kirche. Er muß den Respekt der Kirche für die Freiheit des staatlichen Entscheidungsverhaltens verlangen können - sofern sich sein Entscheidungsverhalten innerhalb seines Auftrages, "für Recht und Frieden zu sorgen", bewegt.

Daß die Seelsorge an Soldaten das Verhältnis von Staat und Kirche sensibel berührt, liegt auf der Hand. Die gegenseitigen Freiheitsforderungen stoßen hier besonders stark aufeinander. Die Kirche fordert für ihre Verkündigungsinhalte einen unkontrollierten Zugang - und dies in eine Institution, die ansonsten ihre Außenbeziehungen einer umfassenden Kontrolle unterwirft.

Auch in der Bundeswehr hat die Kirche den Staat und seine Bürger an ihre Friedenspflicht zu erinnern - und dies, obwohl der Berufsalltag der Soldaten in der ständigen Vorbereitung auf militärische und kriegsrische Einsatzfälle besteht. Der Staat fordert gerade in der Bundeswehr völlig zu Recht Respekt der Kirche vor der Freiheit staatlichen Entscheidungsverhaltens - und weiß dabei genau, daß es für einen Einsatzfall der Bundeswehr nichts schlimmeres gibt als eine Ablehnung und Verwerfung durch die breite Öffentlichkeit und die moralische Autorität der Kirchen; ganz abgesehen von dem Todesfallrisiko militärischer Einsätze für den einzelnen Soldaten, das ein Mitgehen und Dabeisein von Kirche unerlässlich macht. Kirche und Staat sind in der Bundeswehr intensiv aufeinander angewiesen - und stehen deswegen hier besonders in der Gefahr, sich zu vereinnahmen und zu mißbrauchen. Die Frage, ob sich das Verhältnis von Staat und Kirche in der Bundeswehr auf einer Ebene fairer Partnerschaft bewegt, ist zu prüfen an der Frage gelebter Freiheit. Die Grade gewählter und gelebter Freiheit geben Auskunft über die Qualität und Ausgewogenheit der tatsächlichen Partnerschaftsbeziehung.

Unter dem Gesichtspunkt gelebter Freiheit ist nun allerdings aus der Militärseelsorge der letzten 35 Jahre - soweit sie sich in den alten Bundesländern abgespielt hat - wenig Rühmendes zu berichten. In der "Stellungnahme des Arbeitskreises DARMSTÄDTER SIGNAL zur aktuellen Diskussion um den Militärseelsorgevertrag" vom 29. April 1991 wird folgendes Resümee gezogen: "Obwohl der Militärseelsorge im Militärseelsorgevertrag aus dem Jahre 1957 große Freiheiten eingeräumt worden sind, müssen wir feststellen, daß die Militärseelsorge ihre Freiräume kaum genutzt hat. Der Beitrag der Militärseelsorge zu Eigenverantwortung und Bewusstseinsklärung, zum Schutz von Minderheitenpositionen in der Bundeswehr, zu Sinnorientierung für Soldatenberuf und Friedenspolitik ist unzureichend. Dies hat etwas mit latenten Abhängigkeiten zu tun, in die sich die Militärseelsorge durch den Militärseelsorgevertrag begeben hat." Es ist schlimm, wenn sich eine Soldatenseelsorge nicht um Soldaten kümmert, die einen möglichen Einsatz von Atom-, biologischen und chemischen Waffen nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können und deswegen seitens der Bundeswehr massiv unter Druck geraten - so geschehen beim

sogenannten Immendinger Truppengelöbnis, siehe Karl Martin, Die Gewissensnot der Soldaten und das Immendinger Truppengelöbnis, in: Frieden statt Sicherheit, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1989, S. 23 ff. Es fällt auf, daß die Militärseelsorge zu fast allen Themen, die speziell die Soldaten betreffen und die kontroversen Themen, die speziell die Soldaten betreffen und die kontrovers in der Öffentlichkeit diskutiert werden, schweigt - neuer Auftrag der Bundeswehr, weg von einer Nur-Verteidigungsarmee, hin zu einer Eingreifarmee; Einsätze out of area, "friedensschaffende" Maßnahmen; Zwang für den Berufs- und Zeitsoldaten zu solchen Einsätzen - obwohl die Frage, ob der Eid des Soldaten solche Fälle mit abdeckt, auch unter Soldaten umstritten ist. Warum beteiligt sich die Militärseelsorge nicht - oder kaum an solchen Diskussionen? Warum dieser Rückzug auf die Individualseelsorge - und selbst da Defizite, wenn in einzelnen Konfliktsituationen militärische Interessen tangiert sind?

Karl Martin

### Kirchensteuersystem überprüfen

■ Die Präsidentin der nordelbischen Synode, Elisabeth Lingner, hat eine Überprüfung des Kirchensteuersystems gefordert. Die Abhängigkeit der Kirchensteuer von der staatlichen Steuerpolitik sei „fatal“, sagte sie dem „Flensburger Tageblatt“. Nach der Abschaffung des Buß- und Bettages zur Finanzierung der Pflegeversicherung sei das Jahressteuergesetz jetzt schon das zweite Beispiel dafür, wie wenig von seiten des Staates auf kirchliche Belange Rücksicht genommen werde.

Bei den Kompromißverhandlungen über das Steuergesetz sei die EKD „so gut wie überhaupt nicht in Erscheinung getreten“, kritisierte die Synodalpräsidentin: „Wir müssen uns viel mehr zu Wort melden und mit der Politik ins Gespräch kommen.“

Das Sonntagsblatt  
Nr. 33/95 vom  
18. Aug. 1995

*Simon zu Kruzifix-Urteil*  
**„Verfassungsgericht  
 nicht schwächen“**

München (epd). Vor einer Schwächung der Position des Bundesverfassungsgerichtes hat der frühere Verfassungsrichter Helmut Simon gewarnt. Die Verfassungsorgane sollten sich „gegenseitig respektieren“, sagte er am 19. September bei einer Diskussionsveranstaltung in München. Ansonsten würde viel von dem verlorengehen, „was wir uns nach dem Kriege aufgebaut haben“. Simon nannte das Vorgehen des Bundestages in der Diätenfrage und das geplante Kruzifix-Gesetz der bayerischen Landesregierung als Beispiele dafür, daß der erklärte Wille des höchsten Gerichtes mißachtet werde.

Simon verteidigte erneut das „Kruzifix-Urteil“ der Karlsruher Richter. Der Minderheitenschutz sei ein zentraler Pfeiler der bundesdeutschen Rechtsordnung. Mit der Entscheidung sei noch einmal unterstrichen worden, daß vom Staat „keine Zwänge im religiös-weltanschaulichen Bereich“ ausgehen dürften. Gegen den Beschluß sei „mit Fehlinformationen und Unterstellungen gearbeitet worden, die ich als Protestant nur als Heuchelei bezeichnen kann“, sagte der frühere Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchentages. Simon bedauerte, daß eine Grundsatzdiskussion über das Verhältnis Kirche-Staat bisher ausgeblieben sei.

39/1995 epd-Wochenspiegel

Das "Kruzifix-Urteil" des Verfassungsgerichts - Wortlaut des Beschlusses, erste Stellungnahmen von Kirchen, Verbänden, Theologen und Juristen, Ausschnitte aus dem über-regionalen Presse-Echo, in: epd-Dokumentation Nr. 35/95 vom 23. August 1995. Bestellungen und Anfragen an: GEP-Vertrieb Ffm, Tel: 069/ 580 98-189.

*Kritik Walter Rombergs:*  
**Wort der EKD  
 „rückwärts gewandt“**

Berlin (epd). Scharfe Kritik am Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum 3. Oktober hat das Berliner Mitglied der EKD-Kammer für öffentliche Verantwortung, Walter Romberg, geübt. Das „nur rückwärts gewandte“ Dokument liefere weder klare Analysen noch Impulse für die künftigen Aufgaben der Kirchen in der Entwicklung Deutschlands, erklärte der SPD-Politiker am 1. Oktober in Berlin gegenüber epd. Die Deutschen stünden vor einer „schwierigen Epoche ihrer Geschichte mit vielen Chancen, aber auch mit vielen gefährlichen Risiken“.

Dies werde in dem Kirchenwort nicht zur Kenntnis genommen. Auch auf die seit 1990 in Deutschland stattfindende riesige Vermögensumverteilung gehe die EKD nicht ein, beklagte Romberg, der letzter Finanzminister der DDR war.

epd-Wochenspiegel 40/1995

*40jähriges Bestehen*  
**„Wir können stolz auf  
 die Bundeswehr sein“**

Bonn (epd). Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) hat den Beitrag der Bundeswehr über vier Jahrzehnte hinweg für Frieden und Freiheit gewürdigt. „Wir können stolz sein auf diese Armee des Friedens und der Freiheit, auf unsere Bundeswehr“, sagte er am 26. Oktober bei einem Empfang aus Anlaß ihres 40jährigen Bestehens in der Bonner Beethovenhalle. Zuvor hatten die Militärbischöfe der beiden großen Kirchen bei einem ökumenischen Gottesdienst unter großen Sicherheitsvorkehrungen in der Kreuzkirche die Rolle der Soldaten gewürdigt.

Nach den Worten Kohls ist die Bundeswehr fest in Staat und Gesellschaft verwurzelt und genießt

großen Rückhalt bei den Menschen. Ihr Selbstverständnis und ihre Tradition beruhen auf den freiheitlichen Werten der deutschen Militärgeschichte.

Bei dem ökumenischen Gottesdienst in der Bonner Kreuzkirche beklagte der katholische Militärbischof Johannes Dyba eine verbreitete Verweigerungshaltung. Neben der relativ hohen Zahl der Wehrdienstverweigerer gebe es auch eine viel zu hohe Zahl von „Ehe- und Familienverweigerern“, sagte er. Die uralten christlichen Regeln von „Selbstbeherrschung, Zucht und Maß“ böten Verhaltensweisen, um auch in der Zukunft überleben zu können, fügte der Bischof hinzu. Der Bundeswehr komme eine wichtige Erziehungsaufgabe zu.

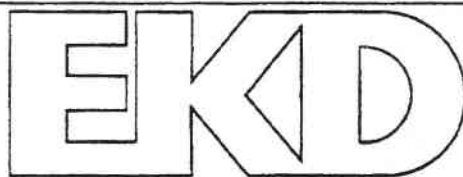
**„Feindschaften überwinden“**

Der evangelische Militärbischof Hartmut Löwe sagte, vollkommenen Frieden werde es erst geben, wenn Feindschaften unter Menschen überwunden würden und „die Wölfe keinen Appetit mehr haben auf die Lämmer“. Friede verlange die Abwesenheit von Feindbildern aller Art. Im Hinblick auf „manche schrillen und friedlosen“ Sätze aus der evangelischen Kirche warb Löwe dafür, Großmut zu zeigen.

Bei einem „Friedensgottesdienst“ auf dem Münsterplatz wurde kurz vor Beginn des Großen Zapfenstreichs scharfe Kritik am Ablauf der Feierlichkeiten geübt. Der Rheinhausener Pfarrer Dieter Kelp nannte den Slogan „40 Jahre Bundeswehr - 40 Jahre Frieden“ einen „Etikettenschwindel in mörderischer Dimension“. Militär bleibe auch in vermeintlichen Friedenszeiten immer das Mittel einer „destruktiven Weltsicht“, sagte er vor rund 250 Menschen. Der katholische Priester und Vertreter von Pax Christi, Heinz Missalla, bezeichnete den militärischen Festakt als „pseudo-religiöses Ritual“ und „teutonische Militäroperette“. Zu dem Gottesdienst hatte die Evangelische Studentengemeinde Bonn eingeladen.

In der Bonner Innenstadt wurde die Hofgartenwiese, Ort des Großen Zapfenstreichs, hermetisch abgeriegelt. Die Polizei und der Bundesgrenzschutz setzten ein Großaufgebot von mehreren tausend Beamten ein.

44/1995 epd-Wochenspiegel



Herausgegeben  
von der Pressestelle  
der Evangelischen  
Kirche in Deutschland (EKD)  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover  
Tel.: (0511) 2796-268/269/266  
Fax: (0511) 2796-777

## **Pressemitteilung**

**Zu der Verlautbarung der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts (BVG) Nr. 46/95 vom 7. November 1995 erklärt der evangelische Militärbischof Dr. Hartmut Löwe, Bonn:**

1. Die Entscheidung des BVGs zu den Äußerungen "Soldaten sind Mörder" oder "Soldaten sind potentielle Mörder" will der Meinungsfreiheit dienen. Die Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut. Ihr aber die Würde eines für Frieden und Sicherheit unseres Gemeinwesens unverzichtbaren Teils der Bürgerinnen und Bürger in Uniform zu opfern, ist zu teuer erkaufte.
2. Der innere Friede einer Gesellschaft ist gefährdet, wenn die gesamte Bevölkerungsgruppe der Soldaten ungeahndet diffamiert werden darf. Mörder handeln immer und in jedem Fall verwerflich. Auch ein allgemeiner und von der Bezeichnung einer konkreten Person absehender Gebrauch des Begriffs Mörder trägt zur Verwahrlosung einer zivilisierten Auseinandersetzung bei. Hier werden Spielregeln eines fairen Streits verletzt.
3. Das BVG hat nicht nur die Aufgabe, über notwendige Freiheitsräume zu wachen. Es muß auch dazu beitragen, Voraussetzungen für ein gedeihliches Zusammenleben zu erhalten.
4. Beschlüsse von Gerichten müssen dem gesunden und durchschnittlichen Menschenverstand vermittelbar sein. Das BVG jedoch trägt Differenzierungen vor, die künstlich und abstrakt bleiben und an den Verhältnissen der tatsächlichen Verständigung unter den Menschen völlig vorbeigehen.
5. Ich bedaure das Karlsruher Urteil. Es dient nicht der Befriedung. Ich wiederhole, was ich anlässlich der 40-Jahrfeier der Bundeswehr öffentlich gesagt habe: Die Soldaten tragen bei zur Abwesenheit des Krieges. Insofern dienen sie dem Frieden. Weil sie Mördern das Handwerk legen, verdienen sie es nicht, ins Zwielicht gezogen zu werden.

Friedrichshafen, den 7. November 1995

Pressestelle der EKD

# Personalia

EVANGELISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
ZUR BETREUUNG DER  
KRIEGSDIENSTVERWEIGERER (EAK)

An den  
Herrn Vorsitzenden des Rates  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Bischof Dr. K. Engelhardt  
c/o Synode der EKD  
Graf-Zeppelin-Haus  
Olgastraße 20

88045 Friedrichshafen

Bremen, den 08.11.1995

Sehr geehrter Herr Ratsvorsitzender,  
lieber Bruder Engelhardt,

mit, ja mit Zorn habe ich zur Kenntnis nehmen müssen, daß sich der Militärbischof Dr. H. Löwe in den Chor derer eingereiht hat, die unser Bundesverfassungsgericht wegen seiner Entscheidung zum Tucholsky-Zitat heftig kritisieren. Daß Ossietzky schon im Jahre 1932 wegen der Benutzung des Zitates von einem Gericht freigesprochen wurde, daß die jüngste Entscheidung zugunsten der Meinungsfreiheit bei der Auseinandersetzung über das "Kriegshandwerk" nur fortschreibt, was vom Verfassungsgericht in dieser Sache schon entschieden war, bleibt vom Militärbischof unberücksichtigt. Schon heißt es auch in den Gazetten, daß die CDU ein besonderes Gesetz erwäge, um die Entscheidung des Verfassungsgerichts durch einen einfachen Gesetzesakt zur Makulatur werden zu lassen. Für mich ist es erkennbar, daß der Militärbischof mit seiner Presseerklärung für solchen Weg seine Hilfestellung anbietet.

Als Vorsitzender der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) weiß ich, daß jeder der von uns betreuten jungen Menschen sich innerlich und auch nach außen im Sinne des Tucholsky-Zitates äußern muß, wenn seine Gewissensentscheidung nicht in Zweifel gezogen werden soll.

Aber ganz gleich, wie man die Sache beurteilt: der Angriff auf das Verfassungsgericht, wie er seit kurzem so richtig in Schwung gekommen ist, richtet sich im Grunde gegen den Wert des Einzelnen in unserer Gesellschaft. Ob beim Asylrecht, ob beim Kruzifix-Urteil oder ob jetzt beim Urteil zum Tucholsky-Zitat - immer versucht das Verfassungsgericht, den Grundwert des Einzelnen zu schützen. In einer Zeit, in der unsere Gesellschaft, unser Staat mehr und mehr dazu übergeht, die Minderheiten zu majorisieren und ihnen durch solche Art Demokratie (oder muß man sagen: Demokratur) Grundrechte zu nehmen, muß es beschämen, wenn sich ausgerechnet die Kirche (wer ist das eigentlich?) gegen die Instanz stellt, die solche Entartung unserer Demokratie zu einem bloßen Mehrheits-Mechanismus zu verhindern versucht.

Deswegen ist der Punkt 4 der Pressemitteilung des Militärbischofs so besonders peinlich, wenn dort verlangt wird, daß Gerichtsbeschlüsse "dem gesunden und durchschnittlichen Menschenverstand vermittelbar" sein müßten. Merkt der Militärbischof nicht seine gedankliche Nähe zum "gesunden Volksempfinden" früherer unseliger Zeiten? Wer bestimmt denn bei uns was "gesunder" und was "durchschnittlicher Menschenverstand" sein soll? Da Minderheiten in solchem Denken keinen Platz haben, muß man doch fragen, wie sich das mit dem Auftrag des Evangeliums verträgt!

Man mag ja durchaus streiten, ob dieses oder jenes gut oder schlecht ist: Daß aber in unserer Zeit das Verfassungsgericht mit der Verteidigung der Grundrechte des Einzelnen der Kirche näher stehen müßte als eine Politik, die in - zugegebenermaßen schwieriger - Zeit, dem Mehrheitsdenken restlos zu verfallen droht, dies sollten Kirchenvertreter erkennen und mindestens so deutlich aussprechen, daß Kirche als Anwältin der Schwachen erkennbar bleibt.

Mit freundlichem Gruß

gez. Jan Niemöller

PS: Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit erlaube ich mir, diesen Brief in einigen Tagen der Presse zugänglich zu machen.

# Pfarrer an die Front!

■ Der evangelische Militärbischof und Bevollmächtigte des Rates der EKD, Hartmut Löwe, über den Unterschied zwischen „klinisch reiner“ Situation und dem Ernstfall an der Front

taz: „Du sollst deine Feinde lieben.“ Wie, Herr Löwe, bringen Sie Gottes Gebot in Einklang mit dem Auftrag der Militärs?

Löwe: Konflikte lassen sich nicht lösen mit dem Satz: „Seid nett zueinander.“ Im Inneren ist die Polizei notwendig. Wir brauchen auch im internationalen Kontext eine internationale Polizei. Herkömmlich haben wir das Militär genannt. Ich kann mir wegen des Gewaltpotentials, das unter Menschen nun einmal vorhanden ist, nicht vorstellen, daß in absehbarer Zeit die Notwendigkeit einer internationalen Polizei nicht mehr gegeben ist.

Die Pazifisten in der Kirche haben demnach den Kampf um Waffenlosigkeit verloren?

Aber viele sagen, daß ihr Pazifismus nie zum Ziel hatte, Polizei oder internationale Polizei auszuschießen. Richtig ist, daß die Friedensbewegung im Zusammenhang mit der Nachrüstung in der jetzigen Situation sich umorientiert und in sehr unterschiedliche Gruppen zerfällt.

Ändern sich mit der veränderten Rolle der Bundeswehr auch die Anforderungen an die Militärseelsorge?

Natürlich ist es ein Unterschied, ob man Soldat ist in einer Situation, in der man ein Handwerk lernt, das man nie ausüben muß.



Bischof Hartmut Löwe

Foto: Frank Darchingner

Oder ob man, so wie in unseren Nachbarländern, bei Krisensituationen als Soldat *tätig* ist, also mit Verwundungen, mit Krankheit, mit Verstümmelungen, mit dem Tod rechnen muß. Dieser Ernstfall ist neu und bringt auch die Militärseelsorge in eine Situation besonderer Bewährung.

Welche Reaktionen nehmen Sie wahr unter den Soldaten angesichts der veränderten Rolle des Bundeswehr?

Ich habe mir berichten lassen, daß nicht wenige Soldaten ihren Abschied genommen haben, als sich die sicherheitspolitische Situation veränderte. Das war besonders einfach, weil das Militär ohnehin verkleinert wurde. Ich nehme jetzt wahr, daß man sich sehr sensibel auf die neue Situation einstellt. Daß man in keiner Weise kriegslüstern ist, daß man aber sieht: Was für Franzosen, für Holländer, für Engländer verpflichtend ist, kann auf Dauer nicht von Deutschen gemieden werden.

... und das nicht nur in den oberen Rängen?

Ich habe mit Wehrpflichtigen gesprochen, die manchmal sogar etwas unbekümmert die neue Situation diskutiert haben. Ich habe aber den Eindruck, je höher die Verantwortung, je höher der Rang, um so verantwortungsvoller wird in der Regel die neue Situation gewürdigt und werden die Gefahren gesehen. Im Zusammenhang von möglichen Einsätzen in Jugoslawien haben die Militärs sehr viel überlegter reagiert als manche Politiker. Das stimmt mich hoffnungsvoll. Militärs wissen, was auf dem Spiel steht und Einsätze an Menschenleben kosten können.

Sind denn auch einige froh darüber, in absehbarer Zeit eine gleichberechtigte Rolle spielen zu dürfen?

Natürlich gibt es das. Aber man kann nicht verlangen, daß Soldaten differenziertere und bessere Menschen sind als wir Pfarrer zum Beispiel.

Hat das Thema Tod einen neuen Stellenwert unter den Soldaten und in der Militärseelsorge?

Es ist natürlich immer über

diese Grenzbereiche – Krankheit, Unfall, Tod – gesprochen worden. Aber es ist ein Unterschied, ob man an das Sterben der 80jährigen Großmutter denkt oder ob das alles in das eigene Leben hineinragt.

Kommen die Soldaten in ihrer Angst zu Ihnen?

Mit Sorgen, mit Beklemmungen kommen sie in der Regel. Das wird viel stärker, wenn die Soldaten in einer Übungssituation sind, als wenn sie den normalen Kasernenalltag erleben. An den Schauplätzen, wo man verwundete Soldaten sieht, ist man den Fragen näher als in unserer klinisch-reinen Situation. Da ist nicht täglich jemand, der mit Ängsten kommt. Aber viele treiben Sorgen gerade im Blick auf Familie und auf die Kinder um. Das ist schon in gewisser Weise neu für uns.

Und die Militärpfarrer? Haben die auch Sorgen? Im Ernstfall müssen die ja mit an die Front.

Auch Militärpfarrer haben teilweise gesagt, „wir haben uns unseren Dienst anders vorgestellt“.

In Zukunft werden wir natürlich nur Pfarrer einstellen, die bei ihren Soldaten bleiben werden. Und zwar unabhängig davon, ob ein Einsatz ethisch legitimiert ist oder nicht. Zwar muß darüber nachgedacht werden, ob Einsätze ethisch und politisch verantwortlich sind. Aber das ist nicht die Aufgabe von Militärpfarrern. Das müssen andere kirchliche Gremien beurteilen. Jemand, der sich einer schrecklichen Situation stellen muß, hat Anspruch darauf, daß der Pfarrer sich nicht dispensiert und sagt: „Mir gefällt nicht, was da jetzt ansteht, und ich lasse euch alleine.“ So etwas darf es nicht geben.

Während des Golfkrieges haben US-Geistliche die Waffen gesegnet. Ist so etwas auch in Deutschland vorstellbar?

Also ich weiß nicht, da wird immer viel behauptet: Ich habe das nicht gesehen. Es ist richtig, daß es auch christliche Konfessionen gibt, die das tun. Ich höre, daß es der Orthodoxie leichtfiele, Waffen zu segnen. Ich kann mir das nicht vorstellen. Wir segnen keine Autos, wir segnen keine Küchengeräte.

Ich küsse ja auch keine Autos oder Waschmaschinen, sondern meine Frau. Und entsprechend möchte ich auch, daß wir Menschen segnen. Natürlich: Soldaten werde ich segnen für ihren verantwortungsvollen Dienst. Aber das verlangt nicht, daß ich das Instrumentarium, mit dem sie ausgerüstet sind, heilige und segne.

Wenn ein Soldat beim Einsatz ums Leben kommt, ist das dann ein Heldentod?

Der Respekt Soldaten gegenüber verlangt nicht, daß man einzelne zu Helden stilisiert. Mir ist diese Kategorie fremd. Ich halte nur bedingt etwas von der Heiligenveneration.

Interview: Julia Karnick





Pressemitteilung

Arbeitskreis  
**DARMSTÄDTER SIGNAL**

6. November 1995

"DARMSTÄDTER SIGNAL" gegen Instrumentalisierung der Bundeswehr

Mitgliederversammlung wählte neuen Vorstand

Am vergangenen Wochenende wählte das "DARMSTÄDTER SIGNAL", einziges Sprachrohr für kritische Stimmen aus der Bundeswehr und für sie, auf einer Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand. Neuer Sprecher des Arbeitskreises wurde Dr. Michael Steger-de Wiljes, Stabsarzt aus Husum, den als Vertreter künftig Oberstleutnant Bertram Hacker (München) und Oberstleutnant a.D. Helmuth Priß (Swisttal) unterstützen. An die Stelle des bisherigen Vorsitzenden des Förderkreises, Professor Horst Eberhard Richter aus Gießen, trat der Freiburger SPD-Bundestagsabgeordnete Gernot Erler, zu dessen Stellvertretern der Meckenheimer Richter Dr. Hans Paehler gewählt wurde. Unter den Beisitzern des Förderkreis-Vorstandes finden sich mit Carola Stern, Karlheinz Koppe, Elmar Schmähling, Klaus Staeck und Winfried Nachrwei (MdB Bündnis 90/Die Grünen) weitere bekannte Namen.

Die Mitgliederversammlung setzte sich kritisch mit dem schrittweisen Funktionswandel der Bundeswehr auseinander, die aus einer Armee zur Landes- und Bündnisverteilung allmählich zu einem verfügbaren Instrument für die internationale Politik der Bundesregierung gemacht werden solle. Bei diesem Wandel knüpft die Bundeswehr-Führung nach Auffassung des "DARMSTÄDTER SIGNALS" an fragwürdigen Traditionen an und vernachlässigt zunehmend das Ideal des mündigen und selbständig arbeitenden Soldaten ("Staatsbürger in Uniform"), für das der Verein seit seinem Bestehen eintritt. In die öffentliche Diskussion über die europäische Sicherheit und die Rolle der Bundeswehr will das "DARMSTÄDTER SIGNAL" in Zukunft mit einer deutlicheren Stimme, vor allem aus der Bundeswehr selber heraus, eingreifen und wie bisher die dazu nötige Zivilcourage über den Förderkreis, dem über 340 Personen angehören, nachdrücklich unterstützen.

### "Die Militärseelsorge" in kirchenrechtlicher Hinsicht nach dem Synodenbeschuß

Referat von Jan Niemöller, Usingen bei der Forschungsstätte der Evang. Studiengemeinschaft (FFST) in Heidelberg, 20.01.1995

Man wird in der Geschichte der Evangelischen Kirche in Deutschland lange suchen müssen, bevor man einen Synodenbeschuß findet, der so sehr die Probleme des innerkirchlichen Rechts auf der Ebene der EKD ins Licht rückt, wie dies bei dem Beschuß der EKD-Synode in Halle vom 10.11.1994 der Fall ist. In der Öffentlichkeit, zum Teil unterstützt durch Äußerungen im kirchlichen Raum, wurde dieser Beschuß als "gelungener Kompromiß" gepriesen, zum Teil sogar als ein "Schritt nach vorn" bezeichnet. Solche Äußerungen mögen verständlich sein, wenn man die emotional hochgeputschte Atmosphäre der Beratungen zu dem Thema "Militärseelsorge" einkalkuliert. Ob sie allerdings einen realen Hintergrund haben, offenbart sich erst, wenn man den Beschuß nach seinem substantiellen Inhalt befragt und seine Wirkung - nicht zuletzt für die Evangelische Kirche in Deutschland als den Zusammenschluß der evangelischen Gliedkirchen - analysiert. Die Tatsache, daß ein Beschuß in großer Einmütigkeit (es gab nur wenige Enthaltungen) gefaßt wird, kann nicht als Kriterium dafür dienen, ob solch ein Beschuß auch inhaltlich die Evangelische Kirche in Deutschland heute weiterbringt.

Die Analyse des Beschlusses in rechtlicher Hinsicht setzt aber zum Verständnis voraus, daß man sich zunächst darüber vergewissert, wie es zur bestehenden "Militärseelsorge" im Raum der EKD gekommen ist, auf welche Weise der EKD auf diesem Feld überhaupt eine Kompetenz zuge wachsen ist: denn - man muß gerade im Zusammenhang mit dem Problem "Militärseelsorge" wohl daran erinnern - die Evangelische Kirche in Deutschland ist nach ihrer Grundordnung "ein Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen" (Art. 1 GO). Zwar wird im 2. Absatz dieses Artikels ausdrücklich hervorgehoben, daß in der EKD die "Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit" sichtbar

werde; zwar enthält auch der 3. Absatz Hinweise darauf, daß die EKD in der Bindung an die "in Barmen getroffenen Entscheidungen" als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung bringen wolle, aber letztlich sind diese Zielbestimmungen nicht dafür entscheidend, welche Kompetenzaufteilung zwischen den Gliedkirchen und der EKD in der Grundordnung normiert wurden. Man kann sagen, daß die EKD mit dieser Zielbestimmung in ihrer Grundordnung den Weg zum "Kirchesein" hat öffnen bzw. nicht versperren wollen. An dem - vielleicht noch - bestehenden Charakter eines "Bundes von Gliedkirchen" ändert solche Zielbestimmung nichts. Eine nur kurze Durchsicht der ersten 9 Artikel der Grundordnung bestätigt dies, wenn dort immer wieder die Aufgabe betont wird, daß die EKD die Arbeit der Gliedkirchen in diesem oder jenen Bereich zu fördern bzw. äußerstenfalls "Richtlinien" aufzustellen habe (Art. 9 GO). Tatsächlich gibt es in der Grundordnung der EKD nur zwei Artikel, in denen der EKD unmittelbar Kompetenz zugesprochen ist. Dies sind die Art. 17 und 19. Im ersteren erhält die EKD eine eigene Kompetenz zur Mitarbeit in der Ökumene und für die Auslandsarbeit. In Art. 19 wird der EKD das Recht zuerkannt, "die gesamt kirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt" zu vertreten. Was allerdings "gesamt kirchliche Anliegen" sind, wird nicht gesagt. Stattdessen enthält der 2. Absatz des gleichen Artikels wieder eine Formulierung, die die Gliedkirchen ins "Spiel bringt";

*"Sie erstrebt einheitliches Handeln ihrer Gliedkirchen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens."*

So gibt es nur einen handfesten Artikel in der Grundordnung, der, abgesehen von Art. 17 und 19, festlegt, in welchen Fällen die EKD unmittelbare, für die Gliedkirchen bindende Gesetzgebungskompetenz hat. Und gerade dieser Artikel läßt erkennen, wie stark diese Kompetenz an die Zustimmung der Gliedkirchen gebunden ist. Es ist der Artikel 10 der Grundordnung, der zum besseren Verständnis hier ausdrücklich zitiert werden muß:

"Die Evangelische Kirche in Deutschland kann gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen

## Militärseelsorge nach Halle

- a) für Sachgebiete, die im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland bereits einheitlich geregelt waren;
- b) für andere Sachgebiete, wenn die beteiligten Gliedkirchen damit einverstanden sind."

Kurz gesagt, kann damit die EKD Gesetze für diejenigen Sachgebiete erlassen, die schon immer in ihrem Bereich einheitlich geregelt waren. Daneben kann sie es nur insoweit tun, als beteiligte Gliedkirchen nicht widersprechen.

Dabei muß die starke Position der Gliedkirchen bei Gesetzen auch ins Auge fallen, die die Beziehungen zum Staat betreffen; denn die bedürfen nicht nur einer 2/3-Mehrheit in der Synode, sondern benötigen auch die Zustimmung der von den Gliedkirchen gebildeten Kirchenkonferenz (Art. 26, Abs. 3 GO).

Dies vorausgeschickt, erscheint es geboten, kurz das Entstehen des Militärseelsorgevertrages im Raum der EKD in rechtlicher Hinsicht zu beleuchten. Dabei kann ich nur en passant die verschiedenen kirchlichen Argumentationsstränge streifen, die ohnehin bekannt sein dürften.

Der Militärseelsorgevertrag vom 22.2.1957  
- Entstehung und Rechtsgrundlagen innerhalb der EKD -

Mit der ersten Erwägung im politischen Raum, daß die Bundesrepublik im Rahmen der westlichen Verteidigung auch wieder eigene Streitkräfte aufbauen sollte, wurden zeitgleich auch die ersten Gespräche zwischen Vertretern der Kirche und den politischen Instanzen darüber geführt, wie die nach der Verfassung zu ermöglichende Seelsorge an den Soldaten geordnet werden könnte. Sieht man einmal von dem Vorgeplänkel über die Seelsorge an den deutschen Mitgliedern in den amerikanischen "labor units" ab, so hat der erste handfeste Gesprächskontakt über das Thema der Militärseelsorge im Oktober 1951 zwischen Bundeskanzler Adenauer und dem damaligen Ratsvorsitzenden Dibelius stattgefunden, ein Gespräch, das offensichtlich seinen Niederschlag in dem Beschluß des Rates (25.10.1951), fand, den damaligen Prälaten Kunst mit Verhandlungen in Bonn über die Gestaltung der "Seelsorge in etwaigen deutschen Verbänden" zu be-

trauen (vgl. J. Müller-Kent, Militärseelsorge im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und militärischer Einbindung. Hamburger Theologische Studien, Steinmann & Streitmann, Hamburg 1990, S. 44, Anm. 37 und 38). Aus Zeitgründen muß ich es mir versagen, den Gang der Verhandlungen zwischen der EKD und dem Staat (zunächst dem Amt Blank, dann dem Verteidigungsminister) nachzuzeichnen. Die vielen jetzt zugänglichen Dokumente lassen keinen Zweifel mehr: sie wurden von einem kleinen Zirkel innerhalb der EKD geführt, der sich von vornherein darauf festgelegt hatte, die Militärseelsorge weitgehend in die militärische Struktur und Hierarchie einzubinden, wie dies vor allem vom Verteidigungsministerium gewünscht war. Statt vieler Belege sei hier auf eine Stellungnahme von Bischof Dibelius zum Vorschlag der Rheinischen Kirche, das Kirchenamt für die Bundeswehr unter kirchliche Verantwortung zu stellen, hingewiesen:

*"Die militärischen Notwendigkeiten (vor allem im Mob.Fall) erfordern, daß die Militärseelsorge - außer die rein kirchlichen Angelegenheiten - staatlich gelenkt wird. Hierzu ist erforderlich, daß das Kirchenamt dem Verteidigungsministerium untersteht. Bei einer anderen Regelung muß der Staat befürchten, daß auf die Militärseelsorge Einflüsse einwirken, die die Schlagkraft der Truppe beeinträchtigen. Der Staat kann sich daher auf keine andere Regelung einlassen."* (Schreiben vom 26.0.1956 Evangelisches Zentralarchiv 2/84/644/17bI).

Zu dem erwähnten kirchenamtlichen Zirkel gehörten neben Dibelius der Präsident der Kirchenkanzlei der EKD von Hannover, Brunotte, die Oberkirchenräte Osterloh und Niemeier - sowie last not least Prälat Kunst, der spätere Militärbischof. Zwischen diesem Zirkel auf kirchlicher Seite und dem Verteidigungsministerium auf der anderen Seite wurde die Struktur der Militärseelsorge festgelegt, wurde insbesondere der Beamtenstatus der Militärpfarrer und die Unterordnung des Kirchenamtes unter dem Verteidigungsminister abgesprochen und gegen alle Einwände verteidigt.

Dabei kann es während der Verhandlungen nur zu punktuellen Kontakten zu den Gliedkirchen oder zum Rat, die EKD Synode selbst blieb weitgehend uninformiert. Immerhin sollte nicht unerwähnt bleiben, daß

## Militärseelsorge nach Halle

damals die VELKD-Mitgliedskirchen Hannover, Braunschweig und Lübeck noch Mitte 1956 den Beamtenstatus für die Militärpfarrer ablehnten, wengleich das damals mit dem Unmut darüber begründet war, daß die Militärseelsorge der EKD unterstellt wurde, der ein echter Kirchencharakter von der VELKD abgesprochen wurde.

Das hinderte die maßgeblichen Leute in der kirchlichen Exekutive jedoch nicht, vor oder doch nahezu zeitgleich mit der Zuleitung des Entwurfs eines Militärseelsorgevertrages (8.2.56) an die Gliedkirchen bereits Vorentscheidungen zu treffen, die den innerkirchlichen, vor allem den synodalen Entscheidungsprozeß nachhaltig beeinflussten (1.9.1955, Bestellung eines Militärdekans; 1.3.1956, Gründung des Kirchenamtes für die Bundeswehr; April 1956, Dienstantritt der ersten Wehrbereichsdekane).

Die nachhaltige Kritik aus den Gliedkirchen, die sich - übrigens auch von Hannover und Lübeck - vor allem gegen den Beamtenstatus der Militärpfarrer wandte, spiegelte nicht zuletzt den Mißmut darüber wider, daß sich die Spitze der EKD gegen alle Einwände bereits weitestgehend über die Grundstruktur der Militärseelsorge mit dem Verteidigungsministerium verständigt hatte. Nur so ist es zu verstehen, daß die EKD-Synode auf ihrer Tagung in Berlin (27.-29.6.1956) die Erwartung aussprach, daß der Rat der EKD bis zur nächsten Synodensitzung keine Entscheidungen fälle, die die EKD in dieser Sache binden würden. Wie sehr die Exekutive der EKD damals glaubte, die Synode in der Frage der Militärseelsorge beeinflussen zu können, ergibt ein Briefwechsel zwischen dem Präsidenten des Kirchenamts Brunotte und dem Militärbischof Kunst (1.8./7.8.1956), der die Vermutung nahelegt, daß der Synodenbeschuß nur deswegen gefaßt werden konnte, weil "weder Kunst noch die EKD-Kanzlei vorher Kenntnis von dem entsprechenden Antrag hatten und deshalb zusammen mit dem EKD-Rat keine entsprechenden Gegenmaßnahmen treffen konnten" (vgl. hierzu J. Müller-Kent, a.a.O., S. 76, Anm. 169).

Der Synodenbeschuß wurde von der Exekutive einfach ignoriert. Knappe zwei Wochen vor der für den 3.-8.3.1957 nach Berlin einberufenen EKD-Synode wurde der Vertrag am 22.2.1957 in Bonn unterzeichnet. Jetzt war die Synode gebunden; denn jetzt blieb

ihr nur noch ein "Alles oder Nichts". Der Rat hatte die Erwartung der Synode in den Wind geschlagen.

Dabei muß leider um der Wahrheit willen festgestellt werden, daß gerade das Unterzeichnungsdatum so gewählt worden war, daß sie noch vor der EKD-Synode stattfand (vgl. Briefwechsel Kunst-Strauß vom 5.2.1957, zitiert bei J. Müller-Kent, a.a.O., S. 80, Anm. 185).

Der Rat bzw. die Exekutive der EKD hatte die Synode einfach "ausgetrickst" und man kann nur mit Erstaunen zur Kenntnis nehmen, wie 1968 Prof. Scheuner glaubte, dieses Vorgehen rechtfertigen zu können, wenn er sich auf Präsident Brunotte, einem der Wegbereiter des Militärseelsorgevertrages, beruft und vor der Pfälzischen Synode meinte, daß die Synode nur allgemeine Grundsatzfeststellungen treffen, nicht aber "konkrete Einzelanweisungen" geben dürfe. Das Prävenire, das von den staatlichen und kirchlichen Verhandlungsführern entgegen dem Synodalbeschuß mit der Unterzeichnung gespielt worden war, verstieß in grober Weise gegen die Kompetenz der Synode, der es nach Art. 23, Abs. 2 GO zusteht, dem Rat Richtlinien zu geben. Die gegebene Richtlinie lautete eindeutig: keine Bindung vor der nächsten Synodalberatung. Wenn der Präsident der Kirchenkanzlei "pro domo" solche Richtlinien der Synode als letzten Endes "unverbindliche Meinungsäußerungen" wertete, dann übersah er zumindest, welche Bedeutung das Wort "Richtlinien" im Sprachgebrauch normalerweise hat (vgl. die Richtlinien-Kompetenz des Bundeskanzlers, die letztlich zum Rücktritt Heinemanns geführt hatte!).

Das weitere Schicksal des Militärseelsorgevertrages nach der Unterzeichnung ist bekannt. In aufgeheizter allgemein-politischer Atmosphäre wurde er mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit von der Synode gebilligt. Die nach Art. 10 b der Grundordnung erforderlicher Zustimmung der westlichen Gliedkirchen erfolgte nach und nach, wobei allerdings zu vermerken ist, daß die Zustimmung der EKHN erst dadurch wirksam wurde, daß das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht eine Entscheidung fällte, wonach die Zustimmung der EKHN-Synode zu dem Vertrag nur mit einfacher Mehrheit ausreichend gewesen sei. An dieser Entscheidung ist weniger das Ergebnis interessant als die Feststel-

## Militärseelsorge nach Halle

lung, daß der Militärseelsorgevertrag mit seinen Regelungen (Beamtenstatus der Pfarrer, Kirchenamt für die Bundeswehr etc.) unmittelbar in die verfassungsmäßigen Rechte der EKHN eingreift, daß aber dieser Eingriff in die EKHN-Verfassung deswegen nicht der 2/3-Mehrheit bedürfe, weil nun einmal "Bundesrecht vor Landesrecht" gehe. Ich benenne diese Argumentation hier deswegen, weil in ihr die Bedeutung der Militärseelsorge für die jeweilige Gliedkirche bejaht, aber - etwa im Gegensatz zur VELKD - die eigenständige Institution EKD doch eher als "Bundeskirche" denn als bloßer "Kirchenbund" angesehen wurde.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, auf welche Weise die Gliedkirchen im anderen deutschen Staat, die Kirchen in der DDR mitwirken sollten. Unabhängig von den sachlichen Bedenken, wie sie in den Gliedkirchen der Bundesrepublik vor Abschluß des Vertrages artikuliert worden waren, standen sie unter dem Druck der Regierung, die eine Mitwirkung stark ablehnte.

Bis zur EKD-Synode 1960 kam die Frage der Wirksamkeit des Militärseelsorgevertrages und der auf ihm fußenden Kirchengesetze nicht zur Ruhe. Auf der genannten Synode faßten die Synodalen nach einem entsprechenden Votum des - in der damaligen Zeit auch als Militärbischof gehandelten - Bischofs Jacobi folgenden Beschluß:

*"Der Militärseelsorgevertrag gilt nur für die Gliedkirchen in der Bundesrepublik, die ihm zugestimmt haben. Er hat für die Gliedkirchen in der Deutschen Demokratischen Republik keine Wirksamkeit."*

Mit dem Ende der deutschen Spaltung und der daraufhin neu geregelten Mitwirkung der östlichen Gliedkirchen in der im Wesentlichen unveränderten Evangelischen Kirche in Deutschland tauchte das Problem auf, wie nun die Militärseelsorge zu regeln sei. Dabei gab es schon seit Jahren immer wieder auch Diskussionen in den Kirchen der alten Bundesrepublik darüber, ob und ggf. wie die Seelsorge an den Soldaten geordnet werden sollte. Die Besonderheit bestand mit dem Ende der deutschen Spaltung darin, daß die Kirchen des früheren Kirchenbundes in der DDR vehement die Übernahme des Militärseelsorgevertrages in ihren jeweiligen gliedkirchlichen Bereich ablehnten. So kam es im November 1991 auf der EKD-Synode in Bad Wildungen zu dem Be-

schluß, durch den ein "Ausschuß zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge" eingesetzt wurde. Dabei bestand kein Zweifel über das Ziel dieser Arbeit der Synode: es sollte im gesamten Bereich der EKD zu einer einheitlichen Regelung des Sachgebietes "Militärseelsorge" kommen. Dieses Ziel wurde bei der Vorstellung der Arbeitsergebnisse des Ausschusses durch dessen Vorsitzenden v. Vietinghoff ebenso hervorgehoben wie in dem Redebeitrag des Ratsvorsitzenden Bischof Dr. K. Engelhardt, der auf der Synode in Osnabrück 1993 erklärte:

*"Die Militärseelsorge" ist eine Gemeinschaftsaufgabe der EKD. Aus diesem Grund bittet der Rat der Synode die Gliedkirchen und die Kirchenkonferenz darauf hinzuwirken, daß am Ende einheitliche rechtliche Bedingungen für die Militärseelsorge in allen Gliedkirchen gewährleistet sind."*

Das Arbeitsergebnis des Ausschusses selbst kam dazu, der Synode als Neuregelung vorzuschlagen:

a) es entweder bei einem im Wesentlichen unveränderten Vertragsinhalt des 1957er Vertrages zu belassen (Modell A)

oder aber

b) die vertragliche Grundlage für die Arbeit der Kirche unter den Soldaten so zu verändern, daß die Seelsorger im kirchlichen Dienst verbleiben und daß das Kirchenamt für die Bundeswehr aus dem Verteidigungsministerium herausgelöst und in den Zuständigkeitsbereich der EKD überführt wird (Modell B).

Die Synode selbst schloß sich der Auffassung des Rates an, daß beide Modelle nun erst auch in den Gliedkirchen zu erörtern seien, um eine möglichst breite Entscheidungsgrundlage zu erhalten, welchem der beiden Modelle der Vorzug zu geben sei.

Nachdem in der Folgezeit die Gliedkirchen ihre Stellungnahmen durch ihre Synoden hatten erarbeiten lassen, zeigte es sich, daß eine Mehrheit der Gliedkirchen eine neue Struktur nach dem Modell B wünschte. Dies führte dazu, daß der Rat der EKD im Juli 1994 der Synode die Empfehlung gab, sie möge ihn mit einem Verhandlungsmandat im Sinne des Modells B ausstatten, um so das Dilemma zu beenden, das durch die nur

## Militärseelsorge nach Halle

teilweise Geltung des alten Militärseelsorgevertrages von 1957 innerhalb der EKD eingetreten war. Dabei mahnte der Rat ausdrücklich zum Handeln, da weiteres Zuwarten mit der Entscheidung mehr Nachteile als Vorteile bringe.

Nach den üblichen Ausschlußberatungen faßte die EKD-Synode am 10.11.1994 einen Beschluß, der weder als EKD-Votum für eines der vom Ausschuß erarbeiteten Modelle gelten kann noch auch nur die Bemühung erkennen läßt, eine einheitliche Regelung der Seelsorge an den Soldaten im Rahmen der EKD zu erreichen. Ausgangspunkt für diesen Beschluß war die überraschend in der Synodalberatung eingeführte prinzipielle Weigerung zweier großer Landeskirchen, sich einer Mehrheitsentscheidung zu fügen. Man wolle sich in jedem Falle - so wurde formuliert - "nicht über den Tisch ziehen lassen".

Dieser Beschluß hat in seinen rechtlich wesentlichen Punkten 3) und 4) den folgenden Wortlaut:

Punkt 3:

"Die Synode gibt dem Rat ein Mandat für Verhandlungen und Vertragsänderungen auf der Grundlage der von der Synode in Osna-brück 1993 beschlossenen gemeinsamen Grundsätze. Dabei ist die Seelsorge an Soldaten auch von hauptamtlich in diesem Dienst stehenden Pfarrern und Pfarrerinnen auf Dauer zu gewährleisten, die nach der Entscheidung der zuständigen Landeskirche für die Zeit ihrer Tätigkeit als Seelsorger an Soldaten in einem unmittelbaren kirchlichen Dienstverhältnis verbleiben. Die dazu nötigen Abmachungen müssen sicherstellen, daß die für den Dienst unter Soldaten im staatlichen Hoheitsbereich erforderlichen Regelungen insoweit für alle zu diesem Dienst von der Kirche berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen angewendet werden."

Punkt 4:

"Der Rat wird gebeten zu prüfen, welche Veränderungen in der Leitungsstruktur der Militärseelsorge erforderlich sind, um die kirchliche Bindung der Seelsorge unter Soldaten enger zu gestalten und die Aufgabe der kirchlichen Leitung wirksamer wahrzunehmen (Punkt 11 und 13 der 'Gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen'). Die für solche Veränderungen gebotenen Schritte sind einzuleiten."

Selbst bei mehrmaligem Lesen dieses Beschlusses bleibt nur die Feststellung, daß mit dieser Art eines Verhandlungsmandats für den Rat das Ziel einer einheitlichen Regelung im Rahmen der EKD aufgegeben wurde. Denn in Punkt 3 wird neben der Fortgeltung der alten Struktur ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, die ohnehin von der Mehrheit der Gliedkirchen vor der Synode gewünscht worden war: das Verbleiben der Soldatenseelsorger in einem ausschließlich kirchlichen (gemeint landeskirchlichen) Dienstverhältnis, Modell B.

Soweit hier oder dort die Auffassung vertreten wird, mit der zu eröffnenden Möglichkeit eines "unmittelbaren kirchlichen Dienstverhältnisses" sei ein Dienstverhältnis zur EKD gemeint, wird eine solche Auslegung vom Beschlußwortlaut nicht gedeckt: zumindest legt der Wortlaut vielmehr die gliedkirchliche Anbindung - und das ist das Normale - nahe, während die Möglichkeit der Anbindung der Pfarrer unmittelbar an die EKD als Ausnahme von der Regel hätte bezeichnet werden müssen, wenn nur dies gemeint gewesen sein sollte. Es kommt hinzu, daß sämtliche Soldatenseelsorger in den neuen Bundesländern in einem gliedkirchlichen Dienstverhältnis stehen. Das in dem Beschlußwortlaut genannte Wort "verbleiben" deutet somit auf die Fortsetzung solcher Dienstverhältnisse hin.

Außerdem werden auch in Punkt 4 des Beschlusses Elemente des Modells B insoweit aufgegriffen, als der Rat zur Prüfung darüber aufgefordert wird, welche Veränderungen in der Leitungsstruktur der "Militärseelsorge" erforderlich sind. Damit kann nur gemeint sein, daß auch für das bisherige Kirchenamt für die Bundeswehr in Bonn unter dem Verteidigungsminister neue Überlegungen anzustellen sind. Denn es kann kaum gemeint sein, daß die im kirchlichen Dienstverhältnis stehenden Soldatenseelsorger (Punkt 3 des Beschlusses) einem staatlichen Amt in ihrem Dienst unterstellt werden.

Wie immer der Inhalt des Beschlusses ausgelegt wird, in einem besteht Klarheit: eine EKD-weite einheitliche Regelung wird nicht angestrebt. Die Gliedkirchen sollen entscheiden, ob ihnen Pfarrer als "Militärpfarrer" (Beamte auf Zeit gem. dem alten Vertrag) überstellt werden oder ob sie als Soldatenseelsorger im kirchlichen Dienst verbleiben sollen.

## Militärseelsorge nach Halle

Vergegenwärtigt man sich die bisherige Entwicklung der "Militärseelsorge" im Rahmen des EKD-Rechts, dann gibt der Beschluß von Halle einige Rätsel auf:

Wenn der Rat keine einheitliche Regelung der Seelsorge an den Soldaten durch Verhandlung erzielen soll, wenn er vielmehr jeder Gliedkirche die je eigenen Optionen ("Militärpfarrer als Beamte auf Zeit" oder Soldatenseelsorger im (glied)kirchlichen Dienstverhältnis) offenhalten soll, so fragt es sich, ob die EKD und mit ihr der Rat für solche Verhandlungen eigentlich zuständig ist.

Dabei ist es sicherlich unstrittig, daß der Rat in Verhandlungen vorklären kann, daß nunmehr - im Unterschied zur Praxis in der alten Bundesrepublik - je nach Präferenz der jeweiligen Gliedkirche unterschiedliche Dienstverhältnisse für die Seelsorger geschaffen werden sollen.

Eine rechtliche Bindungswirkung für die jeweilige Gliedkirche durch solche Verhandlungen oder gar Abmachungen stößt auf erhebliche Probleme.

Das Kirchenrechtliche Institut der EKD hat vor dem Beschluß von Halle - also zu einer Zeit, als noch eine Entscheidung im Sinne des Modells A oder B als EKD-weite Regelung erwartet wurde - hervorgehoben, daß das Zustimmungserfordernis der Gliedkirchen, wie es bei der Entstehung des alten Militärseelsorgevertrages 1957 gemäß Art. 10 b) der Grundordnung noch bestand, für die westlichen Gliedkirchen jetzt nicht mehr gegeben sei, weil die EKD insoweit das Sachgebiet "Militärseelsorge" in dem Teilbereich der alten Bundesrepublik bereits einheitlich geregelt habe. Für den Fall einer Weiterentwicklung oder Veränderung des Militärseelsorgevertrages sei die EKD nach Art. 10 a Grundordnung im alten Teilbereich auch zuständig. Demgemäß sei die Mitwirkung der westlichen Gliedkirchen auf die Zustimmung per Beschluß der Kirchenkonferenz beschränkt. Für die östlichen hingegen, bliebe es bei der Zustimmungserfordernis nach Art. 10 b).

Gilt dies aber auch für die Zeit nach dem Beschluß von Halle?

Der Inhalt des Beschlusses kann beim besten Willen nicht mehr als Mandat für eine EKD-weit einheitliche Regelung der Seelsorge an den Soldaten gelten. Dies folgt schon daraus, daß je nach Option der Glied-

kirchen, die Seelsorger - so wie es im Modell B als Grundelement enthalten ist - in einem "unmittelbaren kirchlichen Dienstverhältnis" verbleiben oder aber - wie es eine Minderheit der Gliedkirchen im Vorfeld der Synode wünschte - als Beamte auf Zeit in den staatlichen Dienst eintreten sollen. Dabei kann es sich nach dem Wortlaut des Beschlusses nur um das jeweilige landeskirchliche Dienstverhältnis handeln, wenn in Anlehnung an das Modell B der Pfarrer im Dienst der Kirche "verbleiben" soll.

Der Übergang der Regelungs-Kompetenz von den Gliedkirchen auf die EKD über den Art. 10 b) der Grundordnung (Zustimmung der jeweiligen Gliedkirche zu einer EKD-Regelung) kann nach dem Recht der EKD nicht dazu führen, daß die EKD nach solchem gesetzgeberischen Verlauf nunmehr unter Aufgabe einer EKD-einheitlichen Regelung damit beginnt, in die Dienstverhältnisse von gliedkirchlichen Pfarrern mit eigenen Regelungen einzugreifen. Der Art. 10 a der Grundordnung setzt somit voraus, daß Neuregelungen in einem der EKD zugewachsenen Sachgebiet EKD-weit einheitlich bleiben. Andernfalls könnte sich die EKD nach und nach weitestgehende Zuständigkeiten der Gliedkirchen zulegen, was nach der Grundordnung nicht gewollt ist.

Es gilt also festzuhalten: auch wenn man dem Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD im Ergebnis folgt, daß für die westlichen Gliedkirchen bei einer Neuordnung der Militärseelsorge der Art. 10 a GO gilt und daß lediglich bei den Kirchen des früheren Kirchenbundes, die ja niemals eine Zustimmung gegeben und somit auch das Sachgebiet "Seelsorge an Soldaten" nie der EKD zugewiesen hatten, nach Art. 10 b) ein Zustimmungserfordernis besteht, so versagt die dies begründete Argumentation in dem Moment, in dem eine einheitliche Regelung des Sachgebietes durch die EKD nicht mehr angestrebt wird und stattdessen in die landeskirchlichen Dienstverhältnisse eingegriffen werden soll.

Es ist zu bezweifeln, ob der Rat sich von der EKD-Synode ein Mandat erteilen lassen kann, das ihn dazu berechtigt, die Modalitäten eines rein kirchlichen, ja eines gliedkirchlichen Dienstverhältnisses von Pfarrern in der Seelsorge an den Soldaten mit dem Bund auszuhandeln. Wenn gelegentlich Stimmen zu hören sind, die besagen,

## Militärseelsorge nach Halle

daß es ja nur um zwei unterschiedliche Dienstverhältnisse in der gleichen Arbeit gehe, daß im Grunde nur "Firmenzugehörigkeiten" ausgetauscht würden, so trifft solche Wertung nicht zu; denn bei einem im (glied)kirchlichen Dienst stehenden Pfarrer bzw. bei einer solchen Pfarrerin wären für den Dienst unter den Soldaten eine Reihe von Regelungen erforderlich, wie sie etwa in dem Vertragsentwurf des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins zum Modell B aufgelistet sind (Art der Verpflichtung des Pfarrers zur Verschwiegenheit über Details im militärischen Bereich, Erteilung der Zugangsberechtigung zum militärischen Bereich unter Einschluß eventueller Regelungen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirche und Staat etc.).

Wenn der Beschluß von Halle dahin verstanden werden sollte, daß es nur um Kleinigkeiten gehe, so verkennt oder verdunkelt er, was der 1991 gebildete Ausschuß der EKD insoweit über zwei Jahre hinweg erarbeitet hat. Der Ausschuß unter dem Vorsitz von Präsident v. Vietinghoff hat ausdrücklich der Synode die beiden in Grundelementen unterschiedlichen Modelle zur Wahl gestellt. In der Ausschubarbeit war deutlich geworden, daß sich die Modelle nicht vereinigen lassen. Der Beschluß von Halle kann auch nach der Vorgeschichte, wie sie den Synodalen bekannt war, nicht bedeuten, daß nunmehr im Rahmen des Modells A (Beibehaltung des alten Vertrages) die Korrekturen vorgenommen werden könnten, die im Ausschuß nur eine Regelung im Rahmen eines Modells B haben finden können. Für den Beobachter drängt sich der Verdacht auf, daß man mit einem "Beschluß-Schnellschuß" die Ausschubarbeit beiseitefegen und durch den Beschluß von Halle sich eine Mehrheitsentscheidung - sie wurde im Vorfeld als "über-den-Tisch-ziehen" diskreditiert - ersparen wollte. Bei diesem Bemühen ist allerdings zweifelhaft geblieben, ob die EKD-Synode überhaupt noch eine einheitliche Regelung will, bzw. es ist sogar deutlich, daß sie es nicht mehr will.

In dieser unerwarteten und für die EKD-Einheit eher betrüblichen Situation ist zu fragen, wie es weitergehen könnte.

Wenn der Rat jetzt in Verhandlungen mit der Bundesregierung gem. dem Auftrag der Synode eintreten will, so könnte er dies nicht mehr im Rahmen einer ihm nach Art.

10 a zugewachsenen EKD-Zuständigkeit tun, weil eine einheitliche Regelung nicht mehr beabsichtigt ist.

Das soll allerdings nicht bedeuten, daß er gehindert wäre, solche Verhandlungen anzugehen und auch zu einem Ergebnis zu führen. Aber das Ergebnis wäre für die Gliedkirchen nur als Vorschlag zu werten, dem sie zustimmen oder den sie ablehnen könnten. Die EKD wäre somit "Vertreterin ohne Vertretungsmacht" und darauf angewiesen, daß das Verhandlungsergebnis von der jeweiligen Gliedkirche auch übernommen wird.

Die vertragliche Veränderung des alten Militärseelsorgevertrages von 1957 müßte insbesondere von denjenigen Gliedkirchen durch Unterzeichnung mit gebilligt werden, die sich als Mehrheit vor der Synode von Halle für das Modell B ausgesprochen hatte.

Aber selbst wenn man irrigerweise meinen sollte, die EKD könne die erforderlichen Neuregelungen für die im kirchlichen - und ich wiederhole: im gliedkirchlichen - Dienstverhältnis verbleibenden Pfarrer aus eigener Zuständigkeit vornehmen, wenn man der EKD - im Unterschied nicht zuletzt zu der Position der der VELKD zugehörigen Kirchen - eine gliedkirchliche Regelungskompetenz aufgrund des Art. 10 a GO zubilligen würde, so bleibt die Notwendigkeit, für eine etwaige Neuregelung die Zustimmung der Kirchen des früheren Kirchenbundes in der DDR nach Art. 10 b) GO zu bekommen.

Auch in solchem Falle bleibt daher die Notwendigkeit bestehen, daß in den Verhandlungen sorgsam auf die Richtlinie geachtet wird, die dem Rat durch den Beschluß von Halle gegeben wurde. Und diese Richtlinie besagt nun einmal, daß die Seelsorge an den Soldaten künftighin auch oder - berücksichtigt man die Mehrheit der Gliedkirchen - vor allem durch Pfarrer wahrgenommen werden soll, die im kirchlichen Dienst verbleiben.

Was solche Richtlinie im Rahmen des Art. 23 II GO bedeutet, ist eben nicht so zu charakterisieren, wie es seinerzeit vom Präsidenten der Kirchenkanzlei geschehen ist, daß es nämlich nur um eine "unverbindliche Meinungsäußerung" der Synode gehen könnte. Schon der gesamte schwierige Mechanismus im Verhältnis der

## Militärseelsorge nach Halle

EKD zu den Gliedkirchen gebietet es zwingend, daß der Rat solche Richtlinien so versteht, wie es dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht: als grobe aber doch deutliche seitliche Begrenzungen auf dem Weg, der jetzt beschritten werden muß. Andernfalls müßte der Rat auch befürchten, daß die schwierigen und komplizierten Zustimmungserfordernisse von vornherein das Scheitern des Vorhabens programmieren.

Diese Richtlinie, die die Synode mit dem Beschluß von Halle gegeben hat, wäre in grober Weise verlassen, wenn das eintreten würde, was der gegenwärtige Militärbischof und Bevollmächtigte des Rates lt. Deutschem Allgemeinen Sonntagsblatt für das Ergebnis der Verhandlungen prophezeit hat: es werde "sich nichts ändern, gar nichts".

Wenn angesichts der im Beschluß von Halle hervortretenden neuen Richtungsanzeige die Verhandlungen auf kirchlicher Seite redlich geführt werden sollen, so ist dafür Voraussetzung, daß die Grundelemente der Neuregelung auch wirksam vertreten werden. Hieran kann man angesichts des Agierens der Institution EKD nur zweifeln.

Umso notwendiger ist es, daß die Gliedkirchen jetzt nicht mit Peter Alexander singen: "Der Papa wird's schon richten" bzw. "der Rat wird es schon richten", sondern daß sie sich deutlich zu Wort melden.

Die Synode der EKHN hat bereits wenige Wochen nach dem Beschluß von Halle die Kirchenleitung gebeten, eine Kommission einzuberufen, die

*"zusammen mit möglichst allen Landeskirchen, die für das Modell B gestimmt haben, unter Berücksichtigung der Grundelemente dieses Modells Vorschläge zur Umsetzung besonders nach Punkt 3 des EKD-Beschlusses vom 10.11.1994 ... erarbeiten und ... vorlegen soll."*

Wenn aus dem über Jahre in besonderer Rücksichtnahme auf die Gliedkirchen in der früheren DDR geführten Reformprozeß mehr herauszuschauen soll, als daß lediglich die Besoldung der Soldatenseelsorger von unterschiedlichen Konten aus erfolgt, dann dürfen sich die Jahre 1953 - 1957 nicht wiederholen, dann darf nicht der Apparat entscheiden, wie es werden soll, sondern dann muß auch in diesem Bereich der trotz aller Wirrnis erkennbare Wille der Synode und Synoden so standfest vertreten werden,

wie sich das bei einer guten Partnerschaft zwischen Staat und Kirche gehört.

Man mag bedauern, daß es durch den Beschluß von Halle jetzt so schwierig geworden ist. Man mag vor allem bedauern, daß an allen Ecken und Kanten das Beharren der Vertreter der Institution Kirche auf dem Althergebrachten so massiv und unter Einsatz auch verdächtigender Argumentationsstränge vertreten wird. Dies darf und soll aber nicht zur Resignation führen: vielleicht kann auf dem Weg einer echten Konkurrenz zwischen den Grundelementen des Modells A und denen des Modells B, wie sie jetzt durch Verhandlungen ermöglicht werden soll, ein kleiner Schritt auf dem Weg zu einer einheitlichen Lösung des Problems zur Jahrtausendwende gefunden werden.

## GOTT UND DIE WELT

### **Droht Militärseelsorge eine »Katastrophe«?**

■ Als „Katastrophe“ hat die Wehrbeauftragte des Bundestages, Claire Marienfeld, Bestrebungen in der evangelischen Kirche bezeichnet, den Status der Militärpfarrer als Staatsbeamte abzuschaffen. „Für mich spielt sich da eine Scheindiskussion um die Einwirkung des Staates ab“, sagte die CDU-Politikerin in einem Interview der Katholischen Nachrichten-Agentur (KNA). Konsequenterweise müßte die evangelische Kirche dann auch für die Rücknahme des Kirchensteuereinzugs durch den Staat eintreten. „Aber diese Dienstleistung des Staates nimmt man gern in Anspruch.“ In Wirklichkeit gehe es nicht um die Trennung von Kirche und Staat. Vielmehr hätten „bestimmte Kreise in der evangelischen Kirche“ etwas gegen die Bundeswehr.

# Militärseelsorge nach Halle

## Dokumentation

### Kohl: Militärseelsorgevertrag entspricht Wunsch der evangelischen Soldaten - Wortlaut der gemeinsamen Erklärung der EKD und der Bundesregierung

Hannover (epd). In einer gemeinsamen Erklärung haben die Bundesregierung und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) am Samstag über zwei Gespräche im Bundeskanzleramt zum Thema Militärseelsorge informiert. Zugleich veröffentlichte die EKD ein Communiqué über die Sitzung des Rates, in der die Vorschläge der Bundesregierung erörtert wurden. Nachfolgend dokumentieren wir beide Texte im Wortlaut: epd ZA 17. Sep. 1995

#### Gemeinsame Erklärung

„Auf Wunsch der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) haben in den vergangenen Wochen Gespräche mit der Bundesregierung über Fragen des Militärseelsorge-Vertrages stattgefunden.

An den Gesprächen im Bundeskanzleramt nahmen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, die Minister Bohl und Rühle sowie auf Seiten der EKD deren Ratsvorsitzender, Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt, Landesbischof i.R. Dr. Hempel und der Bevollmächtigte, Bischof Dr. Löwe, teil. Der Ratsvorsitzende der EKD hat dabei die von der EKD angestrebten Änderungen des geltenden Militärseelsorge-Vertrages vorgestellt.

Die Vertreter der EKD machten auf der Grundlage der Beschlüsse von Halle im November 1994 deutlich, wie aus ihrer Sicht eine einheitliche Seelsorge an den Soldaten in den alten und den neuen Bundesländern ermöglicht werden könne. Sie baten um die Eröffnung von Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und dem Rat der EKD über eine Lösung, die neben dem im Militärseelsorge-Vertrag von 1957 vorgesehenen Status des Militärpfarrers als Staatsbeamter auf Zeit wahlweise auch den Status als Kirchenbeamter vorsieht.

Der Bundeskanzler bekräftigte die Absicht der Bundesregierung, uneingeschränkt am Militärseelsorge-Vertrag in der jetzigen Fassung festzuhalten, da sich dieser als Grundlage einer optimalen seelsorgerischen Betreuung bewährt habe und dem Wunsch der evangelischen Soldaten entspreche. Der Militärseelsorge-Vertrag stellt nach Ansicht der Bundesregierung zudem die Gleichbehandlung zwischen evangelischen und katholischen Christen in der Bundeswehr sicher.

Der Bundeskanzler betonte, daß die öffentlichen Diskussionen zu diesem Thema nicht auf dem Rücken der Soldaten ausgetragen werden dürften. Um die gegenwärtig unbefriedigende Situation der Seelsorge für evangelische Soldaten in den neuen Bundesländern zu verbessern, biete die Bundesregierung der EKD daher eine Zwischenlösung für die östlichen Landeskirchen an sowie Gespräche zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der EKD über deren inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung und die Modalitäten der organisatorischen Umsetzung. Über dieses Angebot muß der Rat der EKD befinden.“

#### Stellungnahme des Rates der EKD

„Der Rat der EKD hat sich auf seiner Sitzung am 8./9. September 1995 von Landesbischof Dr. Engelhardt, Landesbischof i.R. Dr. Hempel und Bischof Dr. Löwe eingehend über die Gespräche berichten lassen, die sie am 29. Juni und am 28. August 1995 mit Bundeskanzler Dr. Kohl und den Bundesministern Bohl und Rühle geführt haben. Er dankt ihnen, daß sie sich nachdrücklich für eine dauerhafte und möglichst einheitliche Regelung der Seelsorge unter den Soldaten auf der Grundlage des Beschlusses der Synode der EKD in Halle vom 10. November 1994 eingesetzt haben.

Der Rat nimmt das Angebot der Bundesregierung zu Gesprächen mit dem Bundesverteidigungsministerium an. In ihnen sollen Vereinbarungen insbesondere darüber vorbereitet werden, daß auch Pfarrer im Kirchendienst als hauptamtliche Militärseelsorger tätig sein können. In welchem Umfang dies ohne die von Rat und Synode in Aussicht genommene Änderung des Militärseelsorgevertrages möglich sein wird, müssen die Verhandlungen selbst ergeben.

Der Rat wird auf seiner Oktobersitzung weitere Überlegungen dazu anstellen, wie unter den gegebenen Bedingungen die von der Synode in Osnabrück 1993 beschlossenen Gemeinsamen Grundsätze und die Ziele des Synodenbeschlusses von 1994 so weit wie möglich verwirklicht werden können. Er wird der Synode auf ihrer Tagung in Friedrichshafen Anfang November 1995 über den Sachstand berichten.“ (4711/10.09.95)

An Herausforderungen mangelt es der Kirche wirklich nicht. In Friedrichshafen sucht die Synode der evangelischen Kirche Antworten zu finden auf die schwindende religiöse Sensibilität der Menschen wie auf europaweite und innenpolitische Problemlagen



Die Bischöfe Hartmut Löwe (links) und Klaus Engelhardt (rechts) nehmen die Politiker Volker Rühle und Erwin Teufel ins Gebet

Foto: epd

## Bundeskanzler Kohl hält an Militärseelsorgevertrag fest

Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt Gesprächsangebot der Bundesregierung an

Hannover (epd). Der Militärseelsorgevertrag zwischen der Bundesregierung und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) soll nach dem Willen von Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) uneingeschränkt weitergelten. Nach Auffassung der Bundesregierung habe sich der Vertrag aus dem Jahr 1957 „als Grundlage einer optimalen seelsorgerischen Betreuung“ bewährt und entspreche dem Wunsch der evangelischen Soldaten, heißt es in einer gemeinsamen Erklärung der EKD und der Bundesregierung, die am 9. September in Hannover veröffentlicht wurde.

Der Militärseelsorgevertrag stelle zudem die Gleichbehandlung zwischen evangelischen und katholischen Christen in der Bundeswehr sicher. Die öffentliche Diskussion über diese Fragen dürfe nach den Worten Kohls nicht auf dem Rücken der Soldaten ausgetragen werden.

Vorausgegangen waren zwei Gespräche im Juni und August, in denen die EKD der Bundesregierung ihre Auffassung einer künftigen ein-

heitlichen seelsorgerischen Betreuung der Soldaten in Ost- und Westdeutschland erläuterte. Gemäß einem Synodenbeschluss vom November vergangenen Jahres soll künftig Militärseelsorge auch durch Pfarrer möglich sein, die unmittelbar im kirchlichen Dienst stehen. Nach dem geltenden Militärseelsorgevertrag sind sie Staatsbeamte.

Der Rat der EKD habe während seiner Sitzung am Wochenende in Hannover das Angebot der Bundesregierung angenommen, in Gesprächen mit dem Verteidigungsministerium Vereinbarungen vorzubereiten, damit künftig auch Pfarrer im Kirchendienst als hauptamtliche Militärseelsorger tätig sein können, teilte die EKD-Pressestelle mit. Dabei müsse erörtert werden, in welchem Umfang dies ohne die von Rat und Synode der EKD in Aussicht genommene Änderung des Militärseelsorgevertrages möglich sei. Für die ostdeutschen Landeskirchen, die nach der kirchlichen Vereinigung

1991 den Militärseelsorgevertrag vor allem wegen einer ihrer Meinung nach zu großen Staatsnähe nicht übernommen hatten, bot die Bundesregierung den Angaben zufolge eine Zwischenlösung an.

An den Gesprächen am 29. Juni und 28. August im Bundeskanzleramt hatten Bundeskanzler Kohl, Kanzleramtsminister Friedrich Bohl und Verteidigungsminister Volker Rühle sowie auf Seiten der EKD der Ratsvorsitzende Bischof Klaus Engelhardt, sein Stellvertreter, Altbischof Johannes Hempel (Dresden), und der Bonner Bevollmächtigte, Bischof Hartmut Löwe teilgenommen. Der EKD-Rat kündigte an, auf seiner Oktober-Sitzung erneut über die Verwirklichung einer einheitlichen Militärseelsorge zu beraten und der Synode auf ihrer Tagung Anfang November einen Zwischenbericht vorzulegen.

37/1995 epd-Wochenspiegel 14.09.95

Militärseelsorge: Scharfe Kritik am Nein von Bundeskanzler Helmut Kohl

Bonhoeffer-Verein: Das Verhältnis von Staat und Kirche steht auf dem Spiel

W i e s b a d e n (idea) - Scharfe Kritik am Nein von Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) zu einer Änderung des evangelischen Militärseelsorgevertrages übt der Dietrich-Bonhoeffer-Verein (Wiesbaden). Für den Verein, der eine Abkopplung der Soldatenseelsorge vom Staat befürwortet, sind dadurch "die Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche" berührt. "Ausgerechnet in dem sensiblen Bereich der Seelsorge an Soldaten wird der Kirche das Recht verweigert, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten", heißt es in einer Pressemitteilung des Vereins. Die jahrelange Arbeit in EKD und Landeskirchen solle "durch ein einziges Wort des Kanzlers zunichte gemacht werden". Kohl hatte in mehreren Spitzengesprächen mit der EKD die feste Absicht der Bundesregierung bekräftigt, "uneingeschränkt am Militärseelsorgevertrag in der jetzigen Fassung festzuhalten". Der 1957 geschlossene Vertrag habe sich bewährt und entspreche dem Wunsch der Soldaten, die sich auch mit 60.000 Unterschriften für die Beibehaltung ausgesprochen hätten. Der Staatsvertrag ist vor allem aufgrund des Beamtenstatus der Soldatenseelsorger in der EKD umstritten. Kritiker sehen ihn als zu staatsnah an. Die EKD-Synode hatte im vorigen November in Halle dem Rat der EKD den Auftrag erteilt, über eine Neuregelung zu verhandeln. Danach sollte jede Landeskirche frei entscheiden können, ob ihre Soldatenseelsorger als Staatsbeamte oder reine Kirchenbedienstete tätig werden.

#### Begründungen des Bundeskanzlers "falsch und reine Polemik"

Der Bonhoeffer-Verein weist Kohls Begründungen für sein Nein zurück. Es sei "falsch und reine Polemik" zu behaupten, die Debatte um die Militärseelsorge werde auf dem Rücken der Soldaten ausgetragen. Niemand in der EKD wolle die Soldatenseelsorge einschränken oder abschaffen. Eine Mehrheit der Landeskirchen habe sich gegen den Beamtenstatus ausgesprochen. Die "Aktion pro Militärseelsorge", die die 60.000 Unterschriften gesammelt hatte, habe fälschlicherweise den Eindruck erweckt, als ginge es um die Abschaffung.

#### Vorwurf: Rat der EKD verläßt den Kompromiß-Beschluß von Halle

Der Bonhoeffer-Verein wirft dem Rat der EKD, der noch über eine Fortsetzung der seit 1991 bestehenden Zwischenlösung für die acht östlichen Landeskirchen verhandeln will, vor, den Kompromiß-Beschluß der Synode von Halle zu verlassen. Die vom 5. bis 10. November in Friedrichshafen tagende EKD-Synode solle feststellen, daß es bei dem Nein des Kanzlers nicht bleiben dürfe. Vertreter jener Landeskirchen, die auf der Änderung des Vertrages bestünden, sollten sich am 25. September in Hannover treffen, um ihr Vorgehen abzustimmen. Dabei werde der Landessuperintendent der Evangelisch-reformierten Kirche, Walter Herrenbrück (Leer), als Mitglied des Rates der EKD die dortige Diskussionslage darstellen. Der 1983 gegründete Bonhoeffer-Verein wird von Pfarrer Karl Martin (Wiesbaden) geleitet. (106/95/4)

## Synode muß zwischen Staats- oder Kirchenbeamten entscheiden

Kohls Nein zu einer Änderung des Militärseelsorgevertrages rührt in der Evangelischen Kirche alte Debatten wieder auf

Von Karlheinz Baum

BERLIN, 17. September. Werden weiterhin Pfarrer im Staatsdienst oder aber Kirchenbeamte evangelische Soldaten betreuen? Diese Kernfrage der Militärseelsorge rückt erneut in den Mittelpunkt der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die im November in Friedrichshafen am Bodensee tagt. Dafür hat Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) gesorgt. In zwei Gesprächsrunden mit dem Ratsvorsitzenden der EKD, dem badischen Landesbischof Heinz Engelhardt, hatte er es abgelehnt, über eine Änderung des Militärseelsorgevertrages von 1957 zu

reden. Einen entsprechenden Beschluß hatte die EKD-Synode in Halle im Herbst vergangenen Jahres gefaßt.

„Der Bundeskanzler bekräftigte die Absicht der Bundesregierung, uneingeschränkt am Vertrag in der jetzigen Fassung festzuhalten“, heißt es in einer gemeinsamen Erklärung von Bundesregierung und EKD. Der Vertrag habe sich „als Grundlage einer optimalen seelsorgerlichen Betreuung bewährt“; er entspreche „dem Wunsch der Soldaten“.

Die Militärseelsorge ist seit der deutschen Einheit umstritten. Die acht ostdeutschen Landeskirchen wollen auch künftig dem Vertrag nicht beitreten. Sie

wollen einen neuen Vertrag, der festschreibt, daß Militärseelsorger Kirchenbeamte bleiben und nicht wie bisher nach ihrer Berufung Staatsbeamte werden. Diese Absicht unterstützen mehrere Westkirchen, darunter die Hessen-Nassau, insgesamt die Mehrheit des EKD-Rats und wohl auch der Synode.

Dennoch hatte man in Halle beschlossen: jeder der 24 Landeskirchen in Deutschland stehe frei, ob die Soldatenseelsorger Staatsbeamte werden oder im kirchlichen Dienst bleiben. Dafür wäre der Vertrag mit der Regierung zu ändern.

Die Bundesregierung bot lediglich für die Ostkirchen eine — bereits bestehende

— „Zwischenlösung“. Das wird Westkirchen, die erst die Mehrheit für eine Änderung des Vertrages möglich machen, kaum befriedigen. Der Rat der EKD aber hat das Angebot angenommen. Man wolle Vereinbarungen vorbereiten, daß auch Pfarrer im Kirchendienst als hauptamtliche Militärseelsorger tätig sein könnten. Erst in Verhandlungen könne man sehen, ob und in welchem Umfang dies ohne Vertragsänderung möglich sei.

Am Wochenende kritisierte der Diet-

rich-Bonhoeffer-Verein Bundesregierung und EKD-Rat. Der vom Wiesbadener Pfarrer Karl Martin geleitete Verband, dem auch das ostdeutsche Ratsmitglied Axel Noack angehört, will „christliche Verantwortung in Bundeswehr, Kirche und Gesellschaft“ fördern.

Mit Kohls Haltung seien verfassungsrechtliche „Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche berührt“. „Ausgerechnet im sensiblen Bereich der Seelsorge an Soldaten wird der Kirche das Recht verweigert, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten und über die Ordnung ihres Dienstes in eigener Verantwortung zu befinden.“ Kohl habe den jahrelangen Diskussionsprozeß in der Kirche mißachtet.

Fr.Rundschau 18.09.95

Dem Kanzler wirft der Verein Polemik vor. Das Votum von 60 000 Soldaten für den Vertrag im vergangenen Jahr habe unter falschen Voraussetzungen stattgefunden. Bei den Soldaten sei der Eindruck erweckt worden, die Soldatenseelsorge solle geschmälert oder abgeschafft werden. Das wolle niemand in der EKD.

Der Dietrich Bonhoeffer-Verein fordert die Synode auf, den Militärseelsorgevertrag zu ändern. Die geplanten Gespräche dürften nur Vorklärungen für vorzuziehende Änderungen sein. Der Verein mutmaßt, daß die kirchliche Minderheitsposition, es beim alten Vertrag zu belassen, mit staatlicher Verweigerung gegen die Mehrheit durchgesetzt werden soll.

## Ein Pfarrhelfer zur Situation der Militärseelsorge: „Wir müssen bei den Soldaten ganz bei Null anfangen“

Hannover. „Wie bringe ich die Bibel an den Mann?“, diese Frage haben sich 81 Pfarrhelfer aus den alten Bundesländern während ihrer jährlichen Tagung gestellt. Vom 11. bis 15. September kamen die Mitarbeiter der Militärseelsorge in der Offiziersschule des Heeres in Hannover zusammen.

Pfarrhelfer, die nach 18monatiger Ausbildung einem Militärpfarrer zugeordnet werden, stünden vor einer großen Aufgabe. „Nicht die Kiste zuzuklappen, sondern die Aufgabe wagen, Glauben und Bibel den Soldaten zu vermitteln ist ein schwieriges Unternehmen“, sagte der Leiter der Tagung, Rudolf Junghans, Militärpfarrer und Referent für die Bundeswehr im evangelischen Kirchenamt.

„Wir halten dem Militärpfarrer den Rücken frei für seine Aufgaben, bereiten Unterricht vor und feiern gemeinsam mit den Pastoren Gottesdienste“, erklärt Pfarrhelfer Helmut Last aus Ulm. Die Pfarrhelfer und die Militärpfarrer seien „die erste Bibel, die die Soldaten lesen“, sagte Gastreferent Pastor Christian Lehmann vom Referat für Missionarische Dienste im Amt für Gemeindedienst. Daher müßten die Pfarrhelfer bei ihrer Arbeit an der Situation der Sol-

daten anknüpfen. Dies könne durch Angebote erreicht werden, die die Familientrennung ansprechend oder ethischen Fragen nachgingen. Es lange auf keinen Fall, einfach nur die Bibel aufzuschlagen.

Um den Pfarrhelfern bei ihrer Arbeit unter die Arme zu greifen, stellte Lehmann Filme, Glaubenskurse und Bibelübersetzungen mit Erklärungen vor.

Viel Beifall ertete Pfarrhelfer Heinz Seeliger, als er in der

nachfolgenden Diskussion den Anspruch mancher Glaubenskurse beklagte: „Wir müssen bei den Soldaten ganz bei Null anfangen was christliche Kenntnisse angeht, da können wir nicht mit derartigen Holzhammermethoden kommen.“ Gefragter waren Ansätze wie nacherzählen von und anknüpfen an biblische Geschichten oder das „Bibelmobil“ der „Arbeitsgemeinschaft Soldatenseelsorge“, das auf Bestellung in die Kasernen fährt.

Die Formulierung „die Bibel an den Mann zu bringen“ lehne sich an militärische Sprache an, erklärte Militärpfarrer Junghans.

„Wenn die Soldaten in Übungen gehen, müssen sie bestimmte Dinge „am Mann“ tragen, wie etwa das Verbandspäckchen. So stelle ich mir vor, tragen die jungen Männer auch den Glauben mit sich. Dabei wollen wir ihnen helfen.“

Marco Uschmann

EZ Hannover 24.09.95

regierung auf einer Änderung des Militärseelsorgevertrages zu bestehen.

Die Beschlüsse der EKD-Synode 1994 in Halle sowie die Arbeit in den synodalen Gremien der EKD und ihrer Landeskirchen dürften nicht „durch ein einziges Wort des Kanzlers zunichte gemacht werden“, heißt es in einer am 15. September in Wiesbaden veröffentlichten Erklärung des Vereins. Die Begründungen für die Weigerung von Bundeskanzler Helmut Kohl, den Vertrag zu ändern, seien „sachlich nicht zutreffend und müssen zurückgewiesen werden“.

Kohl hatte sich in Gesprächen mit führenden EKD-Vertretern gegen eine Änderung des Militärseelsorgevertrages zwischen Staat und Kirche aus dem Jahr 1957 ausgesprochen. Für die ostdeutschen Landeskirchen, die den Vertrag vor allem wegen einer ihrer Meinung nach zu großen Staatsnähe ablehnen, bot der Kanzler eine „Zwischenlösung“ an. Die EKD-Synode in Halle hatte 1994 einen Kompromiß in der Frage beschlossen, ob Militärpfarrer Staatsbeamte

auf Zeit sein sollen - wie bisher im Militärseelsorgevertrag geregelt - oder im unmittelbaren kirchlichen Dienst angestellt werden. Die Synode trat dafür ein, diese Entscheidung jeder einzelnen Landeskirche freizustellen.

### „Votum ungenügend beachtet“

Der Bonhoeffer-Verein kritisiert, daß dieses Votum der EKD-Synode nicht ausreichend beachtet wird. Er warnt den Rat der EKD davor, in weiteren Gesprächen mit der Bundesregierung auszuloten, welche Handlungsspielräume es „ohne die von Rat und Synode in Aussicht genommene Änderung des Militärseelsorgevertrages“ gibt. In dieser „sensiblen“ und zwischen den Landeskirchen umstrittenen Frage dürfe der Beschluß der EKD-Synode nicht „verlassen“ werden. Der 1983 gegründete Verein, der nach eigenen Angaben für die „Förderung christlicher Verantwortung in Bundeswehr, Kirche und Gesellschaft“ eintritt, forderte die im November in Friedrichshafen (Bodensee) tagende Synode auf, nicht von ihrem Beschluß von Halle abzurücken.

### Militärseelsorge:

### „Gegenüber Regierung auf Änderung bestehen“

Wiesbaden (epd). Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein hat die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) aufgerufen, gegenüber der Bundes-

epd-Wochenspiegel 38/1995 21.09.

*Bundeskanzler Kohl*

## Für partnerschaftliches Verhältnis

Erfurt (epd). Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) hat sich für ein partnerschaftliches Verhältnis von Staat und Kirche ausgesprochen. Keine Seite dürfe die andere überfordern oder „unzumutbar beanspruchen“, sagte er vor rund 800 Teilnehmern der Bundestagung des Evangelischen Arbeitskreises (EAK) der CDU/CSU am Wochenende in Erfurt. Staat und Politik müssten auf „religiöse Glücksverheißungen“, die Kirchen auf eine „religiöse Vereinnahmung“ der Politik verzichten, so Kohl. Die Balance zwischen Kirche und Staat dürfe nicht durch Rückfälle in „Freund-Feind-Denken“ gestört werden.

Der Glaube an Gott sei untrennbar mit der Verpflichtung zur Gestaltung der Welt verbunden, unterstrich der Kanzler. In diesem Zusammenhang sprach er sich dafür aus, mehr Menschen sollten wieder für das eigene Vaterland beten. Dies habe nichts mit Nationalismus zu tun. Er kritisierte, daß sich die Kirchen mit dem Läuten von Glocken zur Wiedervereinigung schwer getan hätten.

Kohl rügte Stimmen im kirchlichen Raum, die unter Berufung auf eine angeblich höhere Moral beanspruchten, „sozusagen über dem Gesetz“ zu stehen. Dabei triumphiere die Gesinnung über die Urteilskraft. In diesem Zusammenhang erinnerte er an Kampagnen gegen die Nachrüstung Anfang der 80er Jahre. Die moralische Fragwürdigkeit des radikalen Pazifismus zeige sich derzeit im ehemaligen Jugoslawien.

Der Kanzler erneuerte seine ablehnende Haltung zu Bestrebungen der evangelischen Kirche, den Militärseelsorgevertrag zu verändern. Die Furcht der ostdeutschen Kirchen vor zu großer Staatsnähe sei auf traumatische Erfahrungen der Geschichte zurückzuführen, sagte er. Es sei jedoch ein fundamentaler Unterschied, ob man zu einer Demokratie oder zu einer Diktatur auf Distanz gehe. Auch in der Bundeswehr gebe es viele überzeugte Christen. Diese hätten Anspruch

darauf, nicht nur als Staatsbürger in Uniform, sondern auch als Christen in Uniform respektiert zu werden.

epd-Wochenspiegel 44/1995

*Militärpfarrer*

## EKD drängt auf rechtliche Gleichstellung

Friedrichshafen (epd). Die evangelischen Militärpfarrer in Ost- und Westdeutschland müssen nach Auffassung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) rechtlich gleichgestellt werden. Seelsorger im unmittelbaren kirchlichen Dienst müssten im Interesse der Soldaten die gleichen Rechte haben wie Militärpfarrer, die Staatsbeamte auf Zeit sind, betonten führende EKD-Vertreter am 7. November bei der EKD-Synode. Der Bonner EKD-Bevollmächtigte, Militärbischof Hartmut Löwe, und der hannoversche Landesbischof Horst Hirschler traten vor der Presse dafür ein, daß auch die Gehälter von Soldatenseelsorgern im kirchlichen Dienst vom Staat bezahlt werden.

Bei den weiteren Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Zukunft der Militärseelsorge sollen nach Auffassung der EKD vor allem die praktischen Arbeitsmöglichkeiten in den neuen Bundesländern verbessert werden. Ohne rechtliche Regelungen seien die Seelsorger dort bisher auf das Wohlwollen von Kommandeuren in den Kasernen angewiesen.

Der EKD-Ratsvorsitzende Klaus Engelhardt würdigte die Kompromißbereitschaft der Bundesregierung bei den bisherigen Gesprächen, bedauerte aber, daß eine Änderung des Militärseelsorgevertrages zwischen Staat und Kirche weiterhin abgelehnt wird. Die Position der EKD sei bei den Gesprächen „schwer vermittelbar gewesen“, so Engelhardt. Entgegen seiner ursprünglichen Haltung habe Bundeskanzler Helmut Kohl aber wichtige Zugeständnisse gemacht.

Die Bundesregierung hat der EKD bei den Gesprächen eine unbefristete „Zwischenlösung“ angeboten. Danach soll den ostdeutschen Kirchen weiterhin ermöglicht werden, Soldatenseelsorger im unmittelbaren kirchlichen Dienst zu beschäftigen. In den westlichen Kirchen sind die Militärpfarrer nach dem Militärseelsorgevertrag Staatsbeamte auf Zeit. Die ostdeutschen Kirchen hatten den Vertrag nach der Wiedervereinigung nicht übernommen.

In der Synode wurde das bisherige Ergebnis der Verhandlungen unterschiedlich bewertet. Der thüringische Synodale Ludwig Große kritisierte die „unzulässige Einmischung“ der Bundesregierung in innere Angelegenheiten der evangelischen Kirche. Die Position des Kanzlers sei ein „Teilungsversuch von außen“, durch den die Kirchen auseinanderdividiert werden sollten. Mehrere andere Mitglieder der Synode würdigten dagegen in der Aussprache die bisherigen Ergebnisse der Gespräche. Danach sollen auch ohne eine Änderung des Staat-Kirche-Vertrages Veränderungen in der Struktur der Militärseelsorge möglich sein, um die kirchliche

Bindung zu stärken. Auch Änderungen in der Leitungsstruktur sind geplant. So soll unter Leitung des Militärbischofs eine eigene Organisation für den Dienst der Kirche in der Bundeswehr entstehen, die mit dem bisherigen „Kirchenamt für die Bundeswehr“ unter Leitung des Militärgeneraldekans eng zusammenarbeitet. Der EKD-Delegation für die weiteren Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Soldatenseelsorge werden nach Angaben des Ratsvorsitzenden neben Militärbischof Hartmut Löwe die Präsidenten der Landeskirchenämter in Hannover und Magdeburg, Eckhart von Vietinghoff und Hans-Joachim Kiderlen, sowie der Berliner Propst Hans-Otto Furian angehören.

45/1995 epd-Wochenspiegel

## B E S C H L U S S

der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

auf ihrer 6. Tagung

zur

Seelsorge an Soldaten

1. Die Synode bekräftigt den von ihr mehrfach bekundeten Willen, an der Seelsorge für Soldaten festzuhalten. Sie muß im Bereich aller Gliedkirchen der EKD und an allen Orten, an denen Soldaten Dienst tun, unter gleichen guten Arbeitsbedingungen zuverlässig wahrgenommen werden können.
2. In ihren 1993 in Osnabrück und 1994 in Halle gefaßten Beschlüssen hat die Synode ihre Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Seelsorge an Soldaten dargelegt. Sie hält an dieser Konzeption fest.
3. Die Synode dankt dem Rat der EKD für seine Bemühungen, in Gesprächen die Bundesregierung für die Verwirklichung der Synodenbeschlüsse zu gewinnen. Auch wenn die Bundesregierung Veränderungen des Militärseelsorgevertrages derzeit nicht nähertreten will, bietet das weitere Gesprächsangebot der Bundesregierung die Aussicht, neue Regelungen für die Ausgestaltung der Soldatenseelsorge jedenfalls im Bereich der östlichen Gliedkirchen zu erreichen. Die Synode bestärkt den Rat in seiner Absicht, diese Chance zu nutzen und erwartet davon eine Förderung ihrer Bemühungen um die Weiterentwicklung der Soldatenseelsorge in der gesamten EKD.
4. Die Synode bittet den Rat, zur Stärkung der kirchlichen Bindung der Seelsorge an Soldaten die in Aussicht genommenen Veränderungen vorzunehmen, die ohne Änderung des Militärseelsorgevertrages möglich sind.

Friedrichshafen, den 9. November 1995

Der Präses der Synode

der Evangelischen Kirche in Deutschland

## Resolutionen

Eugen Drewermann

### Die Spirale der Angst

Der Krieg und das Christentum

Mit vier Reden  
gegen den Krieg am Golf

Herder

Freiburg - Basel - Wien

tiefenpsychologisch gedeutet" (4. Auflage), "Worte für ein unentdecktes Land". In Herder/Spektrum: "Der tödliche Fortschritt. Von der Zerstörung der Erde und des Menschen im Erbe des Christentums" (Band 4032); Das Eigentliche ist unsichtbar. Der kleine Prinz tiefenpsychologisch gedeutet (Band 4068).

### Resolution Nr. 17 des dbv

vom 28.05.1995

#### Das Buch

Die Spirale der Angst ist der Motor menschlicher Aggressivität und Allmachtsphantasien. Eugen Drewermann wendet hier sein Grundthema auf eine der Überlebensfragen der Menschheit heute; auf die Problematik von Krieg und Frieden in Politik, Religion und Gesellschaft an. Seine Betrachtung der Geschichte zeigt, daß Menschen unter allen möglichen sozialen, ökonomischen und politischen Umständen Kriege geführt haben. Nicht die historischen Umstände - der Mensch selbst ist kriegerisch. Zur Befriedigung des Menschen wurde vor allem die Ethik bemüht. Aber es zeigt sich, daß die Ethik weder den Ausbruch des Krieges verhindern noch die Verbreitung des Krieges eindämmen kann; ihre Lehren scheitern an der Not menschlicher Angst, die durch keinerlei Anstrengung des sogenannten guten Willens und gesunden Menschenverstandes zu beheben ist. Allein die Religion scheint imstande, den Menschen einen Frieden zu schenken, den die Welt nicht geben kann. Aber ist die heute bestehende Religiosität des Christentums dazu fähig? Ein Buch für eine neue Kultur und Qualität menschlicher Beziehungen privat wie öffentlich, individuell wie kollektiv, persönlich wie politisch.

#### Der Autor

Eugen Drewermann, geb. 1940 in Bergkamen, Studium der Philosophie, Theologie und Psychoanalyse, über 20 Buchpublikationen. Bei Herder u.a. "Das Eigentliche ist unsichtbar. Der kleine Prinz tiefenpsychologisch gedeutet" (11. Auflage), "Voller Erbarmen rettet er uns. Die Tobit-Legende

Resolution Nr. 17 des dbv, angenommen von der Mitgliederversammlung des dbv am 28.05.1995 in Reinhardsbrunn:

#### Vom Glauben getragene Gewaltfreiheit

**Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein unterstützt den Aufruf "Für einen Zivilen Friedensdienst"**

Das "Forum Ziviler Friedensdienst" (ZFD) wurde im November 1994 mit dem Ziel gegründet, die Idee des Zivilen Friedensdienstes weiter zu verbreiten und dadurch zu seiner Verwirklichung beizutragen. Es ist ein offener Zusammenschluß verschiedener Organisationen und Einzelpersonen. Zu den Gründungsorganisationen gehört der Dietrich-Bonhoeffer-Verein.

1. Die Mitgliederversammlung des dbv unterstützt den vom Forum ZFD herausgegebenen Aufruf "Für einen Zivilen Friedensdienst", in dem es heißt:

"Im Vorfeld sich anbahnender Konflikte, die zu inner- und zwischenstaatlichen Kriegen führen können, erweist sich die internationale Politik meist als handlungsunfähig, deeskalierend einzuwirken und gute Dienste der Konfliktbewältigung anzubieten. Bricht dann wirklich Gewalt aus, steht die Öffentlichkeit fassungslos vor der Grausamkeit militärisch ausgetragener Konflikte. In gleicher Weise bedrängend ist die alltägliche Gewalt - in Schulen, auf der

## Resolutionen

---

Straße, bis hin zum Mord an Fremden. Politiker und Politikerinnen zeigen sich ratlos, ihre traditionellen Mittel - Durchsetzung des Rechts durch Androhung und Ausübung staatlicher Gewalt - erreichen ihr Ziel allzu oft nicht.

Viel zu wenig wird an Konzepten und praktischen Möglichkeiten gearbeitet, wie Gewalteskalation und Krieg im voraus verhindert oder ohne Gewalt, d.h. durch zivile Maßnahmen, beendet werden können.

Es ist deshalb an der Zeit, der Anregung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu folgen und einen Zivilen Friedensdienst als Mittel einer neuen Politik ziviler Konfliktbearbeitung zu schaffen. Aufbauend auf weltweiten Erfahrungen - von Gandhi bis zum gewaltfreien Umbruch in der DDR - sowie auf den Erkenntnissen der Friedens- und Konfliktforschung, soll der Zivile Friedensdienst planvoll in Krisen und gewaltsamen Konflikten tätig werden.

Neben einer ausreichenden Zahl von Hauptamtlichen soll dafür eine große Zahl von Freiwilligen - Frauen und Männer jeden Alters - durch eine grundlegende Ausbildung zu gewaltfreien Einsätzen befähigt werden."

2. Nach Auffassung der Mitgliederversammlung des dbv reicht es nicht aus, ein Weniger an Gewalt und ein Mehr an Dialog im Rahmen eines Zivilen Friedensdienstes anzumahnen. Vielmehr müssen von Anfang an ausdrücklich und konzeptionell kognitive, mentale und emotionale Grundlagen gewaltfreien Handelns mit einbezogen werden, die dieses - heute noch vermißte - Mehr an Gewaltfreiheit erst möglich machen und dauerhaft abstützen. In die Idee eines Zivilen Friedensdienstes läßt sich z.B. das Bemühen um eine vom christlichen Glauben getragene Gewaltfreiheit, Feindesliebe und Friedensbereitschaft einbringen.

3. Die von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ausgegangene Idee bedarf der Aufnahme durch alle übrigen Landeskirchen, die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und alle anderen christlichen Kirchen. Die Kirchen können helfen, der Idee eines Zivilen Friedensdienstes jene Breite der gesellschaftlichen und politischen Akzeptanz zu verschaffen, derer sie bedarf, um ihre weitgesteckten Ziele zu erreichen.

4. In allen Kirchen sollte die Bearbeitung des Themas Ziviler Friedensdienst institutionell verankert werden. Zu denken ist dabei an die Einrichtung eines Beauftragten oder - ähnlich wie in Berlin-Brandenburg - an die Einsetzung einer Arbeitsgemeinschaft.

5. Es sollte von allen interessierten Kräften - insbesondere den christlichen Kirchen - das Konkretisierungsmodell "3-Stufen-Entwurf zum Aufbau eines ZFD" und die Idee, ausländische MitbürgerInnen daran zu beteiligen, aufgegriffen, diskutiert und praktisch unterstützt werden.

6. Es sollte eine systematische Dokumentation aller Ansätze einer gewaltfreien Konfliktbearbeitung begonnen werden. Zu prüfen ist, welche bereits bestehenden Projekte und Erfahrungen sich dem Konzept eines Zivilen Friedensdienstes zuordnen lassen. Mit der Dokumentation würde ein Informationsnetz entstehen, das bei der Herstellung von Kontakten und Kommunikationsverbindungen von großem Nutzen wäre.

7. Bei der Auswahl und Planung von ersten Pilotprojekten sollten die Aspekte der Ausbildung der Projektteilnehmer zu gewaltfreien Einsätzen, der Begleitung während des Projektes durch eine geeignete Supervision sowie der nachträglichen Auswertung und Aufarbeitung einbezogen werden.

8. Besonders Aufmerksamkeit sollte - zumindest in der Anfangsphase - Projekten zuteil werden, die bei der Konfliktbearbeitung eine Anknüpfung an die (oft verschütteten) Gemeinsamkeiten des christlichen Glaubens auf beiden Seiten des Konfliktgeschehens zulassen.

### Anhang:

Aufruf "Für einen Zivilen Friedensdienst"  
Drei Stufen-Entwurf  
zum Aufbau eines Zivilen Friedensdienstes

Verteiler für diese Resolution des dbv:  
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen  
in Deutschland  
Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft  
für Erwachsenenbildung  
Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden  
Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg  
Landeskirchliche Friedensausschüsse  
Landeskirchliche Friedenspfarrämter  
epd

## Resolutionen

---

---

### *Für einen Zivilen Friedensdienst*

Im Vorfeld sich anbahnender Konflikte, die zu inner- und zwischenstaatlichen Kriegen führen können, erweist sich die internationale Politik meist als handlungsunfähig, deeskalierend einzuwirken und gute Dienste der Konfliktbewältigung anzubieten. Bricht dann wirklich Gewalt aus, steht die Öffentlichkeit fassungslos vor der Grausamkeit militärisch ausgetragener Konflikte.

In gleicher Weise bedrängend ist die alltägliche Gewalt - in Schulen, auf der Straße, bis hin zum Mord an Fremden. Politiker und Politikerinnen zeigen sich ratlos, ihre traditionellen Mittel - Durchsetzung des Rechts durch Androhung und Ausübung staatlicher Gewalt - erreichen ihr Ziel allzu oft nicht.

Viel zu wenig wird an Konzepten und praktischen Möglichkeiten gearbeitet, wie Gewalteskalation und Krieg im voraus verhindert oder ohne Gewalt, d.h. durch zivile Maßnahmen beendet werden können.

Es ist deshalb an der Zeit, der Anregung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu folgen und einen Zivilen Friedensdienst als Mittel einer neuen Politik ziviler Konfliktbearbeitung zu schaffen. Aufbauend auf weltweiten Erfahrungen - von Gandhi bis zum gewaltfreien Umbruch in der DDR - sowie auf den Erkenntnissen der Friedens- und Konfliktforschung, soll der Zivile Friedensdienst planvoll in Krisen und gewaltsamen Konflikten tätig werden. Neben einer ausreichenden Zahl von Hauptamtlichen soll dafür eine große Zahl von Freiwilligen - Frauen und Männer jeden Alters - durch eine grundlegende Ausbildung zu gewaltfreien Einsätzen befähigt werden. Der Zivile Friedensdienst soll international vernetzt und aus Steuermitteln finanziert werden. Damit kann das wiedervereinigte Deutschland seinem grundgesetzlichen Auftrag Rechnung tragen, dem Frieden in der Welt zu dienen.

Ich unterstütze die Idee des Zivilen Friedensdienstes und werde mich für ihre Verbreitung und Verwirklichung einsetzen.

Bitte senden Sie den Aufruf unterschrieben zurück an: Bund für Soziale Verteidigung Postfach 2110 32378 Minden

Spenden zur Unterstützung unserer Arbeit erbitten wir auf das Konto 89 420 814 BLZ 49050101 bei der Sparkasse

Minden-Lübbecke



# Resolutionen

---

---

- ABSCHRIFT - ABSCHRIFT - ABSCHRIFT - ABSCHRIFT - ABSCHRIFT -

Deutsche EVangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung  
Arbeitsstelle der DEAE, Schillerstr. 58, 7500 Karlsruhe 1

## **Drei-Stufen-Entwurf zum Aufbau eines Zivilen Friedensdienstes**

(Gedankenskizze zur Diskussion von Tilman Even;  
Stand 11.5.95)

Die folgenden Überlegungen verstehen sich als erste Skizze. Die Angaben zu den einzelnen aufeinander aufbauenden Schritten sind Modellannahmen und bislang nicht im Einzelnen auf ihre Realisierbarkeit geprüft.

### **Leitende Gedanken**

Der Zivile Friedensdienst soll von einer Pluralität staatlich anerkannter freier und halbstaatlicher Träger eigenverantwortlich getragen werden. Er soll Männer und Frauen verschiedenen Alters und Berufs befähigen, in Situationen drohender Gewalt im In- wie im Ausland gewaltvermeidend und -schlichtend einwirken zu können. Im Bedarfsfall sollen die Träger entsprechende Friedensgruppen zusammenstellen, deren Tätigkeit vor Ort organisieren und unterstützen und über deren Ergebnisse öffentlich Rechenschaft geben.

Damit soll der Zivile Friedensdienst einen Beitrag zur Friedensfähigkeit zwischen Völkern, Ethnien und Gruppen auf der Grundlage der anerkannten Menschen- und Bürgerrechte leisten. Gerade auch in Europa kommt ihm damit eine Aufgabe auf dem Weg zu einer Einheit in Vielfalt zu. Dazu soll er auch ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern offenstehen und mit ähnlichen Friedensdiensten anderer Länder zusammenarbeiten. Er nimmt den Gedanken der Völkerverständigung auf und sucht ihn um Möglichkeiten praktischen Handelns zu ergänzen.

Die Einübung in Mediation und gewaltfreie Konfliktlösung bietet zugleich Erfahrungen für den Umgang mit Pluralität und Dissens allgemein. Sie hat damit Rückwirkungen auf die politische Kultur insgesamt, indem sie Wege zu einem demokratischen Miteinander bei wachsender kultureller Vielfalt weist. Damit leistet sie einen Beitrag dazu, das im Grundgesetz gewiesene Ziel der Friedensstaatlichkeit nach innen wie nach außen zu verwirklichen.

Ein solcher Friedensdienst kann nur stufenweise entstehen. Die anfänglichen Stufen müssen je nach den darin gesammelten Erfahrungen die dreifache Option offenlassen, entweder in die nächste Stufe überzugehen, auf dem erreichten Stand zu verbleiben

# Resolutionen

---

- ABSCHRIFT DREI-STUFEN-ENTWURF SEITE 2 -

oder im Falle des Mißlingens den Versuch zu beenden.

Der hier vorgelegte Stufenentwurf mündet mit seiner dritten Phase in einem institutionellen, personellen und finanziellen Umfang, der dann dem heutigen Umfang der Entwicklungsdienste vergleichbar wäre. Er läßt offen, ob sich daran weitergehende Schritte anschließen sollten.

## **1. Stufe: Erprobungsphase**

Dauer: 3 - 4 Jahre

Träger: Ein eingetragener Verein, unter gemeinsamer Mitgliedschaft von mindestens vier Kräften: a) Staatliche Instanzen (z.B. eines Bundeslandes), b) evangelische, c) katholische und d) nicht-kirchliche Friedensgruppen.

Aufgabe: Aufbau eines Ausbildungsinstituts. Beginn des Kursbetriebs im Modell- und Selbstversuch. Erste Praxis-Einsätze im Inland. Sondierungen und Kontakte auch im Ausland. Vorbereitung der 2. Stufe; darunter: Anpassung von gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften im geringst notwendigen Umfang.

TeilnehmerInnen: 20 - 40 KursteilnehmerInnen pro Jahr. Darunter mögliche künftige Ausbilder und technische Fachkräfte, Freiwillige aus verschiedenen Berufen, einzelne Zivildienstleistende.

Personal: 4 - 5 hauptamtliche Ausbildungsleiter, 8 - 12 technische und Verwaltungskräfte, auf der Grundlage von Zeitverträgen.

Finanzen: DM 3 - 5 Mio. pro Jahr (mind.: DM 1 Mio. Personalmittel, DM 1 Mio. Unterhaltsbeihilfen bzw. Gehaltersatz für KursteilnehmerInnen, DM 1 Mio. Sachmittel für Räume, Projekte, Reisen, Verbrauch. Zusätzlich einmalig DM 1 Mio. für Erstausrüstung des Instituts).

Optionen zum Ende der 1. Stufe: a) Übergang zur 2. Stufe, b) Festschreibung auf 1. Stufe = Ausbildungsinstitut als dauernde Einrichtung (Typ Schlaining), c) Einstellung.

## **2. Stufe: Einführungsphase**

Dauer: 6 - 10 Jahre

# Resolutionen

---

- ABSCHRIFT DREI-STUFEN-ENTWURF SEITE 3 -

- Träger:** 4 - 5 anerkannte freie und halbstaatliche Träger (z.B.: 1 halbstaatlicher Träger, je 1 Zusammenschluß evang. und kath. Träger, 1 - 2 Zusammenschlüsse nichtkirchlicher freier Träger).
- Aufgabe:** Übernahme des Kursbetriebs in Einzelträgerschaft; Erarbeitung je eigener Konzeptvarianten und Arbeitsschwerpunkte. Umwandlung des gemeinsamen Ausbildungsinstituts der 1. Stufe in ein gemeinsam getragenes internationales Fortbildungs- und Kommunikationszentrum. Beginn des regulären Kursbetriebs. Beginn regelmäßiger Verfügbarkeit für praktische Einsätze, bedingt auch im Ausland. Schaffung eines entsprechenden internationalen Netzwerks. Vorbereitung der 3. Stufe; darunter: Einführung der notwendigen Gesetzgebung (z.B. Rechtsstatus der Friedensdienste, soziale Absicherung der Freiwilligen, ggf. Freistellung vom Wehrdienst). Beginn kontinuierlicher Öffentlichkeitsarbeit.
- TeilnehmerInnen:** 200 - 400 pro Jahr, darunter ein Anteil Zivildienstleistende bzw. Freigestellte.
- Personal:** 20 - 40 hauptamtliche Ausbilder und Einsatzbetreuer, 40 - 80 technische und Verwaltungskräfte.
- Finanzen:** DM 15 - 30 Mio. staatliche Mittel pro Jahr zuzüglich einmaligem Ausstattungsbedarf; ergänzend Elemente von Mischfinanzierung (Kirchen, EU, UN, Spenden, Sponsoren, Dienstleistungen ...) auf bis zu DM 50 Mio. Gesamtvolumen.
- Optionen am Ende der 2. Stufe:** a) Übergang zur 3. Stufe, b) Festschreibung auf der 2. Stufe = keine grundlegende Neuerung im Institutionengefüge, aber finanzielle Stärkung der vorhandenen Friedensdienste, c) Rückentwicklung zur Stufe 1 Option c (gemeinsames Ausbildungsinstitut), d) vollständige Abwicklung.
- 3. Stufe: Aufbauphase**
- Dauer:** 6 - 10 Jahre (danach Ausbau "open end").
- Träger:** Binnenausweitung und -differenzierung der als Träger anerkannten Zusammenschlüsse, evtl. einzelne zusätzliche Träger.
- Aufgabe:** Umsetzung der gesetzlichen Regelungen. Regelmäßiger Kursbetrieb. Regelmäßige Praxis Einsätze, auch im Ausland. Ausbau eines eigenständigen institutionellen Geflechts des ZFD. Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit.

# Resolutionen

- ABSCHRIFT DREI-STUFEN-ENTWURF SEITE 4 -

TeilnehmerInnen: 2000 - 4000 pro Jahr, darunter ein Anteil vom Wehrdienst Freigestellter.

Personal: 200 - 400 hauptamtliche Ausbilder und Einsatzbetreuer. 400 - 800 technische und Verwaltungskräfte.

Finanzen: DM 150 - 300 Mio. pro Jahr zuzüglich einmaligem Ausstattungsbedarf; ergänzend Elemente von Mischfinanzierung auf bis zu DM 500 Mio. Gesamtvolumen.

(Anmerkung: Das Volumen der jährlich benötigten staatlichen Mittel liegt in der Ausbaustufe noch unter dem des Somalia-Einsatzes. Mit den für den 2. Golfkrieg überwiesenen DM 15 Mia. ließe sich ein ZFD dieser Größenordnung 50 Jahre lang unterhalten. - Der Personalbedarf liegt unter dem der Gauck-Behörde.)

Donnerstag, 19. Oktober 1995 ■ die tageszeitung

## ■ Die Kraft des Ungehorsams

Berlin (taz) - Jene, die Auschwitz und all die anderen Vernichtungslager überlebt haben, wissen nicht, warum gerade sie. Zufall, nichts, als Zufall. Aber die etwa 1.500 Berliner Juden, die vor mehr als 52 Jahren, am 27. Februar 1943, schon für den Tod bestimmt waren, wissen es. Sie verdanken ihr Leben dem großen Mut ihrer nichtjüdischen Ehepartnerinnen oder Mütter.

Eine ganze Woche lang trotzten bis zu 6.000 Menschen, fast nur Frauen mit ihren Kindern, den Machthabern. Bei Tag und Nacht standen sie vor dem von den Nazis als Sammellager für in „Mischehe“ lebende Juden mißbrauchten Haus der Jüdischen Sozialverwaltung in der Berliner Rosenstraße 2-4. Sie riefen „Wir wollen unsere Männer wiederhaben“; sie riefen



„Mörder“, und als die Polizei Maschinengewehre gegen sie auffahren ließ, riefen sie „ihr Feiglinge“. Ihr Protest, der einzige sichtbare und laute wäh-

rend der ganzen zwölf Nazi-jahre, war erfolgreich. Die Männer wurden tatsächlich freigelassen.

Gestern nun wurde endlich an

diesem Eckchen zwischen Supermärkten und Garagen für diese Menschen eingeweiht. Ingeborg Hunzinger, 79, eine in Ostberlin lebende Bildhauerin,

hat das massige fünfteilige Ensemble ohne staatlichen Auftrag, ganz und gar in eigener Initiative gestaltet.

aku/Foto: Rolf Zöllner



*US-Friedensforscher:*  
**Atomkriegsgefahr noch  
lange nicht gebannt**

Washington (epd). US-Friedensforscher haben an die großen Nuklearmächte appelliert, sich nicht auf ihren „Abrüstungs Lorbeeren“ auszuruhen. Trotz amerikanisch-russischer Rüstungskontrollabkommen gebe es weltweit noch 36.000 Nuklearwaffen, heißt es in einem am Wochenende in Washington veröffentlichten Bericht des „Zentrums für Verteidigungsinformation“. Die Gefahr eines Atomkrieges sei noch lange nicht gebannt. Nur wenn sich die Atomwaffenstaaten zur totalen Abrüstung verpflichteten, würden die nuklearen Schwellenländer ihre Aufrüstung stoppen, betonen die Mitarbeiter des von Ex-Admiralen geleiteten Zentrums. In der Studie mit dem Titel „Die nuklearen neunziger Jahre: Nicht eingehaltene Versprechen, falsche Prioritäten“ werden die USA kritisiert, weil sie noch immer neue Trägersysteme für strategische Atomwaffen hätten.

epd-Wochenspiegel 44/1995

**Resolution Nr. 18  
des dbv  
vom 28.05.1995**

---

Resolution Nr. 18 des dbv, angenommen von der Mitgliederversammlung des dbv am 28.05.1995 in Reinhardtsbrunn:

**Atomwaffensperrvertrag und nukleare  
Abrüstung**

**Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein unterstützt  
die Kampagne "Atomwaffen abschaffen - bei  
uns anfangen"**

1. Die unbefristete und unkonditionierte Verlängerung des Atomwaffensperrvertrages, auf die sich die Vertragsstaaten auf ihrer Konferenz vom 17. April bis 12. Mai 1995 in New York verständigt haben, kann nur ein Zwischenschritt sein auf dem Weg zu einer völligen Ächtung und Abschaffung der Atomwaffen. An der Vertragsverlängerung ist positiv zu werten, daß das Verbot der Verbreitung von Kernwaffen bestätigt und der Kreis der Kernwaffenstaaten nicht erweitert wurde. Problematisch bleibt, daß die Atomwaffen-Staaten

## Resolutionen

sich (unberechtigter Weise) in ihrem Besitz von Atomwaffen legitimiert sehen.

2. Insgesamt muß der weltpolitische Zustand, wie er durch das Nebeneinander von Kernwaffenstaaten und Nicht-Kernwaffenstaaten gekennzeichnet ist, als äußerst labil bezeichnet werden. Den Kernwaffenstaaten stellt der Atomwaffensperrvertrag eine - politisch und moralisch - begrenzte Zeit zur Verfügung, die Ernsthaftigkeit der eigenen, neu beteuerten nuklearen Abrüstungsbemühungen unter Beweis zu stellen. Der Vertragszweck, die Weiterverbreitung von Kernwaffen zu verhindern, wird nur erreicht werden, wenn die Kernwaffenstaaten in einem überschaubaren Zeitraum mit der Einlösung ihres Versprechens zur nuklearen Abrüstung beginnen. Ein erster Schritt, um den nuklearen Abrüstungsprozeß wirksam in Gang zu bringen, könnte darin bestehen, daß alle Kernwaffenstaaten, und zwar zeitgleich, auf den Ersteinsatz dieser Waffen verzichten.

3. Das eigentliche Ziel des Atomwaffensperrvertrages bleibt die völlige Abschaffung dieser Waffen. Die auf der NVV-Verlängerungskonferenz formulierten "PRINCIPLES AND OBJECTIVES FOR NUCLEAR NON-PROLIFERATION AND DISARMAMENT" benennen "the ultimate goal of elimination those weapons". Mit der unbefristeten und unkonditionierten Verlängerung des Atomwaffensperrvertrages ist die Verpflichtung bestätigt worden, die die Vertragsstaaten bereits bei seiner Erstunterzeichnung 1968 mit Art. VI eingegangen sind: "Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle" (zitiert aus: Völkerrechtliche Verträge, Beck-Texte im dtv, 5. Auflage 1991, Seite 448).

4. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt in der Atomwaffenfrage eine zwiespältige Haltung ein. Einerseits zählt sie sich zu den Nicht-Kernwaffenstaaten, andererseits ist sie in die Bündnis- und Verteidigungskooperation in der NATO und in Europa integriert und wirkt an deren nuklearer Kom-

ponente mit - unter direkter oder indirekter Beteiligung. Die fünf neuen Bundesländer und Berlin sind zwar atomwaffenfrei. Dies ist eines der positiven Ergebnisse des 2+4-Vertrages (Art. 5 Abs. 3 Satz 3) und der staatlichen Vereinigung von BRD und DDR. Auf dem übrigen Territorium der Bundesrepublik (und in anderen europäischen Staaten) lagern jedoch nach wie vor Atomwaffen: atomar bestückte Kurzstreckenraketen, die aus der Luft von Flugzeugen aus abgeschossen werden können (sog. nukleare Flugzeugbewaffnung). An ihren Abbau ist nicht gedacht; sie sollen nach Auffassung der NATO und der Bundesregierung auf unabsehbare Zeit weiterhin in Deutschland bleiben. Diese Atomwaffen stehen unter der alleinigen Verfügungsgewalt der US-Regierung und US-Kommandobehörden. Ob auch Großbritannien und Frankreich Atomwaffen in Deutschland gelagert haben, ist nicht bekannt.

5. Die Mitverantwortung der Bundesrepublik Deutschland betrifft nicht nur die Lagerung von Atomwaffen auf deutschem Boden. Auch für den Einsatz dieser Waffen von deutschem Boden aus ist eine aktive Mitwirkung deutscher Soldaten vorgesehen. Nach der vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) am 12. Juli 1994 vorgelegten "Konzeptionellen Leitlinie zur Weiterentwicklung der Bundeswehr" (KL) soll die Bundeswehr künftig aus "Hauptverteidigungskräften" und "Krisenreaktionskräften" bestehen. Zu den "Krisenreaktionskräften" sollen im Bereich der Luftwaffe schnell einsetzbare und verlegungsfähige "sechs fliegende Staffeln für Luftangriff, Luftverteidigung, Aufklärung und nukleare Teilhabe" (vgl. Seite 7 der KL) vorgehalten werden. "Nukleare Teilhabe" bedeutet nach einer Stellungnahme des BMVg, daß von Seiten der Bundeswehr u.a. "eine begrenzte Anzahl von Tornado-Flugzeugen als Trägersysteme dem Bündnis zur Verfügung gestellt werden" (vgl. DIE ZEIT vom 12. August 1994, Seite 4). Es stellt sich die Frage, wie es mit dem rechtsverbindlichen deutschen Atomwaffenverzicht vereinbar ist, wenn deutsche Tornado-Flugzeuge für einen Einsatz mit Atomwaffen vorbereitet und ggf. auch beladen werden.

6. 1995, 50 Jahre nach Hiroshima und Nagasaki, besitzen neben den "offiziellen" Atomwaffenmächten und den aus der ehemaligen So-

## Resolutionen

wjetunion hervorgegangenen Staaten Ukraine, Kasachstan und Weißrußland auch - so wird immer wieder behauptet - Indien, Pakistan und Israel Atomwaffen. Außerdem stehen weitere Staaten unter dem Verdacht, geheime Atomwaffenprogramme zu betreiben. Die Situation droht immer weniger kontrollierbar zu werden. Der drohenden Gefahr muß mit einem angemessenen politischen Tätigwerden begegnet werden, das durch die Bürgerinnen und Bürger einzufordern ist. Deswegen unterstützt der Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv) die Kampagne "Atomwaffen abschaffen - bei uns anfangen". Der dbv ist bereit, in den Kreis der Trägerorganisationen einzutreten. Die Mitgliederversammlung des dbv nimmt die Forderungen der Kampagne auf: Wir fordern die Bundesregierung auf, Vorschläge für eine internationale Konvention zur Abschaffung aller Atomwaffen zu machen.

Wir fordern die Bundesregierung auf, für den Abschluß eines Atomteststoppvertrages, der alle Formen der Tests und der Forschung für Atomwaffen verbietet, einzutreten.

Wir fordern die Bundesregierung auf, auf eine Entfernung von in Deutschland gelagerten Atomwaffen hinzuwirken, sodaß das gesamte Territorium der Bundesrepublik Deutschland atomwaffenfrei wird.

7. Viele Staaten unterstützen einen Antrag der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vom Mai 1993 und einen Antrag der UN-Generalversammlung vom Dezember 1994, der Internationale Gerichtshof (IGH) möge die Frage der Legalität des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Atomwaffen prüfen.

Die Mitgliederversammlung des dbv fordert die Bundesregierung auf, sich durch eine konstruktive Stellungnahme am Verfahren vor dem IGH zu beteiligen, nachdem sich der Deutsche Bundestag mit der Frage befaßt hat.

8. Die "Erklärung zu Frieden und Gerechtigkeit" der VI. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Vancouver 1983 hat in ihrer Bewertung des Konzepts der nuklearen Abschreckung deutliche Worte gesprochen und sowohl den Einsatz als auch die Herstellung und Stationierung von Kernwaffen vorbehaltlos verworfen. Zugleich hat sie die Verpflichtungen angedeutet, die sich daraus für Christen ergeben: Sie spricht die Überzeugung aus, "daß die Christen Zeugnis dafür ablegen soll-

ten, daß sie es ablehnen, sich an einem Konflikt zu beteiligen, bei dem Massenvernichtungswaffen oder andere Waffen, die wahllos alles zerstören, eingesetzt werden" (zitiert nach: EKD-Texte 17, Seite 4).

Die Mitgliederversammlung des dbv fordert die EKD auf, gegenüber der Öffentlichkeit in Kirche, Gesellschaft und Bundeswehr deutlich zu machen, daß sich Christen von ihrem Glauben her nicht an dem Einsatz von Atomwaffen beteiligen können.

Die Mitgliederversammlung des dbv ist verwundert über das Schweigen der Militärseelsorge zu diesem Problem.

Die Mitgliederversammlung des dbv fordert alle Soldaten und alle BürgerInnen auf, Gewissensentscheidungen rechtzeitig zu bedenken und zu artikulieren.

Die Soldaten brauchen Zuwendung und verständnisvolle Begleitung, um notwendig werdende neue Gewissensentscheidungen verantwortungsbewußt treffen zu können.

### Anhang:

Flugblatt der Kampagne "Atomwaffen abschaffen - bei uns anfangen"

### Verteiler:

Bundesregierung

EKD

Evang. Militärbischof

Kampagne "Atomwaffen abschaffen - bei uns anfangen"



# Kampagne Atomwaffen abschaffen, bei uns anfangen!



Unterstützen Sie unsere Forderungen mit Ihrer Unterschrift, mit einer Spende. Sie werden dann regelmäßig über den aktuellsten Stand der Aktivitäten in unserer Kampagne informiert. Machen wir gemeinsam einen Anfang, die Bedrohung durch Atomwaffen zu beenden!

**Träger:** Arbeitsgruppe NPT im Netzwerk Friedenskooperative; Atomteststopp-Kampagne; Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte und Ärztinnen für die Verhütung des Atomkrieges (IPPNW); Deutsche Sektion des International Network of Engineers and Scientists Against Proliferation (INESAP); Ev. StudentInnengemeinde (ESG); Initiative für Frieden, internationalen Ausgleich und Sicherheit (IFIAS); Juristen und Juristinnen gegen Atomwaffen (IALANA); Naturwissenschaftler-Initiative »Verantwortung für den Frieden«; Komitee für Grundrechte und Demokratie; Künstler in Aktion; Ohne Rüstung Leben; Pax Christi; Versöhnungsbund.



## Atomwaffen abschaffen – bei uns anfangen

IPPNW, Körtestr. 10, 10967 Berlin, Tel. 030 / 69 30 244, Fax 030 / 69 38 166  
oder Arbeitsgruppe NPT im Netzwerk Friedenskooperative, Römerstr. 88,  
53111 Bonn, Tel. 02 28 / 69 29 04, Fax 0228 / 69 29 06.

## Wir machen mit!



Foto: H. Meister

.....  
Organisation oder Name, Adresse  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Wir/Ich unterstützen den Aufruf zur Ächtung der Atomwaffen.** Mit der Veröffentlichung unseres / meines Namens als MitaufruferIn sind wir / bin ich einverstanden. Bitte halten Sie uns / mich auf dem laufenden über das Thema und die Aktivitäten der Kampagne. Zur Unterstützung überweisen wir / überweise ich einen Beitrag von ..... (mindestens 25.-) DM.

## Spendenkonten:

IPPNW e.V., Kto-Nr. 60014 859 bei Sparkasse Rastatt Gernsbach,  
BLZ 665 500 70, Stichwort: Atomwaffen abschaffen.

Förderverein Frieden e.V., Kto-Nr. 4578 76-500 beim Postgiroamt Köln,  
BLZ 370 100 50, Stichwort: Atomwaffen abschaffen.

# 48 000 Gründe, Atomwaffen abzuschaffen

Weltweit lagern mehr als 360 Tonnen atomwaffenfähiges Plutonium. Noch immer bedrohen 48 000 Atomsprengköpfe das Leben auf dieser Erde, genug, um unseren Planeten mehr als 26 Mal zu vernichten. Diese geballte Ladung an Vernichtungskraft wird – statt mehr – immer weniger kontrollierbar.

Heute schon besitzen neben den »offiziellen« Atommächten und den aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangenen Staaten Ukraine, Kasachstan und Weißrußland auch Indien, Pakistan und Israel Atomwaffen. Dazu stehen viele Staaten unter dem Verdacht, geheime Atomwaffenprogramme zu betreiben. Denn: Nur etwa fünf Kilogramm Plutonium reichen, um die Bombe bauen zu können. Und jeder Staat, der ein Atomprogramm mit Plutonium oder hochangereichertem Uran betreibt, kann Atomsprengsätze bauen.

## Die Chance nutzen!

1995, 50 Jahre nach Hiroshima und Nagasaki, steht der Nichtverbreitungsvertrag (NVV) zur Verlängerung an. Er hat bisher kaum verhindert, daß immer mehr Staaten sich gegenseitig mit Atomwaffen bedrohen. So fordern die Atommächte zwar zu Recht von den Schwellenländern, z.B. Nordkorea, die Einhaltung des NVV. Aber: Sie selbst brechen den Vertrag ständig. Nach Artikel 6 des Vertrages müßten die Atommächte Verhandlungen mit dem Ziel einer vollständigen Abschaffung der Atomwaffen führen. Das aber lehnen sie ab. Aber auch eine unbefristete Verlängerung des NVV würde den Sonderstatus der »offiziellen« Atommächte festschreiben. Das Jahr 1995 gibt uns eine einmalige Chance, die Atomwaffenmächte zu überzeugen, daß die Weitergabe von Atomwaffen auf Dauer nur durch ihre völlige Abschaffung verhindert wird.

*Wir fordern die Bundesregierung auf, Vorschläge für eine internationale Konvention zur Abschaffung aller Atomwaffen zu machen.*



Foto: U. Blockhaus

## Atomwaffen ächten!

Bisher unterstützen vierzehn Staaten einen Antrag der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Internationale Gerichtshof (IGH) möge den Einsatz von Atomwaffen für völkerrechtswidrig erklären. Die Bundesregierung versucht, eine Entscheidung zu verhindern.

*Wir fordern die Bundesregierung auf, sich durch eine eigene Stellungnahme im Sinne der WHO anzuschließen.*

## Atomwaffentests stoppen!

In den vergangenen 50 Jahren erschütterten bereits 1937 Atomexplosionen unseren Planeten. WissenschaftlerInnen schätzen, daß die dabei freigesetzten Radionukleide bis zum Ende dieses Jahrhunderts ca. 430 000 Krebsopfer verursachen werden; bis zum Ende des nächsten Jahrhunderts werden es ca. 2,4 Millionen sein. Für die Perfektionierung der Massentötung wird ständig an neuen Testmethoden geforscht.

*Wir fordern die Bundesregierung auf, sofort für den Abschluß eines Atomteststoppvertrages, der alle Formen der Tests und der Forschung für Atomwaffen verbietet, einzutreten.*

## Atomwaffen abschaffen!

In den alten Bundesländern gibt es weiterhin Atomwaffen, die auf Grund der NATO-Doktrin sogar als erste von deutschem Boden aus eingesetzt werden können.

*Wir fordern die Bundesregierung auf, den Verzicht auf Atomwaffen ins Grundgesetz aufzunehmen und Deutschland atomwaffenfrei zu machen.*

## Deutschland und die Atomwaffen

### nach der unbefristeten Verlängerung des Nichtweiterverbreitungsvertrages (NV-Vertrag)

Schriftliche Vorlage für die Tagung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins in Kooperation mit der Ev. Akademie Thüringen am 27. Mai 1995

#### I. Der deutsche Atomwaffenverzicht

Die Bundesrepublik Deutschland hat - wie eine Vielzahl anderer Staaten - auf Atomwaffen verzichtet. Seit ihrem am 2. Mai 1975 wirksam gewordenen Beitritt zum "Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen", ist sie wie jeder Nichtkernwaffenstaat verpflichtet,

*"Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper weder herzustellen noch sonstwie zu erwerben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu suchen oder anzunehmen."*

Der NV-Vertrag, dessen Geltungsdauer - u.a. auf Betreiben der Bundesrepublik - zunächst auf 25 Jahre befristet war, ist am 11. Mai 1995 auf der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz der Vertragsstaaten in New York auf unbegrenzte Zeit verlängert worden.<sup>1</sup>

Der durch den Beitritt zum NV-Vertrag bewirkte rechtsverbindliche deutsche Atomwaffenverzicht geht weiter als die von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der sog. Pariser Verträge eingegangene völker-

rechtliche Verpflichtung vom 23. Oktober 1954,

*"Atomwaffen, chemische und biologische Waffen in ihrem Gebiet nicht herzustellen".<sup>2</sup>*

Denn die - nach wie vor wirksame - Atomwaffenregelung von 1954/55 enthält neben dem innerstaatlichen Herstellungsverbot keinen Verzicht auf<sup>3</sup>

- den Besitz von Atomwaffen,
- die Verfügungsgewalt über Atomwaffen,
- die Verwendung von Atomwaffen,
- die Herstellung von Atomwaffen auf dem Gebiet anderer Staaten (für Zwecke der Bundesrepublik).

Im sog. 2+4-Vertrag vom 12. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 1318) hat die Bundesrepublik Deutschland ihren sich aus dem NV-Vertrag ergebenden völkerrechtlich wirksamen Verzicht

*"auf die Herstellung und den Besitz von atomaren, biologischen und chemischen Waffen sowie auf die Verfügungsgewalt über sie"*

bekräftigt und erklärt, "daß auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird."

Daraus wird vielfach geschlossen, die "Atomwaffenfrage" sei für Deutschland kein Thema mehr.<sup>4</sup> Stimmt dies?

2 vgl. Anlage I zum Protokoll Nr. III ("über die Rüstungskontrolle"), BGBl. 1955 II. S. 266.

3 vgl. dazu Deiseroth, Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik - Reichweite und Grenzen der Kontrollsysteme, in: Archiv des Völkerrechts (AVR) 1990, S. 113 ff., 115 ff.

4 Dieses Argument wurde vielfach im Zusammenhang mit Anträgen im Bundestag zur Verankerung eines Atomwaffenverzichts im Grundgesetz angeführt; vgl. auch die Äußerung von Bundesaußenminister Kinkel im Vorfeld der New Yorker Verlängerungskonferenz, der in einem Artikel in der "Allgemeinen Zeitung Mainz" vom 1. April 1995 ausführte: Deutschland habe "völkerrechtlich verbindlich seit langem ein für alle Mal auf Massenvernichtungswaffen verzichtet. Das schenkt unserem Appell an andere eine besondere Glaubwürdigkeit.", vgl. Mitteilung des Auswärtigen Amtes für die Presse Nr. 1028/95 vom 21. März 1995.

1 vgl. Konferenz-Dokument NPT/Conf. 1995/L. 6 vom 9. Mai 1995: "... decides that ... the Treaty shall continue in force indefinitely".

# Gesellschaft

## II. Die Lagerung von Atomwaffen in Deutschland

### 1. Die Fakten

Die fünf neuen Bundesländer und Berlin sind atomwaffenfrei. Dies ist eines der positiven Ergebnisse des 2+4-Vertrages (Art. 5 Abs. 3 Satz 3) und der staatlichen Vereinigung von BRD und DDR.

Diese Atomwaffenfreiheit gilt aber nicht für die alten Bundesländer.

Die atomar bestückten Mittelstreckenraketen (Pershing II und Cruise Missiles) sowie die "nuklearen Artilleriegeschosse" und die "Gefechtsköpfe der bodengestützten nuklearen Kurzstreckenraketen" sind zwar in den vergangenen Jahren aufgrund der zwischen den USA und der früheren Sowjetunion abgeschlossenen Abrüstungsabkommen aus ganz Deutschland und den anderen Natostaaten abgezogen worden.

Auf dem Territorium Deutschlands (und den anderen europäischen Staaten) lagern jedoch nach wie vor Atomwaffen: atomar bestückte Kurzstreckenraketen, die aus der Luft von Flugzeugen abgeschossen werden können, sowie freifallende Atombomben (sog. nukleare Flugzeugbewaffnung).

An ihren Abbau ist nicht gedacht. Sie sollen nach Auffassung der NATO und der deutschen Bundesregierung auf unabsehbare Zeit weiterhin in Deutschland bleiben. Ihre genaue Zahl und ihre Lagerorte werden - anders als in Belgien - von den offiziellen staatlichen Stellen geheimgehalten. Die Bevölkerung soll sie nicht erfahren (vgl. dazu u.a. die Erklärung der Bundesregierung vom 21. April 1993 vor dem Deutschen Bundestag, Bundestagsdrucksache 12/4766 S. 2). Vielfach wird in der Öffentlichkeit davon berichtet, heute seien im europäischen NATO-Bereich ca. 700 US-Atomwaffen stationiert, darunter möglicherweise 500 in Deutschland. Diese amerikanischen Atomwaffen stehen - in Friedenszeiten - unter der alleinigen Verfügungsgewalt der US-Regierung und der US-Kommandobehörden.

Hinzu kommen noch die eigenen nationalen Nuklearstreitkräfte Großbritanniens und Frankreichs. Frankreich besaß im Jahre 1994 525 atomare Sprengköpfe, Großbritannien ca. 200. Ob Großbritannien und Frankreich auch in Deutschland Atomwaffen gelagert haben, ist nicht bekannt.

### 2. NATO-Bündnispflicht?

Die SPD-Bundestagsfraktion hatte am 1. Dezember 1993 einen Gesetzesentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht, der u.a. vorsah, in Artikel 26 des Grundgesetzes einen Absatz 4 einzufügen, der folgenden Wortlaut haben sollte:

*"Die Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Beförderung, das Inverkehrbringen, die Aufstellung und Anwendung von atomaren, bakteriologischen, chemischen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie die Drohung mit ihrer Anwendung sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen. Bestehende Bündnisverpflichtungen bleiben unberührt." (Vgl. BT-Drs. 12/6323 S. 24).*

Die Sätze 1 und 2 des Vorschlags sind sehr zu begrüßen.

Was es mit dem (hier unterstrichenen) dritten Satz auf sich hat, ergibt sich aus der Begründung des Gesetzentwurfs. Diese lautet:

*"Satz 3 trägt bestehenden Bindungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Bündnis- und Verteidigungskooperation in der NATO und in Europa Rechnung, nach denen auf ihrem Boden auch Atomwaffen gelagert und von dort eingesetzt werden dürfen". (Vgl. BT-Drs. 12/6323, S. 24, rechte Spalte).*

Im Klartext heißt dies:

Die SPD geht davon aus, daß "im Falle eines Falles" die auf deutschem Boden nach wie vor noch gelagerten Atomwaffen (der Atomwaffenmächte USA sowie evtl. Frankreichs und Großbritanniens) von hier aus eingesetzt werden dürfen. Von deutschem Boden aus sollen also Atomschläge weiterhin möglich bleiben.

### III. Die geltende NATO-Strategie und der NV-Vertrag

Obwohl der Kalte Krieg zu Ende ist und erklärtermaßen eine nukleare militärische Bedrohung nicht (mehr) besteht, halten die USA und die anderen Atomwaffenmächte an der Notwendigkeit von Nuklearwaffen fest. Die NATO und ihre Mitgliedsstaaten, die über Atomwaffen verfügen, treten zwar - wie die aktuellen Konflikte um Irak und Nordkorea sowie ihre Bemühungen im Zusam-

## Gesellschaft

menhang mit der New Yorker Verlängerungskonferenz gezeigt haben - erfreulicherweise für eine Fortgeltung und strikte Einhaltung des NV-Vertrages ein.

Sie sind jedoch - ebenso wie in der Zeit des Kalten Krieges - nicht bereit, auf die Option des Einsatzes und sogar des Ersteinsatzes von Atomwaffen durch die NATO bzw. durch deren Atomwaffenmächte zu verzichten.

Auch die gegenwärtige Staatsführung Rußlands beansprucht seit 1993 nunmehr das Recht zum atomaren Ersteinsatz.

Die Regierungen der NATO-Staaten und auch die deutsche Bundesregierung lehnen erklärtermaßen prinzipiell einen Verzicht auf die Möglichkeit des Erst- oder Zweiteinsatzes von Atomwaffen durch einen NATO-Staat ab.

Die Bundesregierung hat vor dem Deutschen Bundestag am 21. April 1993 hierzu ausdrücklich erklärt (vgl. BT-Drs. 12/4766 S. 3):

*"Diese eurogestützten Nuklearwaffen haben weiterhin eine wesentliche Rolle in der friedenssichernden Gesamtstrategie des Bündnisses, weil konventionelle Streitkräfte allein die Kriegsverhütung nicht gewährleisten können ... Deshalb wird die Bundesregierung nicht für den Abzug dieser Waffen aus Deutschland oder Europa eintreten. Ebenfalls wird die Bundesregierung nicht für einen Verzicht auf die Option der Allianz eintreten, ggf. Nuklearwaffen als erste einzusetzen. ... Die Erklärung des Verzichts auf die Möglichkeit eines Ersteinsatzes von Nuklearwaffen durch das (NATO-)Bündnis würde die Kriegsverhütungsstrategie aushöhlen. Die Möglichkeit und Führbarkeit konventioneller Kriege würde zunehmen."*

Diese Haltung der NATO-Staaten ist mit Art. VI des NV-Vertrages nicht vereinbar.

Art. VI des NV-Vertrages verpflichtet nämlich seit 1970 jede Vertragspartei, "in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen"

- (1.) "zur Beendigung des nuklearen Wett-rüstens in naher Zukunft" und
- (2.) "zur nuklearen Abrüstung" sowie
- (3.) "über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter

strenger und wirksamer internationaler Kontrolle."

Art. VI des NV-Vertrages verlangt mithin mit völkerrechtlicher Verbindlichkeit von allen Vertragsstaaten, namentlich gerade von den Atomwaffen besitzenden Staaten, "in redlicher Absicht" Verhandlungen mit dem Ziel der "nuklearen Abrüstung" und zur "allgemeinen und vollständigen Abrüstung" (gerade auch der Atomwaffen) unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen. Über die Art und die Dauer dieser Verhandlungen können die Vertragsstaaten streiten. Dagegen dürfen sie das in Art. VI normierte Verhandlungsgebot und Verhandlungsziel als solches nicht in Frage stellen und nicht ignorieren: "nuclear disarmament" (nukleare Abrüstung). Anderenfalls sind sie vertragsbrüchig. Ein grundsätzliches Ablehnen von Verhandlungen über einen vollständigen Verzicht auf Atomwaffen und das grundsätzliche weitere Beharren auf dem Besitz und auf der Option des Einsatzes oder gar des Ersteinsatzes dieser Waffen negiert die zitierte verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung aus Art. VI des NV-Vertrages.

Das Art. VI des NV-Vertrages allen Vertragsstaaten, speziell des Atomwaffenstaaten unter ihnen, Verhandlungen mit dem völkerrechtlich verbindlichen Verhandlungsziel der "nuklearen Abrüstung" ("nuclear disarmament") sowie der "allgemeinen und vollständigen Abrüstung" unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle" aufgibt, folgt bereits aus dem Wortlaut des Vertragstextes und ergibt sich zudem aus Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte des NV-Vertrages. Ferner wird dies durch die Beschlüsse der New Yorker Verlängerungskonferenz vom 11. Mai 1995 bestätigt.

Die übliche Wortbedeutung von "nuclear disarmament" beinhaltet nicht nur Schritte zur "Verringerung" von nuklearer Rüstung (= Rüstungsminderung), sondern schließt auch die Abrüstung bis zum "Punkt Null" (vollständige nukleare Abrüstung) ein.

Die UN-Generalversammlung hatte der Genfer Abrüstungskonferenz, die in den 60er Jahren über den NV-Vertrag zu verhandeln hatte, Leitlinien vorgelegt, in denen es heißt, der NV-Vertrag

*should be a step towards "general and complete disarmament and, more particularly,*

# Gesellschaft

nuclear disarmament" (UNGA Resolution 2028 of Nov. 19, 1965).

Der in den Genfer Verhandlungen schließlich ausgehandelte Vertragstext basierte auf einem Vorschlag der mexikanischen Delegation vom 19. September 1967, der die Verpflichtung der Atomwaffenstaaten zu schnellen und entschlossenen Verhandlungen über weitere Abkommen nicht nur über das Verbot von Nukleartests, sondern auch über den Verzicht auf die Produktion von Atomwaffen, die Liquidation der bestehenden Atomwaffenlager sowie die Beseitigung aller Nuklearwaffenarsenale einschließlich ihrer Trägersysteme enthielt.<sup>5</sup>

Ähnliche Formulierungsvorschläge wurden seinerzeit von den Delegationen Brasiliens, Indiens, Burmas, Rumäniens und der Schweiz vorgelegt.

Art. VI des NV-Vertrages wurde zwar in seiner Endfassung weniger konkret formuliert. An der zentralen Verpflichtung zu Verhandlungen mit dem verbindlichen Ziel vollständiger nuklearer Abrüstung wurde jedoch nicht gerüttelt.

Die auf der New Yorker Verlängerungskonferenz im Mai 1995 gefaßten Beschlüsse haben die Verpflichtungen aus Art. VI NV-Vertrag bestätigt. In der "Verlängerungs-Resolution" vom 11. Mai 1995 hat die Konferenz die "ultimate goals of the complete elimination of nuclear weapons" (und der vollständigen Abrüstung unter strikter und effektiver internationaler Kontrolle) bekräftigt. Zudem hat sie in der am gleichen Tage des weiteren verabschiedeten Resolution über "Grundsätze und Ziele der nuklearen Nicht-Weiterverbreitung und Abrüstung" u.a. die Verpflichtung der Atomwaffenstaaten aus Art. VI NV-Vertrag ausdrücklich bestätigt, "systematische und fortschreitende Bemühungen (zu unternehmen), Nuklearwaffen weltweit zu reduzieren mit dem schließlichen Ziel, jene Waffen (gänzlich) zu eliminieren".<sup>6</sup>

5 Vgl. ACDA, Documents on Disarmament, 1967, S. 394 f.

6 "... (4) The achievement of the following measures is important in the full realisation and effective implementation of article VI, including the programme of action as reflected below: ...

(c) The determined pursuit by the nuclear-weapon States of systematic and progressive efforts to reduce nuclear weapons globally, with the ultimate goal of eliminating those weapons, and by all States of general and complete disarmament under strict and effective international con-

Zusammenfassend läßt sich damit sagen:

Die grundsätzliche Ablehnung von Verhandlungen über einen vollständigen Verzicht auf Atomwaffen ist - ebenso wie das prinzipielle Beharren auf dem weiteren Besitz sowie auf der prinzipiellen Option eines Einsatzes von Atomwaffen - ein schwerwiegender völkerrechtlicher Vertragsbruch. Dies gilt nicht nur für die NATO-Atomwaffenstaaten USA, Großbritannien sowie für Frankreich.

In gleicher Weise gilt dies selbstverständlich für andere Atomwaffen-Staaten außerhalb der NATO, die - wie z.B. Rußland in der Nach-Gorbatschow-Ära - auf dem weiteren Besitz von Atomwaffen prinzipiell beharren, an der Option ihres Einsatzes "im Fall des Falles" festhalten und sich bisher prinzipiell weigern, "in redlicher Absicht" Verhandlungen mit dem Ziel der vollständigen nuklearen Abrüstung zu führen.

Staaten, die diesen Vertragsbruch billigen und unterstützen, verhalten sich selbst völkerrechtswidrig.

## IV. "Nukleare Teilhabe" der Bundesrepublik im Rahmen der NATO

Nach der vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) am 12. Juli 1994 vorgelegten "Konzeptionellen Leitlinie zur Weiterentwicklung der Bundeswehr" (im folgenden: KL), die zwischenzeitlich auch vom Bundeskabinett gebilligt worden ist, soll die Bundeswehr künftig aus "Hauptverteidigungskräften" und "Krisenreaktionskräften" bestehen. Die Krisenreaktionskräfte der Bundeswehr sollen nach der KL eingesetzt werden

- in der Landesverteidigung
- in NATO und WEU zur Krisenbewältigung und Konfliktverhinderung sowie zur Verteidigung
- im Rahmen der Vereinten Nationen und
- der KSZE (Einsätze "im gesamten Spektrum von humanitären Maßnahmen bis hin zu militärischen Einsätzen nach der Charta der Vereinten Nationen").

Zu diesem Zweck müssen, so heißt es in den KL, "schnell einsetzbare und verlegefähige Kräfte vorgehalten werden", u.a.

troll." Vgl. Konferenzdokument NST/Conf 1995/L. 5, vom 9. Mai 1995.

"in der Luftwaffe 6 fliegende Staffeln für Luftangriff, Luftverteidigung, Aufklärung und nukleare Teilhabe" (vgl. ebd. S. 7).

"Nukleare Teilhabe" bedeutet nach einer von der Wochenzeitung "Die Zeit" zitierten diesbezüglichen Stellungnahme des Bundesverteidigungsministeriums eine "breite Teilhabe in der kollektiven Verteidigungsplanung involvierter europäischer Bündnispartner an nuklearen Aufgaben", wobei von Seiten der Bundeswehr u.a. "eine begrenzte Anzahl von Tornado-Flugzeugen als Trägersysteme dem Bündnis zur Verfügung" gestellt werden (vgl. Die Zeit vom 12. August 1994, S. 4).

Im Klartext heißt dies:

Die Bundeswehr wird mithin darauf eingestellt, daß im Rahmen ihrer "Krisenreaktionskräfte" u.a. "schnell einsetzbare und verlegfähige" fliegende Staffeln der Bundesluftwaffe mit Tornado-Flugzeugen vorgehalten werden, die als Element der "nuklearen Teilhabe" der Bundeswehr als nukleare Trägersysteme Verwendung finden sollen.

Wie dargelegt, ist nun aber nach Art. II des NV-Vertrages jeder Nichtkernwaffenstaat und damit auch Deutschland "verpflichtet, ... Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen." Im 2+4-Vertrag vom 12. September 1990 hat Deutschland diesen Atomwaffenverzicht "bekräftigt und erklärt ..., daß auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird."

Wenn nun entsprechend der neuen "Konzeptionellen Leitlinie zur Weiterentwicklung der Bundeswehr" für einen Nukleareinsatz von NATO-Bündnispartnern deutsche Tornado-Flugzeuge mit deutschen Piloten "als nukleare Trägersysteme" zur Verfügung gestellt werden, stellt sich die zwingende Frage, ob dann nicht deutsche Hoheitsträger zumindest mittelbare Verfügungsgewalt über Atomwaffen haben (werden). Wenn ein deutsches Tornado-Flugzeug für einen Nukleareinsatz im Rahmen der NATO mit Atomwaffen beladen und in den Einsatz geschickt wird, haben deutsche Hoheitsträger Atomwaffen in ihrem Besitz und verfügen darüber. Wie soll sich dies und wie sollen sich darauf gerichtete Planungs- und Vor-

bereitungshandlungen mit dem völkerrechtlich wirksamen deutschen Atomwaffenverzicht vertragen?

Unabhängig davon stellt sich die allgemeine Frage, ob ein Einsatz von Atomwaffen überhaupt mit dem geltenden Völkerrecht vereinbar ist.

### V. Völkerrecht und der Einsatz von Atomwaffen

#### 1. Atomwaffengefahren

Auch heute nach dem Ende des Kalten Krieges und dem Ende des Ost-West-Konflikts gibt es Zehntausende von Atomwaffen. Zwar beschränkt der NV-Vertrag den Besitz von Atomwaffen auf die fünf Nuklearmächte USA, Großbritannien, Frankreich, China und die Sowjetunion. Bereits die Auflösung der Sowjetunion hat jedoch zu einer Aufspaltung des Nuklearwaffenbesitzes geführt, der gerade auch von den Atomwaffenmächten mit Recht als hochgefährlich angesehen wird.

Atomwaffen stellen - objektiv betrachtet - in mehrfacher Hinsicht eine aktuelle Bedrohung für Mensch und Natur dar.

Die UN-Generalversammlung hat in zahlreichen Beschlüssen jeweils mit großer Mehrheit zum Ausdruck gebracht, daß "der Einsatz von nuklearen und thermonuklearen Waffen gegen den Geist, den Wortlaut und die Ziele der Vereinten Nationen verstößt und dadurch eine direkte Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt".<sup>7</sup> Ferner hat sie wiederholt festgestellt, "daß die Existenz und der Einsatz von Nuklearwaffen die größte Bedrohung für das Überleben der Menschheit" sind.<sup>8</sup>

Bereits die Produktion von Atomwaffen tötet; zu denken ist vor allem an die strahlengeschädigten Bergleute, deren Schicksal kaum einen interessiert. Die Beschäftigten in den Labors und Nuklearfabriken tragen gesundheitliche Risiken, die bisher niemand genau abschätzen kann. Unzählige Men-

7 Vgl. u.a. Resolution der Generalversammlung zu Nuklearwaffen von 1961 Res. 1653 (XVI); bekräftigt u.a. durch die Resolution 45/59 A von 1990.

8 Vgl. u.a. die in der vorstehenden Fußnote zitierte Resolution 45/59 A von 1990, u.a. abgedruckt in: Nicholas Grief, Völkerrecht gegen Atomwaffen, Projekt Internationaler Gerichtshof, Marburg, 1993, S. 39 f.

schen wurden (und werden?) in der früheren Sowjetunion und in den USA, aber auch in den Testgebieten sonst als "Versuchskaninchen" mißbraucht.

Zudem sind mit der Lagerung, dem Transport und der Dislozierung von Atomwaffen un-leugbare Unfallrisiken verbunden.

Die Drohung mit dem Einsatz von Atomwaffen stellt das unveräußerliche Recht der Menschen auf Leben in Frage. Atomwaffen sind stets potentielle Zielobjekte: für terroristische Aktivisten, aber auch ggf. für präventive oder reaktive militärische Schläge anderer Mächte.

Die Gefahr eines Atomkrieges aus Versehen (durch technisches oder menschliches Versagen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Vereinten Nationen (UN) haben zu den Auswirkungen und Folgen einer mit Atomwaffen geführten Auseinandersetzung oder eines Krieges mehrere wichtige Studien vorgelegt, die uns wissen lassen: Im Falle ihres Einsatzes können Atomwaffen zu katastrophalen Schäden, ja zu einer völligen Vernichtung des menschlichen Lebens und der Zivilisation auf unserem Planeten führen. Bestritten wird des von kaum jemandem. Dennoch wird an Atomwaffen festgehalten.

## 2. Völkerrechtswidrigkeit eines Einsatzes von Atomwaffen

Es spricht vieles dafür, daß jedenfalls der Einsatz von Atomwaffen völkerrechtswidrig ist. Denn nach geltendem (Kriegs-) Völkerrecht ist der Einsatz von Waffen oder Kriegstaktiken verboten,

- die geeignet sind, überflüssige Verletzungen und unnötige Leiden zu verursachen<sup>9</sup>
- die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, daß sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere

Schäden der natürlichen Umwelt verursachen,<sup>10</sup>

- die unterschiedlos Zivilpersonen und Soldaten, Kombattanten und Nicht-Kombattanten, treffen,<sup>11</sup>
- die das Territorium neutraler Staaten verletzen.<sup>12</sup>

Außerdem ist die Verwendung von ersticken- den, giftigen oder ähnlichen Gasen oder entsprechenden Flüssigkeiten, Materialien, Vorrichtungen oder Waffen verboten.<sup>13</sup>

Schließlich sind Waffeneinsätze und militärische Maßnahmen verboten, bei denen "damit zu rechnen ist", daß sie "auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartiger Folgen zusammen" verursachen, die "in keinem Verhältnis zum er-

<sup>9</sup> Vgl. Art. 23e der Haager Landkriegsordnung (HLKO) vom 18. Oktober 1907, abgedr. in Berber, Völkerrecht, Dokumentensammlung, Band II, 1967, S. 1892; vgl. auch Art. 35 Abs. 2 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen von 1977 (im folgenden: ZP I 1977).

<sup>10</sup> Vgl. Art. 35 Abs. 3 ZP I 1977; zur völkerrechtlichen Verbindlichkeit der Vorschriften der Zusatzprotokolle von 1977, die allerdings ohne ganz überwiegend Völkergewohnheitsrecht kodifizieren, vgl. u.a. Horst Fischer, Der Einsatz von Nuklearwaffen nach Art. 51 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen von 1949, Berlin, 1985, S. 100 ff.; vgl. auch Völkerrecht und nukleare Abschreckung, 1988 (Heft 65-67 der Zeitschrift Militärpolitik Dokumentation), S. 11 ff., m.w.N.; Knut Ipsen, ebd. S. 57 ff.; Henri Meyrowitz, Europa-Archiv 1981, 689 ff.

<sup>11</sup> Art. 48 ZP I 1977, der insoweit Völkergewohnheitsrecht kodifiziert, vgl. dazu u.a. Ipsen/Fischer in: Ipsen, Völkerrecht, 3. Aufl., 1990, S. 1034 ff.; Eberhard Menzel, Legalität oder Illegalität der Anwendung von Atomwaffen, 1960, S. 53 ff., m.w.N.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 1 des Haager Abkommens "betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs", der normiert: "Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich." RGBI. 1910, 151, vgl. Ipsen/Fischer, a.a.O., S. 1058 ff., m.w.N.

<sup>13</sup> Dies ist ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts, vgl. dazu u.a. Ipsen/Fischer, in: Ipsen, a.a.O., S. 1028 ff., m.w.N.; Menzel, a.a.O., S. 35 ff. m.w.N.; vgl. Art. 23a HLKO sowie das Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln in Kriegen vom 17. Juni 1925, RGBI. 1925 II, S. 173.

warteten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen".<sup>14</sup>

Die Mehrzahl der Völkerrechtler teilt - soweit bislang ersichtlich<sup>15</sup> - diese Auffassung. Allerdings halten die Atomwaffenmächte und die meisten ihrer Verbündeten sowie einzelne Völkerrechtler dennoch einen Einsatz von Atomwaffen als Repressalie und auch die Androhung eines solchen Einsatzes (aus Gründen der "Abschreckung") unter bestimmten Umständen für zulässig.<sup>16</sup>

Angesichts dessen kommt einer Klärung dieser hochkontroversen Frage durch den Internationalen Gerichtshof große Bedeutung zu. Die notwendigen Schritte sind bereits eingeleitet.

### VI. Die Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag und das Verhalten der Bundesregierung

#### 1. Der Antrag der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Genf hat im Mai 1993 beim Internationalen Gerichtshof ("Weltgerichtshof") - im folgenden: IGH - nach Art. 96 der UN-Charta ein Rechtsgutachten "advisory opinion") zu der Fragen angefordert:

*"Wäre im Hinblick auf die Folgen für Gesundheit und Umwelt der Gebrauch von Atomwaffen im Krieg oder in einem anderen Internationalen Konflikt durch einen Staat eine Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen einschließlich der WHO-Verfassung?"*

14 Vgl. Art. 51 Abs. 5 b ZP I 1977.

15 Vgl. dazu u.a. die Zusammenstellung bei Eberhard Menzel, *Legalität oder Illegalität von Atomwaffen*, Tübingen, 1960; ders., *Atomwaffen und völkerrechtlichen Kriegsrecht*, in: Kewenig (Hrsg.), *Abschreckung und Entspannung*, Berlin, 1977, S. 148 ff.; Däubler, *Stationierung und Grundgesetz*, 1982, S. 39 ff., 56 ff.; S. K. Kapoor, *International Law*, 9 th ed., Allahabad, 1992, 723 ff.; N. Singh/E. Mc Whinney, *Nuclear Weapons and Contemporary International Law*, Martinus Nijhoff, Leiden, 2nd ed., 1988; C.G. Weeramantry, *Nuclear Weapons and Scientific Responsibility*, New Hampshire, 1987.

16 Vgl. dazu u.a. Kimminich, *Der Schutz der Menschen in bewaffneten Konflikten*, München, 1979, S. 266; Meyrowitz, in: *NZWehR* 28 (1986), S. 189.

Mit anderen Worten: Die Weltgesundheitsorganisation will endlich geklärt sehen, ob ein Einsatz von Atomwaffen in einem Krieg oder in einem anderen Internationalen Konflikt gegen geltendes Völkerrecht verstoßen würde (vgl. Document WHA 46.40 - vom 14. Mai 1993).

Der Beschluß der Weltgesundheitsorganisation erfolgte mit großer Mehrheit, allerdings gegen die Stimmen der Atomwaffenmächte und auch der deutschen Delegation. Die deutsche Bundesregierung hat sich im Verein mit ihren Verbündeten intensiv bemüht, die Anforderung eines solchen Rechtsgutachtens zu verhindern.

Zwischenzeitlich haben die Atomwaffenstaaten und ihre Verbündeten - bislang jedoch ohne Erfolg - versucht, die WHO zur Rücknahme ihres Antrages auf Erstattung eines solchen Rechtsgutachtens durch den Internationalen Gerichtshof zu bewegen. Ungeachtet der großen Pressionen, die die Atomwaffenstaaten und ihre Verbündeten ausgeübt haben, haben zahlreiche Staaten zwischenzeitlich bis zu dem vom IGH gesetzten Termin am 10. Juni 1994 positive Stellungnahmen abgegeben, darunter Irland, Weißrußland, Schweden, Kasachstan, Litauen, Mexico, Moldavien, Neuseeland, Nordkorea, Papua Neuguinea und die Ukraine.

Die deutsche Bundesregierung hat in ihrer im Juni 1994 gegenüber dem IGH abgegebenen Stellungnahme ausdrücklich bestritten, daß die Weltgesundheitsorganisation berechtigt ist, ein solches Rechtsgutachten beim Internationalen Gerichtshof anzufordern. Sie meint, ebenso wie die Regierungen der Atomwaffenstaaten, der Antrag sei unzulässig. Zum zweiten vertritt die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme die Auffassung, daß der Einsatz von Atomwaffen wie der Einsatz jeder anderen Waffe völkerrechtlich in Ausübung des naturgegebenen Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff zulässig sei; nur "Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche" seien stets verboten.

Diese Haltung der Bundesregierung ist kritikbedürftig. Warum trägt die Bundesregierung nicht dazu bei, daß diese ihre Haltung vom Internationalen Gerichtshof überprüft wird?

## 2. Gutachtens-Anforderung durch die UN-Generalversammlung

Trotz heftigen Widerstandes der Atomwaffenmächte und ihrer Verbündeten hat zwischenzeitlich am 15. Dezember 1994 auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen ebenfalls die Einholung eines Rechtsgutachtens nach Art. 96 der UN-Charta beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag beschlossen: Die Bundesregierung hat in enger Abstimmung mit den Regierungen Frankreichs, der USA und Großbritanniens u.a. durch einen Geschäftsordnungsantrag bis zuletzt versucht, einen solchen Beschluß der UN-Generalversammlung zu verhindern. Trotz allem wurde dann dieser Beschluß der Generalversammlung mit 78 Ja-Stimmen gegen 43 Nein-Stimmen (bei 38 Enthaltungen) gefaßt.

Die Gutachtens-Frage der UN-Generalversammlung geht über diejenige der Weltgesundheitsorganisation hinaus. Die UN-Generalversammlung legt dem Internationalen Gerichtshof die Frage vor, ob der Einsatz und die Anordnung des Einsatzes von Atomwaffen gegen geltendes Völkerrecht verstößt.

Es wäre sehr zu wünschen, wenn der Deutsche Bundestag und die deutsche Öffentlichkeit sich ähnlich wie die Parlamente anderer Staaten endlich mit diesen beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag eingeleiteten Verfahren beschäftigen würden. Gelegenheit dazu besteht beispielsweise im Zusammenhang mit den vom Internationalen Gerichtshof von allen Mitgliedsstaaten angeforderten Stellungnahmen zum Gutachtenbegehren der UN-Vollversammlung. Dazu hat der IGH eine Frist bis zum 20. Juni 1995 gesetzt.

Die in den genannten beiden Verfahren vom Internationalen Gerichtshof demnächst zu treffenden Entscheidungen haben weitreichende Bedeutung gerade auch für die geltende NATO-Strategie, die nach wie vor an der Möglichkeit eines Einsatzes oder gar eines Ersatzeinsatzes von Nuklearwaffen festhält. Würde der Internationale Gerichtshof den Einsatz von Atomwaffen und/oder die Androhung des Einsatzes von Atomwaffen für völkerrechtswidrig erklären, könnte die geltende NATO-Strategie nicht mehr aufrechterhalten werden. Gleiches würde für die Nuklearstrategien der anderen Atomwaffenmächte gelten. Schließ-

lich wäre dann auch kein Raum mehr für eine weitere Stationierung von Atomwaffen auf deutschem Boden.

Dieter Deiseroth

---

Hans-Michael Empell

### **Nuklearwaffeneinsätze und humanitäres Völkerrecht**

Die Anwendbarkeit des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen von 1949 auf Nuklearwaffeneinsätze

Mit einem Vorwort von Friedhelm Solms  
Texte und Materialien der FFST, Reihe A,  
Nr. 40, Heidelberg, August 1993, 215 Seiten  
ISBN: 3-88257-039-3 DM 23,-

Die Untersuchung von Hans-Michael Empell, die aus dem Forschungsbereich "Frieden und Völkerrecht" der FFST hervorgegangen ist, behandelt das Problem der Vereinbarkeit von Nuklearwaffeneinsätzen mit dem humanitären Kriegsvölkerrecht und insbesondere mit denjenigen seiner Bestimmungen, die den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen militärischer Einsätze betreffen.

Die Publikation wendet sich zum einen an Experten des Völkerrechts. Der Autor untersucht die Vorgeschichte und den Ablauf der "Diplomatischen Konferenz" (Genf, 1974-77), auf der das I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen von 1949 gearbeitet wurde, und analysiert die Debatten zur Frage der Nuklearwaffen. Zum anderen wendet sich die Publikation an die friedenspolitisch interessierte Öffentlichkeit. Die Bedeutung des Völkerrechts für die Zivilisierung der internationalen Beziehungen wird in der Öffentlichkeit und auch in der Friedensforschung häufig unterschätzt. Nach der Auflösung des Ost-West-Gegensatzes ist die Bedeutung des Völkerrechts sogar noch gestiegen. Ein globaler Nuklearkrieg erscheint heute zwar als nahezu ausgeschlossen. Die Gefahr des Einsatzes von Nuklearwaffen und anderen Massenvernichtungsmitteln ist aber nicht gebannt und der Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten alles andere als gesichert.

Zu bestellen bei:

Forschungsstätte der Fvang. Studiengemeinschaft

Schmeilweg 5, 69118 Heidelberg

Tel: 06221-91220; Fax: 06221-167257

## KREFELDER MEMORANDUM ZUM FRIEDEN AUF DEM BALKAN

Seit Jahren tobt der Krieg im ehemaligen Jugoslawien, und es gibt keine Aussicht auf einen soliden Frieden, in dem die Völker auf dem Balkan in Sicherheit miteinander leben. Viele Menschen fühlen sich angesichts der jugoslawischen Tragödie machtlos, denn sie sehen keinen Ausweg. Das hier vorgelegte Memorandum will beitragen, aus dieser Ohnmacht zu befreien.

Das jugoslawische Unglück beweist, daß Gewalt nicht mit Gewalt beantwortet werden darf, weil so immer neue Gewalt erzeugt wird. Zu lernen ist eine Kunst des Friedens, die Kunst, friedfertig beizutragen, daß Vernunft siegt. Dafür gibt es keine Fristen und keine Ultimativen. Auch wir sehen keinen vorab festzulegenden Weg, vertreten aber klare Grundsätze und Forderungen an die Politik:

1. Umfassende Hilfe für alle Menschen in Not, gleich auf welchem Territorium im ehemaligen Jugoslawien, muß an erster Stelle stehen. Es ist nicht länger hinnehmbar, daß sich der UN-Generalsekretär mit Militärexperten umgibt und über Befehlsketten von Militärs verhandelt, anstatt die Vertreter aller internationalen Hilfsorganisationen zusammenzurufen und ein Konzept der Hilfe zu erarbeiten, die zur Zeit bei weitem nicht ausreicht. Hier sind auch mehr Initiativen der Bundesregierung gefragt.
2. Leitgedanke aller Politik gegenüber dem ehemaligen Jugoslawien kann nur sein, daß die Lösung des Knäuels von Konflikten von den beteiligten Völkern selbst gefunden werden muß. Weder ihre Feindschaften noch die Unmenschlichkeiten der Auseinandersetzungen können ein Eingreifen von außen begründen. Sie zu überwinden, ist die historisch-kulturelle Aufgabe der Völker auf dem Balkan, die zuletzt für Jugoslawien der Tito-Staat in Angriff genommen, aber nicht zu Ende geführt hat. Gegen den freien Willen auch nur einer Konfliktpartei wird ein Friedensplan von außen keinen Bestand haben. Ein Friedensdiktat der Großmächte kann keinen dauerhaften Frieden stiften.
3. Die Parteien und alle Kräfte auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawien, die sich aktiv für ein Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen und für ein friedliches Zusammenleben der Völker einsetzen, sind mit allen verfügbaren friedlichen Mitteln, gerade auch aus öffentlichen Mitteln und Fonds der Europäischen Union, zu fördern. Es kommt darauf an, den friedenswilligen Kräften der jugoslawischen Völker endlich mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Sie dürfen nicht länger in der Politik und den Medien ignoriert bleiben.

4. Ein rigoroses Waffenembargo gegenüber dem gesamten ehemaligen Jugoslawien ist notwendig. Seine strikte Einhaltung muß öffentlich kontrolliert werden.

5. Die Menschen im ehemaligen Jugoslawien brauchen die Aussicht auf eine bessere Zukunft, damit sie sich ermutigt fühlen, ihre Machthaber zu zwingen, die Waffen schweigen zu lassen. Hier kann ein europäischer Plan uneigennütziger Hilfe beim Wiederaufbau und bei der europäischen Integration aller Regionen des Landes helfen. Ein solcher Plan ist als großes völkerverbindendes Werk der Solidarität zu popularisieren, das am Ende dieses von Kriegen erschütterten Jahrhunderts der Menschheit ein Zeichen erfüllbarer Hoffnung setzt.

6. Nach Jugoslawien gerichtete Funk- und Fernsehsender sollten den Geist der Verständigung fördern und den Kriegsideologien und der Verhetzung entgegenreten. Die finanziellen und technischen Voraussetzungen für eine solche Arbeit der Medien hat die Europäische Union zu schaffen. In den Medien muß Schluß sein mit Pauschalverurteilungen und Schwarz-Weiß Darstellungen, mit denen eine neue Ost-West-Konfrontation nahegelegt wird.

7. Menschen, die im ehemaligen Jugoslawien desertieren, müssen in unserem Land Zuflucht finden können.

8. Sitz und Stimme muß allen jugoslawischen Staaten in internationalen Organisationen gewährt werden, vor allem in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), damit Wege der gewaltfreien Konfliktbeilegung wie der Schiedsgerichtsbarkeit gegangen werden können.

9. Der Brand auf dem Balkan ist zum Zeichen einer Krise der UNO geworden. Sie zu überwinden wäre ein Schritt nach vorn in den Weltverhältnissen: Die UNO muß voranentwickelt werden zu einem Forum gleichberechtigter Staaten, was sie angesichts der Dominanz des Sicherheitsrates bisher nicht gewesen ist. Sie muß sich auf den politischen Dialog besinnen, anstatt sich zunehmend militärischen Überlegungen hinzugeben.

10. Die UN-Blauhelme dürfen keinesfalls in die Rolle einer Kriegspartei geraten oder gedrängt werden. Wenn sie neutral bleiben, ist auch ihr möglicher Abzug gefahrlos. Fremde Truppen, auch die der NATO oder der Westeuropäischen Union WEU haben auf dem Balkan nichts zu suchen. Jeder Kampfeinsatz deutscher Truppen im ehemaligen Jugoslawien hat zu unterbleiben. Soweit er durch Entsendung vorbereitet ist, sind die deutschen Einheiten zurückzuholen.

Wie kommt es, daß dieses einleuchtende Programm nicht in die Tat umgesetzt wird? Wo sind die Widerstände, es auch nur zu diskutieren? Es gibt nur eine Erklärung: Es sind die alten Balkan-Rivalitäten zwischen den Großmächten, zu denen auch Deutschland zählt. Es ist eine auf Prestige und Eitelkeiten bedachte Politik, die sich internationalen Einfluß und Militärpräsenz zu sichern sucht und sich in bestehende nationale Konflikte einnistet.

Was wir dagegen vorschlagen, ist eine Wende heraus aus der Sackgasse militärischen Freund-Feind-Denkens, in der sich die Politik immer weiter hilflos verfangen hat. Wir fordern auf, die Grundsätze, die wir hier vorlegen, öffentlich zu erörtern. Sie enthalten die Möglichkeit des Friedens und lösen die Fesseln, die die Regierung mit ihrer täglichen Propaganda sich selbst und der öffentlichen Meinung auferlegt.

Einem Willen zum Frieden werden friedliche Mittel nie erschöpft sein.

Krefeld und Meerbusch im September 1995

Verfaßt von:

Dr. med. Hans Brender, Krefeld; Ulrich Doerkes, Handwerker, Tönisvorst; Stefan Hagemes, Zivildienstleistender, Krefeld; Albert Koolen, Priester, Krefeld; Johann-Albrecht Lenkait, Marketing-Assistent und Luz María Destéfano de Lenkait, Diplomatin a.D., Rechtsanwältin, Meerbusch.

### ERSTUNTERZEICHNER

Krefeld und Umgebung

HERMANN ADAMS, Chemie-Ingenieur, Krefeld; BERNHARDT BEIER, Journalist, Krefeld; MIA BÖHMER, Industriekauffrau, Krefeld; BIRGIT BOOS, Druckvorlagenherstellerin, Krefeld; LOTTE BÜSCHKENS, Lehrerin, Krefeld; CIRO COZZUTO, Kaufmann, Krefeld; BRUNHILDE DÄHN, Journalistin, Krefeld; HERIBERT DEMMER, Buchführungshelfer, Krefeld; Dr. ADOLF DÜPPENGIESSER, Regional-Dekan, Krefeld; KLAUS DÜSSELBERG, Verleger, Krefeld; GOTTFRIED ESSER, Lehrer, Krefeld; Dr. EUGEN GERRITZ, MdL a.D., Krefeld; EMIL GÖHTZ, Maurer, Kempen; JO GREYN, Sozialarbeiter, Krefeld; MARITA HENDRICKSEN, Chemiefacharbeiterin, Krefeld; RONALD HOHL, Kaufmann, Kerken; GERD-DIETER HÜNSELER, Techniker, Meerbusch; KARL-HEINZ KAMPS, Kaufmann, Krefeld; GEORG KAUFMANN, Sonderschullehrer, Kempen; GUSTAV KEMPERDICK, Journalist, Kempen; BRITA KIESHEYER, med. techn. Assistentin, Tönisvorst; Dr. med. LOTHAR KIRSCH, Meerbusch; ELIANA KRUSE, Arztassistentin, Meerbusch; Dr. med. SIBRAND KRUSE, Meerbusch; HORST GEORG KUTZLEB, Buchhändler, Krefeld; EBERHARD NOLL, Journalist, Krefeld; FRITZ NOLL, Journalist, Kempen; ISRAFIL ÖZDEMIR, Auszubildender, Krefeld; BURKHARDT OSTROWSKI, Historiker, Kempen; ERNA POLCH, Autorin, Krefeld; ASTRID PORTEN, Industriekauffrau, Krefeld; MARGRET SCHILLING, Hausfrau, Krefeld; GERTRUD SCHRÖDER, Hausfrau, Krefeld; INGRID SCHULTE, Steuerfachgehilfin, Krefeld; Dr. INGRID SCHUPETTA, Politologin, Krefeld; PIETER SCHWARZE, Garten- und Landschaftsarchitekt, Krefeld; URSULA STÜRTZEL, Dipl.-Designerin, Krefeld; RITA A. SUERMONDT, Studienrätin, Krefeld; RITA THIES, Dozentin, Krefeld; DORIS TRIPP, Gewerkschaftsangestellte,

## Gesellschaft

---

Tönisvorst; UTE VARGA, Kosmetikerin, Meerbusch; INGRID VOGEL, Lehrerin, Krefeld; Drs. WERNER VOGELS, Zahnarzt, Krefeld; GERTRUD WEBER-VOGEL, Goldschmiedin, Krefeld; HARTMUT WELLSOW, Gewerkschaftssekretär, Krefeld; MECHTHILD WEYHE, Lehrerin, Krefeld; HILDEGARD WILHELMS, Arbeiterin, Krefeld; HORST WILHELMS, Buchhalter, Krefeld; NINA WILHELMS, Lehrerin, Krefeld; BÄRBEL WINTERSTEIN, Buchhändlerin, Krefeld;

### Zustimmungen von außerhalb

MARINA ACHENBACH, Journalistin, Berlin; CHRIS BABEL, Student, Kaarst; Dr. med. TILL BASTIAN (Komitee für eine zivile Gesellschaft), Isny; PETER BAUMÖLLER, Journalist, Düsseldorf; HELMUT BAUSCH, Journalist, Neuss; Professor Dr. FRANK BENSELER, Soziologe, Paderborn; Professor Dr. DIETER BORIS, Soziologe an der Universität Marburg; Professor GISELA BREITLING, Malerin und Autorin, Berlin; RAINER BUTENSCHÖN, Journalist, Hannover; Dr. HERBERT CLAAS, Soziologe an der Universität Marburg; FRANZ JOSEF DEGENHARDT, Quickborn; MARGARETE DEGENHARDT, Lehrerin, Quickborn; HANS-PETER DORMANN, Angestellter, Hamburg; LOTTEMI DORMANN, Autorin, Hamburg; ULRIKE ECKARDT, Familientherapeutin, Berlin; JOACHIM FREYTAG, Pfarrer em., Gartow; Dr. HANS JOACHIM GIESSMANN, Privatdozent, Politologe, Hamburg; Dr. HEINRICH HANNOVER, Rechtsanwalt, Bremen; Professor Dr. FRIEDRICH HECKMANN, Hochschullehrer, Hannover; BARBARA HEIDER, Dipl.-Psychologin, Schweinfurt; Dr. ELVIRA HÖGEMANN-LEDWOHN, Publizistin, Köln; Professor em. Dr. KLAUS HOLZKAMP, Psychologe, FU Berlin; HEINZ IN DER WIESCHE, Lehrer, Dorstadt; OLAF JELLEMA, Pfarrer, Essen; NADJA KLEINHOLZ, Journalistin, Hamburg; DOROTHEA KOCH-MÖCKEL, Studienleiterin im Studienkreis der Evangelischen Akademie Siebenbürgen, Heidelberg/Sibiu; Dr. GERHARD LIEDKE, Pfarrer, Seminardirektor, Heidelberg; Dr. JOHANN JAKOB LÜTZENKIRCHEN, Nervenarzt, Psychoanalytiker, Schweinfurt; Professor Dr. med. MARION LURATI, Ärztin für Neurologie und Psychiatrie, Schweinfurt; WOLFGANG MAIER-BODE, Altenpfleger, Neuss; GERHARD MÖCKEL, Pfarrer, Direktor der Evangelischen Akademie Siebenbürgen, Heidelberg/Sibiu; STEPHAN MÜLLER, Pfarrer, Eisenach; Dr. UTE OSTERKAMP, Psychologin, wissenschaftliche Angestellte, FU Berlin; Dr. NORMAN PAECH, Professor für öffentliches Recht, Hamburg; GABI PATZELT, Studentin, Neuss; ERICH PENNER, Krankenpfleger, Neuss; Professor Dr. UTA RANKE-HEINEMANN, Essen; Professor em. Dr. HELMUT RIDDER, Biebertal; Professor Dr. HANS JÖRG SANDKÜHLER, Bremen; Dr. ELISABETH SCHARPFF, Ärztin, Hamburg; Dr. ANTON SCHLÖSSER, Leitender Arzt für Psychiatrie und Neurologie, Langenberg; KATHARINA SCHROEDER, Übersetzerin, Hürth; HEIKE SCHWEITZER, Rechtsreferendarin, Hamburg; JÖRG SIEGERT, Student, Münster; SIMONE SPÖRKMANN, Angestellte, Duisburg; ECKART SPOO, Journalist, Hannover; SEBASTIAN UNGER, Straßenbahnfahrer, Düsseldorf; Priv.-Doz. Dr. WOLFRAM WETTE, Militärgeschichtler, Waldkirch-Kollnau; GERTRUD WOLFERTS, Studiendirektorin i.R., Velbert; CHRISTIAN WOLFF, Pfarrer an der Thomaskirche Leipzig.

---

Verantwortlich:

Johann-Albrecht Lenkait, Kamperweg 16, 40670 Meerbusch  
Dr. Hans Brender, Westwall 21, 47798 Krefeld, Tel.: 02151-614257

JANUAR 1946

NUMMER 1

# Verordnungs- und Nachrichtenblatt

AMTLICHES ORGAN DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND

Veröffentlicht unter der Zulassung Nr. US-W-1006 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.

## Die Stuttgarter Erklärung

Der Rat der EKD. begrüßt bei seiner Sitzung am 18./19. Oktober 1945 in Stuttgart Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirchen:

„Wir sind für diesen Besuch um so dankbarer, als wir uns mit unserem Dolke nicht nur in einer großen Gemeinschaft der Leiden wissen, sondern auch in einer Solidarität der Schuld. Mit großem Schmerz sagen wir: Durch uns ist unendliches Leid über viele Völker und Länder gebracht worden. Was wir unseren Gemeinden oft bezeugt haben, das sprechen wir jetzt im Namen der ganzen Kirche aus: Wohl haben wir lange Jahre hindurch im Namen Jesu Christi gegen den Geist gekämpft, der im nationalsozialistischen Gewaltregiment seinen furchtbaren Ausdruck gefunden hat; aber wir klagen uns an, daß wir nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, nicht fröhlicher geglaubt und nicht brennender geliebt haben.

Nun soll in unseren Kirchen ein neuer Anfang gemacht werden. Gezündet auf die heilige Schrift, mit ganzem Ernst ausgerichtet auf den alleinigen Herrn der Kirche, gehen sie daran, sich von glaubensfremden Einflüssen zu reinigen und sich selber zu ordnen. Wir hoffen zu dem Gott der Gnade und Barmherzigkeit, daß er unsere Kirchen als sein Werkzeug brauchen und ihnen Vollmacht geben wird, sein Wort zu verkündigen und seinem Willen Gehorsam zu schaffen bei uns selbst und bei unserem ganzen Volk.

Daß wir uns bei diesem neuen Anfang mit den andern Kirchen der ökumenischen Gemeinschaft herzlich verbunden wissen dürfen, erfüllt uns mit tiefer Freude.

Wir hoffen zu Gott, daß durch den gemeinsamen Dienst der Kirchen dem Geist der Gewalt und der Vergeltung, der heute von neuem mächtig werden will, in aller Welt gesteuert werde und der Geist des Friedens und der Liebe zur Herrschaft komme, in dem allein die gequälte Menschheit Genesung finden kann.

So bitten wir in einer Stunde, in der die ganze Welt einen neuen Anfang braucht: „Veni, creator spiritus!“

Stuttgart, 18./19. Oktober 1945.

gez. D. Wurm  
Rasmussen DD.  
D. Meiser

Dr. Lilje  
Fahn  
Feld

Dr. Heinemann  
Smend D. Dr.  
Dibelius

Martin Niemöller.  
Lic. Niesel

# Bonhoeffer-Seminar

Seminartagung 28. und 29. Okt. 1995 in Wiesbaden-Sonnenberg  
Begrüßung und Einführung von Karl Martin

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Gäste, liebe SeminarteilnehmerInnen,

zu der Seminartagung heute und morgen im Evangelischen Gemeindehaus in Wiesbaden-Sonnenberg begrüße ich Sie sehr herzlich. Ich tue dies im Namen der vier Veranstalter: des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins, der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Sonnenberg, der Evangelischen Marktgemeinde Halle/ Saale und der Martin-Niemöller-Stiftung. Das Seminarthema lautet "Schuldbekenntnis und Neuanfang - 50 Jahre Stuttgarter Schulderklärung (Oktober 1945)". Zum Einstieg ist - es denke ich - wichtig und hilfreich, daß ich Ihnen die Gründe nenne, die uns zur Auswahl des Seminarthemas veranlaßt haben. Daß sich die Stuttgarter Schulderklärung 1995 zum 50. Mal jährt, ist bestenfalls ein zusätzlicher Anlaß, aber kein wirklicher Grund. Wir thematisieren keinesfalls alle Ereignisse, die ihren 50. Jahrestag begehen.

Der erste Grund für die Auswahl des Seminarthemas ist eine Entdeckung. Am 9. April 1995 haben wir in dem gleichen Raum, in dem wir uns jetzt befinden, das "Gedenken an Dietrich Bonhoeffer zu seinem 50. Todestag" begangen. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden Texte von Bonhoeffer vorgelesen. Bei der Suche nach geeigneten Texten sind wir auf Bonhoeffers "Schuldbekenntnis der Kirche" in seiner Ethik gestoßen. Es hat uns sehr stark beeindruckt. Die Frage entstand, ob denn und wenn ja in welcher Weise die Kirche nach dem Krieg Bonhoeffers Einsicht aufgriff und umsetzte. Bonhoeffers "Schuldbekenntnis der Kirche" gibt sozusagen den theologischen Fragehorizont für unseren Umgang mit der Stuttgarter Schulderklärung ab.

Der zweite Grund für die Auswahl des Seminarthemas besteht in dem Unbehagen, daß in vielen Bereichen des kirchlichen Lebens nach dem Krieg ein Neuanfang versäumt worden ist. Auf die versäumten Reformprozesse kann nicht verzichtet werden. Sie haben sich nicht erübrigt, sondern sind bis zum heutigen Tag immer dringlicher geworden. Die Vermutung steht im Raum, daß unsere Kirche erst dann reformwillig und erneuerungswillig wird, wenn sie sich den Mühen der Schulderkenntnis und den Schmerzen eines erneuten Schuldbekenntnisses unterzogen hat. Als ob es mit einem einmaligen, 50 Jahre zurückliegenden Schuldbekenntnis getan sein könnte! Jörg Zink hat recht, wenn er der Kirche vorwirft, sie habe ein halbes Jahrhundert verschlafen. Für die Versäumnisse sei ein neues Schuldbekenntnis erforderlich. Als Formulierung schlägt er vor: "Wir klagen uns an, daß wir nicht wacher auf die Ereignisse in den letzten 50 Jahren geachtet, daß wir nicht unabhängiger vom Geist dieser Zeit gedacht und gehandelt haben" (epd-Wochenpiegel 43/1995, Seite 3).

Lassen Sie mich noch einmal auf den ersten Grund für die Themenauswahl und damit auf Bonhoeffers Schuldbekenntnis zurückkommen. Moralische Katerstimmung führt nicht weiter. Bonhoeffer war es, der darauf hingewiesen hat, daß ein wirkliches, wirksames Schuldbekenntnis nur gelingen kann, wenn ihm Schulderkenntnis vorausgeht. "Der Ort, an dem diese Schulderkenntnis wirklich wird, ist die Kirche" (D.B., Ethik, DBW Band VI, München 1992, Seite 126). "Das freie Schuldbekenntnis ist ja nicht etwas, das man tun oder auch lassen könnte, sondern es ist der Durchbruch der Gestalt Jesu Christi in der Kirche, den die Kirche an sich geschehen läßt oder aber aufhört Kirche Christi zu sein" (a.a.O., Seite 132). Bonhoeffer läßt die Individualisierung des Schuldproblems, bei der der Einzelne ohne Hilfe bleibt, hinter sich. Jede Schuld eines Christen ist das Problem des ganzen Leibes Christi.

Noch etwas fällt bei der Lektüre der Ausführungen Bonhoeffers zur Schuldfrage auf. Bonhoeffer unterscheidet den Umgang mit Schuld, wie er für die Kirche und den Gläubigen möglich und geboten ist, von dem Umgang mit Schuld im politisch-gesellschaftlichen Bereich und im Leben der Völker. "Während es für die Kirche und für den einzelnen Gläubigen nur einen völligen Bruch mit der Schuld und einen Neuanfang geben kann, der durch die Vergebung der Sünde geschenkt wird, kann es im geschichtlichen Leben der Völker immer nur um den allmählichen Heilungsprozeß gehen" (a.a.O., Seite 134 f.). "Die Kontinuität mit der vergangenen Schuld, die im Leben der Kirche und des Gläubigen durch

Buße und Vergebung abgebrochen wird, bleibt im geschichtlichen Leben der Völker erhalten. Nur darauf kommt es an, ob die vergangene Schuld tatsächlich vernarbt ist, und an dieser Stelle gibt es dann auch innerhalb der geschichtlichen außen- und innenpolitischen Auseinandersetzung der Völker so etwas wie Vergebung, die doch nur ein schwacher Schatten der Vergebung ist, die Jesus Christus dem Glauben schenkt. ... Voraussetzung für diese innergeschichtliche Vergebung bleibt, daß die Schuld vernarbt ist, indem aus Gewalt Recht, aus Willkür Ordnung, aus Krieg Frieden geworden ist" (a.a.O., Seite 135 f.).

Bonhoeffer schließt sein Kapitel in der Ethik über die Schuldfrage - geschrieben September 1940 - mit der Beschreibung, wie er sich nach dem Krieg eine Versöhnung und einen Neuanfang in ganz Europa vorstellt. Er gebraucht in diesem Zusammenhang das Begriffspaar "Rechtfertigung und Erneuerung" und meint damit Versöhnung und Neuanfang. Statt des Begriffes "Abendland", den Bonhoeffer benutzt, würden wir heute nüchterner von Europa sprechen. Nun also Bonhoeffers Vorstellung von der Zeit nach dem Zusammenbruch und der Katastrophe, die für ihn 1940 längst absehbar waren: "'Rechtfertigung und Erneuerung' des Abendlandes wird es also nur so geben, daß Recht, Ordnung und Friede so oder so wiederhergestellt werden, daß dann die vergangene Schuld 'vergeben' wird, daß jede Illusion, Geschehenes durch Strafaktionen ungeschehen machen zu können fallen gelassen wird und daß der Kirche Jesu Christi als Ursprung aller Vergebung, Rechtfertigung und Erneuerung Raum gegeben wird unter den Völkern. Wie die Schuld des Abfalls von Christus eine gemeinsame abendländische Schuld ist, so verschieden auch das Maß der Verfehlung hier oder dort sein mag, so wird es auch nur eine gemeinsame abendländische Rechtfertigung und Erneuerung geben. Jeder Versuch, unter Ausschluß eines der abendländischen Völker das Abendland zu retten, wird zum Scheitern verurteilt sein" (a.a.O., Seite 136).

#### Dietrich Bonhoeffer: Das Schuldbekenntnis (September 1940)

Die Kirche bekennt, ihre Verkündigung von dem einen Gott, der sich in Jesus Christus für alle Zeiten offenbart hat und der keine anderen Götter neben sich leidet, nicht offen und deutlich genug ausgerichtet zu haben. Sie bekennt ihre Furchtsamkeit, ihr Abweichen, ihre gefährlichen Zugeständnisse. Sie hat ihr Wächteramt und ihr Trostamt oftmals verleugnet. Sie hat dadurch den Ausgestoßenen und Verachteten die schuldige Barmherzigkeit oftmals verweigert. Sie war stumm, wo sie hätte schreien müssen, weil das Blut der Unschuldigen zum Himmel schrie. Sie hat das rechte Wort in rechter Weise zu rechter Zeit nicht gefunden. Sie hat dem Abfall des Glaubens nicht bis aufs Blut widerstanden und hat die Gottlosigkeit der Massen verschuldet.

Die Kirche bekennt, den Namen Jesu Christi mißbraucht zu haben, indem sie sich seiner vor der Welt geschämt hat und Mißbrauch dieses Namens zu bösem Zweck nicht kräftig genug gewehrt hat: Sie hat es mit angesehen, daß unter dem Deckmantel des Namens Christi Gewalttat und Unrecht geschah. Sie hat aber auch die offene Verhöhnung des heiligsten Namens ohne Widerspruch gelassen und ihr damit Vorschub geleistet. Sie erkennt, daß Gott den nicht ungestraft lassen wird, der so wie sie seinen Namen mißbraucht.

Die Kirche bekennt sich schuldig an dem Verlust des Feiertags, an der Verödung ihrer Gottesdienste, an der Verachtung der sonntäglichen Ruhe. Sie hat sich an der Rastlosigkeit und Unruhe, aber auch an der Ausbeutung der Arbeitskraft über den Werktag hinaus schuldig gemacht, weil ihre Predigt von Jesus Christus schwach und ihr Gottesdienst matt war.

Die Kirche bekennt, an dem Zusammenbruch der elterlichen Autorität schuldig zu sein. Der Verachtung des Alters und der Vergötterung der Jugend ist die Kirche nicht entgegengetreten aus Furcht, die Jugend und damit die Zukunft zu verlieren, als wäre ihre Zukunft die Jugend! Sie hat die göttliche Würde der Eltern gegen eine revolutionierende Jugend nicht zu verkündigen gewagt und hat den sehr irdischen Versuch gemacht, »mit der Jugend zu gehen«. So ist sie schuldig an der Zerstörung unzähliger Familien, an dem Verrat der Kinder an ihren Vätern, an der Selbstvergötterung der Jugend und damit an ihrer Preisgabe an den Abfall von Christus.

Die Kirche bekennt, die willkürliche Anwendung brutaler Gewalt, das leibliche und seelische Leiden unzähliger Unschuldiger, Unterdrückung, Haß und Mord gesehen zu haben, ohne ihre Stimme für sie zu erheben, ohne Wege gefunden zu haben, ihnen zu Hilfe zu eilen. Sie ist schuldig geworden am Leben der schwächsten und wehrlosesten Brüder Jesu Christi.

Die Kirche bekennt, kein wegweisendes und helfendes Wort gewußt zu haben zu der Auflösung aller Ordnung im Verhältnis der Geschlechter zueinander. Sie hat der Verhöhnung der Keuschheit und der Proklamation der geschlechtlichen Zügellosigkeit nichts Gültiges und Starkes entgegenzusetzen gewußt. Sie ist über eine gelegentliche moralische Entrüstung nicht hinausgekommen. Sie ist damit schuldig geworden an der Reinheit und Gesundheit der Jugend. Sie hat die Zugehörigkeit unseres Leibes zum Leib Jesu Christi nicht stark zu verkündigen gewußt.

Die Kirche bekennt, Beraubung und Ausbeutung der Armen, Bereicherung und Korruption der Starken stumm mitangesehen zu haben.

Die Kirche bekennt, schuldig geworden zu sein an den Unzähligen, deren Leben durch Verleumdung, Denunziation, Ehrabschneidung vernichtet worden ist. Sie hat den Verleumder nicht seines Unrechtes überführt und hat so den Verleumdeten seinem Geschick überlassen.

Die Kirche bekennt, begehrt zu haben nach Sicherheit, Ruhe, Friede, Besitz, Ehre, auf die sie keinen Anspruch hatte, und so die Begierden der Menschen nicht gezügelt, sondern gefördert zu haben.

Die Kirche bekennt sich schuldig aller zehn Gebote, sie bekennt darin ihren Abfall von Christus. Sie hat die Wahrheit Gottes nicht so bezeugt, daß alles Wahrheitsforschen, alle

Wissenschaft ihren Ursprung in dieser Wahrheit erkennt; sie hat die Gerechtigkeit Gottes nicht so verkündigt, daß alles wirkliche Recht in ihr die Quelle des eigenen Wesens sehen mußte; sie hat die Fürsorge Gottes nicht so glaubhaft zu machen vermocht, daß alles menschliche Wirtschaften von ihr aus seine Aufgabe in Empfang genommen hätte. Durch ihr eigenes Verstummen ist die Kirche schuldig geworden an dem Verlust an verantwortlichem Handeln, an Tapferkeit des Einstehens und Bereitschaft, für das als recht Erkannte zu leiden. Sie ist schuldig geworden an dem Abfall der Obrigkeit von Christus.

(D. Bonhoeffer, Ethik, zusammengestellt und hg. von E. Bethge, 7. Aufl. München 1966, 117-123)

# Schuld — im öffentlichen Bekenntnis

Seminar im Gemeindehaus Sonnenberg / Evangelische Kirche nach 1945

Als der vorläufige Rat der neugeordneten Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) 1945 zu einer ersten Sitzung in Stuttgart zusammenkam, konnte er eine Delegation des Ökumenischen Rates der Kirchen begrüßen. Diesen Vertretern des Auslandes gegenüber bekannten zunächst einzelne Bischöfe ihre Schuld in der Zeit des Nationalsozialismus. Daraufhin erkannten die elf Ratsmitglieder die Notwendigkeit, dies auch gemeinsam schriftlich zu fixieren. So kam es am 19. Oktober 1945 zur Stuttgarter Schuldklärung: „Durch uns ist unendliches Leid über viele Völker und Länder gebracht worden... wir klagen uns an, daß wir nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, nicht fröhlicher geglaubt und nicht brennender geliebt haben.“

Nicht so sehr der 50. Jahrestag dieser Erklärung als vielmehr ihre anhaltende Bedeutung für das Selbstverständnis der Kirche waren der Anlaß für ein Tagesseminar im Gemeindehaus Wiesbaden-Sonnenberg — eine gut besuchte Gemeinschaftsveranstaltung der Martin-Niemöller-Stiftung, des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins, der gastgebenden Sonnenberger Gemeinde und ihrer Partnergemeinde aus Halle. Einleitend sprach Kirchenhistoriker

Martin Greschat über Voraussetzung und Wirkung des Stuttgarter Schuldbekenntnisses. Während es im Ausland angenommen wurde und die Aufnahme der EKD in die Ökumene ermöglichte, waren die Reaktionen in Deutschland unterschiedlich. Ursache für eine Ablehnung der Erklärung war zunächst die Tatsache, daß sich viele keineswegs schuldig fühlten. Ferner galt Schuld als eine Angelegenheit zwischen einzelnen Menschen und Gott, die nicht in die Öffentlichkeit gehöre. Und wenn damals öffentlich von Schuld die Rede war, war die der Siegermächte gemeint, etwa bei der Vertreibung aus den Ostgebieten. Vor diesem Hintergrund wurd das Stuttgarter Schuldbekenntnis manchmal zur Aufforderung an das noch feindliche Ausland benutzt, seinerseits Schuld einzugestehen. Eine solche Aufrechnungsmoralität wollte der Rat der EKD jedoch gerade vermeiden, deshalb sprach er die Siegerschuld bewußt nicht an. Statt dessen wurde die Hoffnung auf Vergebung und einen neuen Anfang ausgedrückt.

Ob den Kirchen in den beiden deutschen Teilstaaten ein solcher Neuanfang gelungen sei, sollte in den anschließenden Referaten geklärt werden. Axel Noack legte für die Kirche der DDR dar, daß hier mit

einer neuen dezentralen Organisation und der Distanz zum Staat Konsequenzen aus den Erfahrungen der NS-Zeit gezogen werden sollten. Die Kirche der DDR verstand sich als Minderheit, nicht als Volkskirche. So konnte sie auch pazifistische Positionen beziehen, die sich im nachhinein vielfach als Ausdruck einer unausgesprochenen Ablehnung des Staates herausstellten. Das Leben in einem geteilten Land wurde von vielen Christen als Sühne für die Schuld in der NS-Zeit empfunden.

Martin Stöhr wies auf den Widerspruch in der BRD hin, daß viele Menschen durch christliche Sozialisation zu aktivem Engagement in Bereichen wie Umwelt, Frieden, „Eine Welt“ kamen, die Kirche dann aber deshalb verließen, weil sie in diesen Bereichen offiziell so zögernd agiert. Die Kirche partizipiere zu wenig an öffentlichen Prozessen, ihr fehle die Distanz zu Staat und Wirtschaft. Von daher lehnte Stöhr die im Raum stehende Forderung an die Ex-DDR-Kirche ab, ihrerseits ein Schuldbekenntnis abzulegen. Allenfalls hätten West und Ost gemeinsam ihre Versäumnisse einzugestehen. Diskussionen schlossen sich an; die geplante Abendveranstaltung dazu fand wegen einer Politikerabsage nicht statt. WOLFGANG JUNG

Aus: Wiesbadener Kurier 30. Oktober 1995

## Seminar in Wiesbaden: Schuldkenntnis vor dem Schuldbekenntnis

WIESBADEN-SONNENBERG. Ein zentraler Diskussionspunkt auf der Seminartagung in Wiesbaden-Sonnenberg zur Stuttgarter Schuldklärung war die Einsicht Bonhoeffers, daß einem Schuldbekenntnis die Schuldkenntnis vorausgehen hat. In seiner Einführung wies der Vorsitzende des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins, Pfarrer Dr. Karl Martin, auf das von Bonhoeffer verfaßte „Schuldbekenntnis der Kirche“ hin, das den theologischen Fragehorizont für eine Bewertung der Stuttgarter Schuldklärung darstelle.

Der Kirchenhistoriker Professor Dr. Martin Greschat (Gießen) sagte, mit der Schuldklärung habe der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) den Schritt

gewagt weg von einer Nationalkirche hin zur Aufnahme des kirchlichen Lebens in Deutschland in den Zusammenhang der Ökumene und einer weltweiten christlichen Verantwortung. Im Anschluß referierten Pfarrer Axel Noack, Mitglied des Rates der EKD, und Professor Martin Stöhr (Universität Siegen) über das Thema „Zwischen Restauration und Neuanfang — Der Weg der Kirche und Gesellschaft nach 1945“. Noack sprach über Entwicklungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, Stöhr über Entwicklungen in der alten Bundesrepublik.

Bestimmte Positionen des ehemaligen Kirchenbundes, der sich sehr stark in der Tradition der Bekennenden Kirchen und der Stuttgarter Schuldklärung gesehen habe, seien von der spezifischen Situation in der DDR geprägt worden, räumte Noack ein. Eine Neuorientierung sei die notwendige Konsequenz. Für den Bereich der alten Bundesrepublik brachte Stöhr Defizite in Erinnerung: Die Kirche

habe sich bisher ihrer eigenen Reformation verweigert. Nur mit Zivilcourage gegenüber Staat und Wirtschaft könne die Kirche ein neues Profil gewinnen. Stöhr erneuerte seinen schon in anderem Zusammenhang veröffentlichten Vorschlag einer Sozial- und Kultursteuer. Wenn die Kirche heute über ein Schuldbekenntnis nachdenke, könne es nur um einen Reflexionsprozeß gehen, der alle Landeskirchen und die EKD als ganze einschließt, war die Meinung bei der abschließenden Plenumsdiskussion. Nicht das Schuldbekenntnis als ein punktuell Ereignis, sondern der Prozeß der Schuldkenntnis als eine wesentliche Aufgabe von Kirche sei das Gebot der Stunde. Karl Martin

Evang. Kirchenzeitung -  
Das Sonntagsblatt für  
Hessen u. Nassau 47/95

Theologe zum 50. Jahrestag der Stuttgarter Erklärung:

## „Die Kirche hat fast immer geschlafen, wenn sich etwas Neues meldete“

Ein Schuldbekenntnis für die Zeit von 1945 bis 1995 / Von Jörg Zink

*In Stuttgart haben am Donnerstag die Veranstaltungen zum 50. Jahrestag der Stuttgarter Schuldklärung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) begonnen. Am 19. Oktober 1945 hatte sich der Rat der EKD vor Vertretern des Ökumenischen Rats der Kirchen in Stuttgart zur Mitschuld am nationalsozialistischen Unrechtssystem bekannt (siehe Aktuelles Lexikon). Am kommenden Wochenende wird die EKD der Erklärung in Veranstaltungen mit internationalen Kirchenvertretern gedenken. In einem eigenen „Schuldbekenntnis“ hat der evangelische Theologe und Autor Jörg Zink seine Kirche jetzt an all ihre Sünden bis in die Gegenwart hinein erinnert. „Wir klagen uns an, daß wir fast immer, wenn sich etwas Neues meldete, fest und nachhaltig geschlafen haben“, heißt es in dem Text, den Zink für einen Gottesdienst in der Münchner Erlöserkirche zum Jahrestag der Stuttgarter Erklärung verfaßt hat. Wir dokumentieren seinen Appell in leicht gekürzter Fassung:*

„Ich stelle mir vor, am heutigen Tag träte eine Versammlung von Bischöfen, Kirchenpräsidenten und anderen kirchenleitenden Leuten zusammen wie vor 50 Jahren. Ich stelle mir vor, sie dächten nach über die Ereignisse in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, und dabei käme dann etwas heraus wie ein bundesrepublikanisch-kirchliches Schuldbekenntnis. Ich gebe zu, das ist eine kühne Vorstellung. Aber zu welcher Hoffnung sollte uns der Geist Gottes, der doch in solchen Versammlungen durchaus am Werk sein könnte, nicht ermutigen. Denn das Schuldbekenntnis anderer Leute, das 50 Jahre zurückliegt, zu feiern, ist leicht. Aber bekennen, darauf käme es an.

### Einvernehmen mit dem Staat

Ich höre also, was vor 50 Jahren gesagt wurde: Wir klagen uns an, daß wir nicht mutiger bekannt und nicht fröhlicher geglaubt haben. Und ich höre weiter, was heute zu sagen ist: Wir klagen uns an, daß wir nicht wacher auf die Ereignisse in den letzten 50 Jahren geachtet, daß wir nicht unabhängiger vom Geist dieser Zeit gedacht und gehandelt haben.

Wir bekennen, daß wir immer vor allem daran interessiert waren, im Einvernehmen mit unserem Staat und mit den Meinungen der Mehrheit in unserer Gesellschaft zu leben und so den Bestand unserer Kirchen zu sichern.

Als es vor 45 Jahren an die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik ging, gab es in unserem Land Christen, die dem aus Gründen ihres Glaubens und ihrer Erfahrung widerstanden. Wir haben sie damals so alleingelassen wie zuvor die unter uns, die sich dem Reich Hitlers widersetzt hatten, und haben ihnen an vielen Orten den Mund verboten.

Als es vor 40 Jahren vorkam, daß Katholiken auf evangelischen Kanzeln sprachen, haben wir dies untersagt.

Als es vor 30 Jahren darum ging, die Impulse der Studentenbewegung aufzunehmen und ihre Forderungen zu prüfen, da haben wir sie in die Ecke der Chaoten abgedrängt, wie es auch andere Kräfte in unserem Land taten. Dadurch ist uns viel erneuernde Kraft verlorengegangen, und wir haben unzähligen nachdenklichen jungen Menschen Unrecht getan.

Vor 25 Jahren, als die Zerstörung dieser Erde begann, zum öffentlichen Thema zu werden, da haben wir nicht bemerkt, daß dies mit unserem Glauben an Gott den Schöpfer zu tun hatte. Wir haben es verspotteten Außenseitern überlassen, zu sagen, was wir eigentlich als Ausdruck unseres eigenen Glaubens hätten bekennen müssen. Der Grund war unsere Furcht vor der Macht der Mächtigen in Staat und Wirtschaft.

Vor 20 Jahren, als in den Ländern Südamerikas die Theologie der Befreiung sich zu Wort meldete, haben wir sie nicht als eine Gestalt des Evangeliums erkannt. Die Initiativen in unseren Gemeinden, die nach Gerechtigkeit riefen, haben wir nicht unterstützt, sondern zur theologischen Ordnung gerufen. Viel zu spät haben wir wahrgenommen, was da auf uns zukam.

### Ein Neuanfang ist nötig

Vor 15 Jahren, als die Friedensbewegung aufkam, haben wir unseren Pfarrern verboten, als ihre Sprecher aufzutreten und dabei ihren Beruf zu nennen. Wir haben nicht verstanden, daß viele, die vor den Raketentoren saßen, dies deshalb taten, weil sie Jesus Christus mehr gehorchen wollten als ihrer Obrigkeit. Immer haben wir Außenseitern und Einzelgängern überlassen, zu zeigen, was Christen in unseren Jahren zu tun hätten.

Vor fünf Jahren fand die Wiedervereinigung unseres Landes statt, die keine Wiedervereinigung war, sondern eine einseitige Vereinnahmung. Es fand auch eine Wiedervereinigung unserer Kirchen statt,

aber die Erfahrungen und die Wünsche der Kirche im Osten spielten kaum eine Rolle. Was für eine Kirche richtig sei, wurde von den Kirchen im Westen bestimmt.

Wir klagen uns an, daß wir fast immer, wenn sich etwas Neues meldete, fest und nachhaltig geschlafen haben. Daß uns, wenn ein deutliches Wort nötig gewesen wäre, nichts eingefallen ist. Ordnung, Einfügung und Unauffälligkeit waren die Götter, denen wir von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit allen Kräften gedient haben. Wir klagen uns an, daß wir nun 50 Jahre lang nichts zu sagen wußten, was die westliche Freiheit und die Freiheit eines Christenmenschen unterscheidet. Wir klagen uns an, daß wir fast immer den restaurativen Kräften in unserer Gesellschaft zu Willen waren. Wir haben wie alle anderen den Kalten Krieg mitgeführt, haben unsere eigene Mitschuld am Unfrieden verdrängt und wie alle anderen alles Böse beim anderen gesucht.

Wir wissen, daß ein wirkliches Schuldbekenntnis, das nicht wieder nach tausend Entschuldigungen sucht, nur dort laut werden kann, wo ein Mensch von der Barmherzigkeit Gottes weiß und seiner Gnade vertraut. (...) Wir hoffen, daß durch das gemeinsame Bekennen unserer Kirchen (...) der Geist des Friedens und der Güte sich ausbreite.

Unter diesem Bekenntnis stehen nicht elf Unterschriften wie 1945 in Stuttgart, und nicht nur 1000, sondern eine unendliche Reihe von Namen: die Namen von uns allen. Denn ein gemeinsamer Neuanfang ist nötig. Er ist möglich. Er ist geboten.“

Süddeutsche  
Zeitung  
20. Oktober  
1995